Hexenverfolgung der alten Eidgenossen in der Grafschaft Baden

Hexenverfolgung der alten Eidgenossen in ihrer gemeinen Herrschaft Baden (hauptsächlich Bezirke Baden und Bad Zurzach im Kanton Aargau sowie Bezirk Dietikon im Kanton Zürich).

Dokumentation bearbeitet durch Otto Sigg

Impressum

© Otto Sigg

1. Auflage Januar 2021

Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creativ Commons
Namensnennung – Nicht kommerziell 4.0 International Lizenz.

Text: Otto Sigg
Druck und Bindung: rüegger wirz | Die Buchmanufaktur Winterthur
Verlag: Eigenverlag Otto Sigg
ISBN 978-3-033-08121-5

'... die unentschuldbaren Verbrechen ...'
(Bischof Hanke von Eichstätt anlässlich eines Symposiums
2018 zu der Hexenverfolgung durch sein Bistum)

Titelbild: Fotografische Aufnahme von Zenzfotografie
Baden, Sommer 2020

Landvogteischloss Baden von Südosten her gesehen, mit Zufahrt zur gedeckten Holzbrücke über die Limmat in die Stadt Baden. Wohn- und Verwaltungssitz der sich im zweijährigen Rhythmus ablösenden eidgenössischen Landvögte der Acht Alten Orte (Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Zug, Bern und Glarus).

Das Schloss beruht auf vorgängigen Wehrbauten und ist auf deren Fundamenten 1487-1490 neu errichtet worden.

Der Treppenturm (Schneggen) wurde erst 1579/80 errichtet. Der Baum verdeckt den Bauteil des Schlosses rechts dieses Treppenturms.

An der Fassade sind 1492 die Wappen der acht regierenden Orte aufgemalt worden, «unter dem gekrönten, von Löwen flankierten Reichsschild» (Peter Hoegger, Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau, Band VI, der Bezirk Baden, I, Baden, Ennetbaden … . Basel 1976). Diese Wappen «am Landgericht», wurden 1587/88 durch einen Maler neu gestrichen, wie es in der entsprechenden Jahresrechnung der Grafschaft heisst.

Nicht nur der Treppenturm wurde in jenen Jahren gehäufter irrsinniger Hexenjagd errichtet, sondern 1577 auch auf dem felsigen Fundament des Schlosses drei (zwei?) kleine lichtlose Gefängniszellen, anschliessend an das von der Limmat her zugängliche Kellergeschoss. Was im Gegensatz zum Bau des Treppenturm ursächlich mit den Verfolgungen zu tun haben könnte.

Das Schloss beherbergt heutzutage Historisches Museum und Stadtarchiv von Baden.

Einleitendes, Hinweise

Ich danke den zuständigen Mitarbeiterinnen des Staatsarchivs und der Denkmalpflege des Kantons Aargau sowie der Sondersammlungen der Zentralbibliothek Zürich für ihre entgegenkommende und kompetente Unterstützung. Mein Dank im Geist gilt Herrn Walter Hauser für seinen unermüdlichen und unbestechlichen Einsatz zum Gedenken an Anna Göldi und die Aufarbeitung dieses Verbrechens gegen die Menschlichkeit.

Gemeine Herrschaft bzw. Grafschaft Baden

Andreas Steigmeier im Historischen Lexikon der Schweiz, 2002:
« ... . Der Begriff Grafschaft Baden wurde erst nach Eroberung des Aargaus durch die Eidgenossen 1415 gebräuchlich für das zusammen hängende Gebiet, in dem Habsburg die Blutgerichtsbarkeit innegehabt hatte. Es bestand aus den früheren habsburgischen. Ämtern Baden und Siggenthal, den bischöflich-konstanzischen Vogteien Klingnau, Zurzach und Kaiserstuhl sowie dem links der Aare liegenden Kirchspiel Leuggern. Als gemeine Herrschaft wurde die Grafschaft Baden von den sieben an der Eroberung beteiligten Orten, ab 1443 von allen acht Orten gemeinsam verwaltet. Sie war gegliedert in acht innere (Rohrdorf, Birmenstorf, Gebenstorf, Dietikon, Wettingen, Siggenthal, Ehrendingen, Leuggern) und drei äussere Ämter (Klingnau, Zurzach, Kaiserstuhl), zu denen auch die rechtsrheinischen Kirchspiele Kadelburg, Lienheim und Hohentengen gehörten. Die Eidgenossen übernahmen die uneinheitliche habsburgische Rechtsstruktur; nur in einem Fünftel des Gebiets stand dem Landesherrn auch das niedere Gericht zu. Die chaotischen Rechtsverhältnisse führten im Innern wie an den Grenzen zu zahlreichen Konflikten um die Hoheitsrechte. Unter über 30 Gerichtsherren waren am bedeutendsten: das Kloster Wettingen mit geschlossenem Besitz in den Ämtern Wettingen und Dietikon, die Johanniterkommende Leuggern im Amt Leuggern, das Kloster St. Blasien speziell im unteren Aaretal und im Surbtal (von der Propstei Klingnau aus verwaltet) sowie der Fürstbischof von Konstanz. Dieser besass in den äusseren Ämtern weitere landesherrliche Kompetenzen, welche die Eidgenossen nach

und nach für sich beanspruchten. Umgekehrt wurde in den Dörfern zwischen Zürich und Dietikon unter der Gerichtsherrschaft zürcherischer Familien die Landeshoheit des Landvogts allmählich ausgehöhlt. Die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen (letztere nur verwaltungstechnisch der Grafschaft unterstellt) verfügten selbst über das hohe Gericht und über weitgehende Selbstverwaltung und unterstanden direkt den acht Orten, die im Turnus von zwei Jahren abwechselnd den Landvogt stellten. Nach der kath. Niederlage von 1712 teilten sich Zürich (7/16), Bern (7/16) und Glarus (2/16) in die Herrschaft.
Der Landvogt nahm in Baden Sitz in der Niederen Feste, später Landvogteischloss genannt (ausgebaut 1486-90). Er richtete in den eigenen Gerichtsherrschaften alle Vergehen, in den übrigen alles, was die Rechte der lokalen Gerichtsherren überstieg. Er bestimmte über die Wahl der Amtsuntervögte und durch direkte Ernennung von Richtern das 24-köpfige, für Malefizsachen zuständige Landgericht und war in Zivilsachen Appellationsinstanz. Bei Tagsatzungen in Baden besiegelte er deren Missiven und fällte bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Als Beamte standen ihm Landschreiber und Untervogt der Grafschaft, vom regierenden Ort gestellt, mit beratender Stimme in Rechtssachen zur Seite. Die Amtsuntervögte entstammten der lokalen Oberschicht. Wo auch das niedere Gericht der Landvogtei zufiel, leiteten sie die Gerichtsverhandlungen. Im übrigen richteten sie obrigkeitliche Befehle aus und zogen Bussen ein. Aufgrund der rechtlichen Struktur und der Kürze der Amtsdauer war die Landvogteiverwaltung alles andere als straff. Der Landvogt wurde nur aktiv, wenn es Konflikte zu regeln gab. Jede Territorialisierung und Intensivierung der Herrschaft unterblieb. Die Autonomie der Grund- und Gerichtsherren sowie der Dorfgemeine ging entsprechend weit.
...
Bis ins 18. Jh. betrieb die überwiegende Mehrzahl der Bewohner im genossenschaftlichen Rahmen der Dorfgemeinde Landwirtschaft nach dem Dreizelgensystem, meist Getreidebau, im Limmat-, Aare- und Surbtal auch Rebbau. Die Kleinstädte Baden, Mellingen, Bremgarten, Klingnau, Kaiserstuhl und der Messeort Zurzach, in denen Handwerk und

Handel vorherrschten und Wochen- und Jahrmärkte stattfanden, vernetzten das ländlich-gewerbliche Wirtschaftssystem. Sie fungierten zudem als Kapitalgeber für die seit dem 15. Jh. in steigendem Mass verschuldete Landschaft. Das Handwerk war auch auf dem Land generell erlaubt, seit 1666 sogar ausdrücklich sanktioniert. Die uneinheitliche Rechtsstruktur hatte ihr Pendant in zersplitterten zehnt- und grundherrschaftlichen Verhältnissen. Das Erbrecht (Realteilung) führte zur Zerstückelung der bebauten Flächen. Die Landvogtei versuchte im 18. Jh. mit Generalbereinigungen, Ordnung in die kleinteilige Flur- und Zinsstruktur zu bringen. Davon abgesehen, betrieb die ständig wechselnde Landvogteiverwaltung keinerlei langfristige Wirtschaftspolitik. Mangels obrigkeitlicher Unterstützung blieben im 18. Jh. landwirtschaftliche Reformen noch weitgehend aus. Ende des 18. Jh. gab es in der Grafschaft Baden keine einzige Manufaktur oder Fabrik, und höchstens an der Grenze zu Zürich wurde etwas Heimindustrie betrieben. Der Strassenbau wurde erst nach 1750 intensiviert, als Zürich und Bern jeweils sieben Jahre lang den Landvogt stellten.

...

In den oben zitierten Auszügen aus dem Historischen Lexikon gehen die vielfältigen Gerichtskompetenzen der Landvogtei hervor. Das Badener Landgericht urteilte in Altstetten teils bis nahe vor die Tore der Stadt Zürich, die hier in Altstetten allerdings ebenfalls Frauen als angebliche Hexen zu Tode richtete (s. Sigg, 2012 und 2019). Im ab 1803 zürcherischen Teil des flussnahen Limmattales agierte das Badener Landgericht hochgerichtlich ziemlich unbeeinflusst, während sich in Uitikon und Urdorf die lokalen Gerichtsherren stark machten.

Die gesamte Grafschaft Baden zählte ganz grob gerechnet um die 350 km2. Die Zahl der Bevölkerung ist für den in Frage kommenden Zeitraum der Verfolgungen nicht bekannt. In von Acker- und Weinbau sowie kleinstädtischem Gewerbe bestimmten Gebieten des schweizerischen Mittellandes kann man für die Zeit um 1600 von einer Bevölkerungsdichte von 40 bis 50 Einwohnern pro km2 ausgehen; in der Grafschaft dürften so grössenordnungsmässig um die 15'000 Einwohner gelebt haben.

Hexenhammer

Die acht «alten Orte», welche die gemeine Herrschaft über die Grafschaft innehatten, also Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zürich, Zug, Bern und Glarus, mochten besonders im 16. und 17. Jahrhundert wegen unterschiedlicher Konfession und anderer Belange oft uneins sein. Aber in einem waren sie sich einig: Es galt aufgrund des erstmals im Jahr 1486 erscheinenden Buches «Malleus maleficarum», des «Hexenhammers», die entsprechenden Frauen (auf welche diese Schrift besonders abzielte) zu verfolgen. Das Werk fusste auf der päpstlichen Hexenbulle von 1484 die insbesondere für Oberdeutschland galt, wozu auch die Eidgenossenschaft zählte. Besonders das reformierte Zürich tat sich sowohl in der Theorie wie auch in der Praxis bei der Hexenverfolgung hervor. Theoretisch: Der Nachfolger Zwinglis, Heinrich Bullinger sprach sich aufgrund der Bibel für Hexenmord aus, und vor allem Peter Martyr Vermigli, der 1556-1562 auch am Zürcher Grossmünster lehrte, war einer der schlimmsten Hexentheoretiker seiner Zeit. Zürich hatte die Forderungen des Hexenhammers ohne explizite Formulierung stillschweigend in seinem bisherigen Strafgesetz unter Ketzerei subsumiert. Und gemäss neuer Hexenlehre wurde verhört und gefoltert, um Geständnis von Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexensabbat und Schadenzauber zu erwirken. Diese Elemente waren auch in die Reichsgesetzgebung übergegangen, welche in der Grafschaft Baden zur Anwendung gelangte.

Aktenlage

Im Staatsarchiv des Kantons Aarau befinden sich Strafverfolgungsakten des Landgerichtes Baden, Akten, die später – wohl im früheren 19. Jahrhundert – zu zwei dicken Bänden zusammengebunden und anscheinend erst im 20. Jahrhundert foliiert worden sind. Es handelt sich um die beiden Bände mit den Signaturen AA 2602 und AA 2602a mit Rückentitel «Criminal-Acta und Examina der Gefangenen … No. 1» 1500-1599 und «Criminal-Acta … No. 2» 1600-1620.

Als die losen Akten zu Bänden gebunden worden sind, waren offen-

sichtlich bereits unbestimmt viele dieser Kriminalakten gar nicht mehr vorhanden. Auch eine chronologische Ordnung herzustellen, war den damaligen Archivaren nur teilweise möglich, da einiges undatiert war. Und innerhalb eines einzelnen Aktenstandes können einzelne Dokumente fehlen oder wurden falsch eingeordnet.

Die früheste überlieferte datierte Akte betr. Hexenverfolgung datiert auf 1550, die letzte auf 1620. Ob es schon vor 1550 einschlägige Ereignisse gab, muss dahin gestellt bleiben, mit Sicherheit aber solche nach 1620, welche eben nicht überliefert sind. Und ob alle Fälle zwischen 1550 und 1620 überliefert sind, kann nicht mehr geklärt werden. Die Akte von 1550 gehört jedoch gar nicht in diesen Aktenbestand der Landvogtei, sie hat sich aus den Beständen des Stadtgerichts Baden hierher verirrt.

Karl Zimmermann zur Verfolgung in der Grafschaft Baden

Es war der Spreitenbacher Lehrer und Ortschronist Karl (Josef) Zimmermann (1898-1958), der 1950 im Band 25 der Badener Neujahrsblätter den Aktenband AA 2602 zur Grundlage nahm, ebenso die Badener Landvogteirechnungen, um darstellend und einwandfrei auf 15 Seiten über «Hexenwesen und Hexenverfolgung in der Grafschaft Baden von 1547-1600» zu berichten. Den 2. Band der «Criminal-Acta ...» hatte er jedoch offenbar nicht zu Gesicht bekommen, wahrscheinlich weil dieser zu jener Zeit noch im Stadtarchiv Baden lagerte und erst darnach dem Staatsarchiv übergeben worden war.

Zimmermann, sich auf die damalige, nach wie vor gute Fachliteratur stützend, bemerkt in der Einleitung: «Unter Hexe verstand man in unseren Landen ein altes Weib, das den Glauben abschwor, die Sakramente verhöhnte, mit dem Teufel einen Pakt abschloss, sich mit ihm geschlechtlich verging, von Zeit zu Zeit auf einem Besenstiel auf den Hexensabbat ritt, Menschen und Tiere verdarb, Wetter machte und es auch verstand, sich in Tiere zu verwandeln».

Wie erwähnt, hat Zimmermann die lückenhaften Jahresrechnungen der Grafschaft (Staatsarchiv Aargau AA 2575, 2576, 2577) durchgesehen und stellte für das letzte Viertel des 16. Jahrhunderts den Feuertod

von über 30 Frauen fest (aufgrund von Ausgaben für Holz, Pulver als Brandbeschleuniger, für den Scharfrichter und anderes Personal, für die Fertigung von Ketten und Leitern, mittels denen die Opfer ins Feuer geleitet wurden, etc.).

Die Namen der Opfer sind in dieser Quelle allerdings nicht erwähnt. Trotzdem sind am Schluss der vorliegenden Dokumentation Auszüge aus diesen Rechnungen wiedergegeben.

Zimmermanns Hinweis zur sozioagrarischen Lage in Spreitenbach und zur extremen Teuerung um 1571 f.

Offensichtlich war Lehrer Zimmermann schon im Zusammenhang mit seiner ortsgeschichtlichen Schrift über Spreitenbach von 1930, die er im Auftrag der Bürgergemeinde verfasst hatte, auf diese Landvogteirechnungen gestossen.

In dieser Broschüre zu Spreitenbach vermittelt Zimmermann das typische Bild einer damaligen Bauerngemeinde in der Landvogtei Baden und im schweizerischen Mittelland: Überall begannen ab dem späteren 15. Jahrhundert wegen des Bevölkerungsdruckes sich die Ressourcen an Acker- und Weideland und Wald zu verknappen. Ein Antrieb besonderer Art für die Verfolgung von «Hexen» war der drastische Klimaverschlechterung ab den 1570er Jahren. Zwar weist Zimmermann nicht auf diesen Zusammenhang hin, doch hält er fest: 'In den siebziger und achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts trat in der Grafschaft Baden eine arge Teuerung ein', und der Abt von Wettingen klagte 1572 vor der Tagsatzung, wie das Kloster nun statt der bisher 60 bis 70 Stück Almosen deren 500 bis 600 austeilen müsse. 1562 hatten auch in Spreitenbach zwecks Gewinnung von Ackerland Rodungen des ebenfalls bereits knappen und übernutzten Waldbestands eingesetzt. Stetes Thema war und blieb der Kampf um die Nutzungsanteile zwischen Taglöhnern, Halbbauern und Vollbauern. 1611 verzehnfachten Spreitenbach, Dietikon und Schlieren die Gebühren (das Einkaufsgeld) für von auswärts Zuziehende auf 100 Pfund. In längeren Geschehnissen war es auch zu Einschlägen in den Ackerzelgen (eine Art Privatisierung der gemeinen Weiderechte) und zur Trennung einst gemeinsamer Weidereche auch zwischen Spreiten-

bach und Dietikon gekommen, alles auf Ressourcenkampf hinweisend.

Verfolger, Richter, Verhörer, Vollzieher

Das Landvogteischloss war, wie oben in der Bildlegende erwähnt, auch der Sitz des durch den Landvogt geführten Landgerichts, dessen Mitglieder sich hier versammelten, um dann nach genauem Protokoll auf den Gerichtsplatz bei St. Jost in der Stadt Baden zu gehen und Gericht zu halten. So wenigstens im 18. Jahrhundert, und es dürfte vorher – also zur Zeit der Hexenmorde - nicht viel anders gewesen sein. (Hans Kreis, die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert, 1909). Im Rahmen der wiedergegebenen Prozessakten (s. unten) erscheinen immer wieder auch Namen und Struktur der für einzelnen Prozesse fungierenden Landrichter. Ein Abbild eines breitgefächerten und tiefen Netzes der Verfolgung an der Basis.

Dem Landvogt, bzw. Gerichtsherrn standen als Helfer und Berater der Landschreiber und der Unterschreiber sowie der Grafschafts-Untervogt zur Verfügung.; sie bildeten zusammen das Oberamt, auch Landvogteiamt genannt. Die Landschreiberei war in einem Haus in Baden untergebracht. Die Schreiber waren Angehörige eines der regierenden Orte, der Grafschafts-Untervogt jeweils Bürger der Stadt Baden.

Gewissermassen als Reichsvogt leitete der Landvogt nicht nur die Verhandlungen des Landgerichts, sondern er war – mit Unterstützung des genannten Teams – auch der Strafverfolger und Untersuchungsrichter. Im 18. Jahrhundert stand ihm eine Entschädigung von jährlich 14 Gulden für die «Examinierung» der Gefangenen zu. Die Schreiber bezogen ihrerseits Entschädigung für «Gänge im Turm», und zu ihren Aufgaben gehörte die Protokollierung von Geständnis und Urteil.

Folgend den Instruktionen aus dem Kreis des Landvogteiamts diente der Nach- (Scharf-) Richter als Folterknecht, gewissermassen der Mann für das Grobe auch vor den Hinrichtungen. Darauf deutet ein Eintrag in der Jahresrechnung 1572/73 von Landvogt Fleckenstein hin: 5 Pfund Geld haben die drei Nachrichter verzehrt, «so ich zu den armen Weibern beschickt». Offenbar wurden bei Bedarf für die Verhörung mit Folter auch weitere Nachrichter von auswärts, vielleicht von Mellingen, Bremgarten u.a.m. beigezogen.

Kreis weist auch darauf hin, dass bis weit ins 18. Jahrhundert der Scharfrichter der Stadt Baden auch als Nachrichter der Grafschaft Baden wirkte.

Ein Projekt einer Scharfrichter- und Wasenmeister-Ordnung für Grafschaft und Stadt Baden (offenbar undatiert, Kreis, op. cit. S. 290/291), folgend der entsprechenden zürcherischen Ordnung, weist diesem Scharfrichter umfassende Aufgaben zu: Examinieren, Visitieren der gefangenen Personen im Turm, auch «Erschrecken» dieser Menschen (was wohl heisst, zeitüblich rein durch sein scharfrichterliches Erscheinen die Gefangenen einzuschüchtern und gefügig zu machen). Sodann: Reinigung des Hochgerichts oder der Hauptgrube.

«Torturieren», also Foltern zwecks Erpressung eines Geständnisses. Weiter regelt die Ordnung Besoldung und Kosten bei den verschiedenen Arten der Hinrichtung, so unter anderem:
«von einer Person lebendig mit Feuer abzutun, von dem Rost und Häusli zu machen, zu verbrennen, von der Asche ins Wasser zu tun, von dem Zeug auf die Wahlstatt zu tragen ist 13 fl. [Gulden]. Kübel, Schaufeln, Bickel, Achs [Axt], Hämmer, auch Ketten, soll der Nachrichter her schaffen. Was es aber an Holz, Harz, Pech, Schwefel, Pulver, Nägel, Laden, Stud, Stroh, Seilen und Scheur [Scheuereisen?] bedarf, wird oberkeitlich bezahlt.»
Etc.

Kerker

Die Kerker befanden sich in den unteren Geschossen der Türme (auch Thurn, Durn, Ture, Mehrzahl Düren, Dürnen, u.a.m. genannt, geschrieben), sicherlich im Bruggerturm (heute Stadtturm), vielleicht weiter in dem im 19. Jahrhundert abgebrochenen Mellingerturm oder einem anderen, längst nicht mehr existierenden Turmgebäude des Badener Befestigungsrings.

Es ist zu bedenken, dass diese Kerker nicht für einen langen Aufenthalt bestimmt waren, denn einen Strafvollzug wie seit dem 19. Jahrhundert mit jahrelanger Haft, also die Haftstrafe, kannte man kaum, sondern eben nur die Untersuchungshaft. Nach wenigen Tagen oder Wochen Gefangenschaft, wurde Schuld oder Unschuld gerichtlich festgehalten,

die Strafen, also Todesstrafen aller Art, körperliche Züchtigung, Pranger etc. ziemlich rasch vollstreckt oder Unschuldige entlassen.

Wie im Text der Legende des Titelbildes ersichtlich, wurden im Landvogteischloss um das Jahr 1577 drei kleine lichtlose Verliese auf dem felsigen Fundament eingerichtet. Ganz offensichtlich waren hier während der Verhörprozesse mindestens vorübergehend auch «Hexen» eingekerkert.

Die Verhörstrategie beruhte zum Beispiel in Zürich ebenfalls auf mehreren Verlies-Örtlichkeiten. Neben dem Hauptkerker im Wellenberg, wo auch die Folterinstrumente fest installiert waren, dienten in Zürich auch eine Kammer im Rathaus sowie Zellen im Oetenbach und im neuen Turm, um die Hexenopfer schmachten, peinigen und verhören zu lassen, einschliesslich kurzfristiger Rotationen von Lokal zu Lokal.

Dass auch in Baden die neuen Verliese im Landvogteischloss diesem Zweck gedient haben mussten, geht aus der Jahresrechnung von 1585/86 von Landvogt Hans Konrad Escher hervor, der mehrere Frauen verbrennen liess (s. unten). Er verrechnete eine Ausgabe von 2 ½ Pfund zur Entschädigung des Nachrichters «von den Dürnen [Türmen, Turmkerker] in der Stadt und im Schloss zu säubern». Darunter fiel wohl auch die Zellenlatrine, in der eine moderne archäobotanische Untersuchung Reste von Weintrauben, Beeren, Süsskirschen feststellte (s. Heidi Pechlaner Gut: Die abschreckenden Zellen im Keller des Landvogteischlosses, in Badener Neujahrsblatt 2014, S. 66/67, mit Abbildung der gemauerten Latrine). Man kann aber davon ausgehen, dass die Nach-(Scharf-)Richter in den Jahrzehnten der Hexenmorde Zellen und Latrinen gründlich gereinigt hatten, ganz abgesehen davon, stand den Opfern keine etwas üppigere Henkersmahlzeit zu, und sie mussten froh sein, etwas Brot, Mus und Wasser zu erhalten.

Wahlstatt (auch Waldstatt u.ä.)

Die Grafschaft richtete auf zwei Wahlstätten, auf denen der sowohl für die Grafschaft wie auch die Stadt Baden in einer Person wirkende Scharfrichter in unmittelbarer Nähe des Galgens diejenigen Verurteilten hinrichtete, die nicht erhängt wurden, also in unserem Fall die «Unholdin-

nen» und «Hexen» bei lebendigem Leib oder nach erfolgter Köpfung verbrannte. Die eine Wahlstatt befand sich im Bereich der Flur 'Galgen', 'Galgenzelg', 'Galgengut' des Dorfes Dättwil (seit 1962 in Baden eingemeindet). Hier, im Bereich des auch 'Galgenbuck' genannten Gebiets (der Zusatz 'Buck' scheint dem Autor eher ohne ersichtliche längere Tradition zu sein) ist ja eine riesige Wohnbausiedlung geplant, welche offenbar diesen Namen tragen soll. Der Autor möchte nicht unter dieser Bezeichnung wohnen. Hin und wieder erhalten Strassen, Plätze, Siedlungen ja Namen mutiger, ausseordentlicher Frauen. Sie wären auch unter den auf diesem Gelände verbrannten Frauen zu finden.

Die andere Wahlstatt befand sich im 'Höhtal', wohl noch auf dem Gemeindegebiet von Ehrendingen, jedoch nahe der Grenze zu Ennetbaden, gekennzeichnet durch die Flurbezeichnung 'Galgen'.

Andreas Stegmeier ist in den Badener Neujahrsblättern, Band 84 (2009), Seiten 166-175, dem Richtplatz Dättwil nachgegangen ('Die Suche nach dem Galgen von Dättwil'). Etwas wenig klar wird hier allerdings, dass es sich nicht nur um die Richtstätte der Stadt Baden handelte, sondern – wie erwähnt – zugleich um diejenige der Grafschaft Baden.

Wie Stegmeier festhält, haben Geländeumbauten wie Kiesgewinnung allfällige physischen Spuren total beseitigt. Möglich sind auch Veränderungen anlässlich des Baus des nahen Bahntrassees Zofingen-Wettingen. Doch gelingt Stegmeier, mittels 1794/1821 vorgenommener genauer Vermessung das 'vieleckige Galgengut mit dem hinzuführenden Armensündergässli' kartographisch zu verifizieren. Aufgrund Stegmeiers Arbeit kann gesagt werden, dass sich die Richtstätte etwa 70 Meter westlich der Hausliegenschaft Stationsweg 125 im Bereich einer derzeitigen Baumgruppe bei der Wegbiegung / -gabelung / Koordinaten ca. 2664193 / 1255702 befunden hat.

Die zwei auf der Karte Rüdiger / Däniker (s. folgende Seite) eingezeichneten Kapellen könnten im Zusammenhang mit Pilgerweg bei Dättwil stehen, Kapellen, welche die zum Richtplatz transportierten Opfer (auf einem Karren, einer 'Bänne' oder schreitend?) wohl gesehen haben dürften.

A. E.
O. Erendingen.
Galgen.
A. W.
n.g. Kl. Wett.
Wettinge
Capell.
A.W.
n.g. Kl. W.
Geißhof.
Lände des Zurzacher Schiffs.
Limat
A.
n.g. Kl.
Neuhof
Fahr.
Closter Wettingen.
K. Bäder
Schlößli.
Kirche.
Laufgraben.
Verena.
Refor. Kirch
Crispin.
St. Gerhard.
N. Schloß.
Capuciner.
Baden.
Bürenguth.
Capell.
A. S.
n.g.
Oct. Bl.
Nieden.
A. S
n. g.
Oct. Bl.
N. Nußbaumen.
Kappelerhof.
Capell.
Galgen.
Capell.
A. B.
Dettweilerhof.
Sommer Halden.
Hochstras.
A. B.
Segelhof.
Petersberg.
Weilen

Ausschnitt aus der Karte MK 404 der Samm-lung Karten und Panoramen der Zentralbibliothek Zürich: Die Grafschaft Baden …, von Johann Adam Rüdiger 1720, verfertigt durch M. Daeniker um 1800. Orientierung nach Osten. Eingezeichnet sind die beiden Galgen bei Dättwil und im Höhtal zwischen Oberehrendingen und Ennetbaden, einem Gelände, das noch heute mit der Flur 'Galgen' verbunden ist. Diese beiden Richtstätten sind schon in der Zürcher Kantonskarte von Hans Conrad Gyger des Jahres 1667 eingetragen, was auf deren Relevanz für den mitregierenden Ort Zürich hinweisen könnte.

Die Verfolgungen durch die Städte Baden, Bremgarten und Mellingen

Die Verurteilungen durch die Stadt Baden auf ihrem eigenständigen Gerichtsgebiet werden im Folgenden nicht aufgeführt. Für das 17. Jahrhundert hat dies Hansjörg Frank im 89. Band der Badener Neujahrsblätter (2014) getan. Ein Beitrag in wikipedia zum Thema geht von 17 Opfern im 17. Jahrhundert aus.

Intensiv waren die Verfolgungen durch Bremgarten auf seinem Gerichtsgebiet, wie nur schon aus den Einträgen in der Wickiana ersichtlich ist. Für Mellingen, das ebenfalls über die entsprechende Gerichtskompetenz verfügte, sind wegen für die in Frage kommende Epoche fehlender schriftlicher Überlieferung keine Fälle direkt aufzuführen. Dass aber auch hier Frauen wegen Hexerei gerichtlich gemordet wurden, hat Johann Jakob Wick in seiner zeitgenössischen Bilderchronik (Wickiana) festgehalten. Wick stand als Chorherr des Zürcher Grossmünsters nicht auf der Seite der Opfer, im Gegenteil, ihm schien es darum zu gehen, seine reformiert-geistlichen Kollegen und die weltliche Führungsspitze in einer zwar recht neutral-sachlichen Art, jedoch im Grund der Verfolgung zustimmend mittels Bild und Text zu informieren, wie das Kollegium im Grossmünster überhaupt sehr bewandert in Hexentheorie war (s. die 2012 und 2019 im Druck und im Netz erschienenen Dokumentationen zu den Zürcher Hexenverfolgungen des Autors).

Im November 1577 nun, so Wick, hat man zu Mellingen «dieser Tage eine Hexe verbrannt». Diese habe vor ihrem Tod die Frau von Fuhrmann Hans Ueli sowie deren Tochter als ebenfalls Hexen und Unholde (oft wird grammatikalisch die männliche Form auch für Unholdinnen gebraucht) angegeben. Die Angeschuldigte wurde nun zwecks Geständnisses in Mellingen gefoltert. «Die Mutter hat ihre und ihrer Tochter Unschuld an der Marter standhaftlich bezeugt, also dass sie an dem Folterseil mit Tod abgegangen und verschieden [ist].» Also wohl zu Tode gefoltert, ohne, dass sie etwas gestanden hätte. Die «Obrigkeit» Mellingens wollte nun vom Ehemann bzw. Vater Kostenersatz für ihren Aufwand einfordern und würde dann die Tochter wieder frei lassen. Dage-

gen wehrte sich dieser, seine Frau sei eine Hexe gewesen, und man hätte sie verbrennen müssen, ebenso sei seine Tochter eine Hexe und sollte auch verbrannt werden. Der Fall wurde an die eidgenössische Tagleistung nach Baden weiter gezogen.

Grauenhaft und aufzeigend, wie sich der Wahn durch die engsten familiären Beziehungen frass.

Wicks Bild zeigt die Folterszene in Mellingen, wohl in dem Turm, der heute noch «Hexenturm» genannt wird. Wick, Johann Jakob: [Sammlung von Nachrichten zur Zeitgeschichte aus den Jahren 1560-87 (mit älteren Stücken)]. [Zürich], [1577]. Zentralbibliothek Zürich, Ms F 26.

Ob allerdings Wick die Szene in Mellingen selbst gesehen hat oder ob er nur den ihm bekannt gewordenen Mellinger Fall in die ihm vertraute lokale Szene des Zürcher Wellenbergs übertrug, muss dahin gestellt bleiben. Die Mutter wird, wie erwähnt, im Beisein ihrer Tochter gefoltert. Sie soll gestehen, dass diese Tochter ebenfalls eine Hexe sei. Sie blieb «standhaft», bis sie der Tod am Folterseil ereilte und sicherlich auch erlöste.

Beispiel Rheinfelden ausserhalb der Grafschaft

Der Hochrhein, an den der Aargau neben anderen Regionen auch mit der früheren Grafschaft Baden angrenzt, bildete ebenso weiter flussabwärts eine Region mit besonders vielen Verfolgungen. Für die vorderösterreichische Stadt Rheinfelden und deren Herrschaftsgebiet (linksrheinisch 1802/03 zur Schweiz bzw. zum Aargau gelangend) liegt ein leider wenig bekannter ausgezeichneter 'wissenschaftlicher Aufsatz' von Sabine Schleichert vor: 'Hexenprozesse und Konfiskationen in der vorderösterreichischen Stadt Rheinfelden' (GRIN Verlag 1995). Demnach wurden hier im Jahr 1545 drei Frauen, 1588 nochmals drei Frauen, von 1611 bis 1617 29 Frauen im Herrschaftsgebiet und 20 in der Stadt wegen Hexerei hingerichtet, im Jahr 1624 nochmals sechs.

Die Opfer, das Gedenken

Im Folgenden gehe ich nun also nicht analysierend-beschreibend, wissenschaftlich- interpretierend vor. Wie erwähnt, übertrage ich dokumentarisch die Quellentexte, derart, dass es für die heutige Generation auch lesbar und verständlich ist. Einerseits gebe ich die originalen Akten und Protokolle wie in den Zürcher Dokumentationen von 2012 und 2019 in verständlichem Deutsch wieder, andererseits jedoch ebenfalls möglichst wort-, syntax- und begriffsgetreu. Man nennt so etwas etwa 'populärwissenschaftlich', aber es geht mir darum, den justitiabel ermordeten Frauen ein möglichst getreues und verständliches schriftliches Mahnmal zu setzen. Opfer eines religiösen Wahnsinns christlicher Prägung.

Angesichts des teilweisen Fehlens von Vollständigkeit und Datierung sowie einer ursprünglichen Ordnung halten wir uns dabei allein an das oberflächliche Ordnungsprinzip der modernen Foliierung der beiden Aktenbände. AA 2602 und AA 2602a.

Vor allem im Akten-Band AA 2602, etwas weniger in AA 2602a, sind im Anschluss an die protokollierten Geständnisse, Bekenntnisse, Vergichte von (angeblich) Teufelsbuhlschaft, Teufelstanz, Gottesverleugnung, Schaden- und Wetterzauber oft die entsprechend folgenden To-

desurteile nicht überliefert. Dass aber solche zwingend aufgrund der protokollierten Geständnisse, bzw. angeblichen Tatbestände, gefällt wurden, geht einerseits aus völlig gleichartigen protokollierten Geständnissen in AA 2602 und 2602a hervor, bei denen die Urteile überliefert sind. Andererseits haben wir zum Beleg die doppelte Überlieferung in den Fällen 2, 3, 14 und 16. In diesen Fällen sind die Urteile im Aktenband ebenfalls nicht auf uns gekommen. Dass sie aber gefällt worden sind, steht schwarz auf weiss in der zeitgenössischen Chronik des Grossmünster-Chorherrn Johann Jakob Wick. Dieser hielt diese Verbrennungen fest, weil sie der Zürcher Hans Konrad Escher in seiner Funktion als eidgenössischer Landvogt zu Baden im November 1585 ausführen liess.

Die Opfer

1 Waldtpurg Stettlerin von Oberzufikon / 2+3 Barbel Willi von Rieden [Obersiggenthal] und Anndli Wild von Wettingen / 4 Verena Danüdtin von Remetschwil /000 Ursula Widmerin von Romanshorn / 5 Klein Anna / 6 Maria Lemanin von Widen / 7 Verena Vallentin von Rieden / 8 Agtli Flachs von Gebensdorf / 9 Manhilt Vorstermeysterin von Klingnau / 10 Anna Zimmermannin von Niederrohrdorf / 11 Annali Humbels von Stetten / 12 Kleinanna Gassmannin von Spreitenbach / 13 Dichtlin [Benedichta ?] Agglin von Dietikon / 14 Anny Dür von Spreitenbach / 15 + 16 Margrit Lienbergerin von Spreitenbach und Genove Schmidin von Dietikon / 17 Margreth Güettlin von Klingnau / 18 Anna die Schüepin von Döttingen / 19 + 20 Anna Seckleri von Döttingen und Elsbeth Raseri von Reckingen / 21 Thrina Pürin von Tegerfelden / 22 Verena Egli von Gebenstorf / 23 Verena Zimmermannin von Gebenstorf / 24 Elsa Meyerin von Remetschwil / 25 Verena Meyerin von Rohrdorf / 26 + 27 Anna Kilholtzin von Etzwil [Leuggern] / und Anna Bluomin von Böttstein / 28 Adale Wingglerin von Eien aus dem Amt Leuggern / 29 + 30 Elsbeth Vögelin von Gippingen und Apolonia Grennicherin von Gippingen / 31 Anna Lüberin ab dem Schwarzwald / 32 Elsbetha Wolferin von Laufenburg / 33 Trina Lendeckerin von Hettenschwil / 34 Gertrud Erni von Gippingen / 35 / Appolonia [von Klingnau?] / 36 Cathrin Killer von Widen / 37 Margret Röslin von Spreitenbach / 38 Brigitta Gallin von Gippingen / 39 Margretha Müllerin von Lengnau / 40 Barbara Lüti von Eggenwil / 41 Agatha Hägeli von Klingnau / 42 Barbel Haaßin aus Jonen und Widen / 43 Klein Verena Schniderin aus dem Amt Rohrdorf / 44 Elsbetha Hußerin von Lengnau / 45 Elsbetha Schälhor[n]in von Schneisingen / 46 Margreth Peyerin von Dietikon / 47 Verena Mundtwilerin von Dietikon / 48 + 49 Geschwister Agnesa und Magdalena Schürhenslin von Spreitenbach / 50 Anna Süeßlin von Spreitenbach / 51 Barbara Baltsin [Balthasin] von Weiach, verheiratet und wohnhaft in Kaiserstuhl / 52 Margretha Schwartzin von Schlieren / 53 Regula Zimmermann von Wettingen / 54 Beatrix Lutz von Döttingen / 000 Protokollierte Aussagen über die als Unholdin verhaftete Margreth Büelerin zu Spreitenbach / 55 Anna Schwörin von Schneisingen / 56 Veronica Kaufmännin von Stetten / 57 Verena Hummel von Dietikon / 58 /Anna Frey von Oetwil / 59 Anna Mändlerin, genannt Allgäuerin, von Döttingen.

Staatsarchiv Aargau Signatur AA 2602

1

Waldtpurg Stettlerin von Oberzufikon

fol. 65 f.

Verurteilt zum Tod durch das Feuer mit nachträglicher Begnadigung zu der der Verbrennung vorangehenden Enthauptung.

Zur Datierung: Das Urteil ist nur mit dem Tag datiert, eine Jahresangabe fehlt. 17. August als Donnerstag nach der Aufnahme Marias im Himmel trifft in der in Frage kommenden Zeitspanne gemäss altem Stil auf die Jahre 1559, 1570, 1581, 1592 zu. Gnadenhalber wurde sie erst nach erfolgter Köpfung verbrannt, was eher auf ein Urteil des früheren 17. Jahrhunderts hinweist, also gemäss neuem Stil des Kalenders, wie er in der Grafschaft mit seiner katholischen Mehrheit schon früh zur Anwendung gekommen war, auf die Jahre 1595, 1606, 1617, zutreffend, wahrscheinlich auf 1606 oder 1617.

«Als dann gegenwärtige arme Weibsperson mit Namen Waldtpurg Stettlerin, gebürtig von Oberzufikon, wegen argwöhnischen Verdachtes, erstlich von Herren Schultheiss und Rat der Stadt Bremgarten gefänglich eingezogen und gebührlich examiniert worden, von ihnen [Schultheiss und Rat von Bremgarten] nach dieser ihrer malefizischen Bekanntnis meinem gnädigen Herren Landvogt, weil sie in der Grafschaft Baden hoher Marchen [Grenzen] gefänglich angenommen worden, allher [nach Baden] überantwortet, hat dieselbige zu ermeldetem [erwähntem] Bremgarten mit Pein [Folter] und hernach allhier [zu Baden] [mit] gütlicher Examination auf sich selbst bekannt und verjechen [gestanden], wie hernach folgt.

Erstlich hat sie bekannt, es sei verschienen [vergangenen] Herbst zwei Jahre gewesen, dass der böse Feind in einem gelben Kleid mit einem hohen Hut und weissen Federn darin zu ihr gekommen, und sei der rechte Fuss einem Rindsdoppen [Rinderfuss] gleich gewesen, hab sich Henslin genannt und sie angeredet, solle ihm folgen, wolle ihr Geld und anders geben. Jedoch müsse sie Gottes und allen himmlischen Heers sich verleugnen, das sie [leider] getan und

darüber seines Willens gepflogen [habe]. Er [habe] ihr Geld gegeben; sie [habe] vermeint, es seien 6 oder 7 Dicken [gewesen]. Als sie aber heimgekommen [sei], sei anders nicht gewesen, denn gelbes Laub. Auch habe sie von ihm Samen empfangen, den sie auf der Bremgarter Allmend ausbreiten solle, damit das Vieh verderbe. Sie aber habe den Samen verbrannt, der habe in dem Feuer gebraschelt und ganz übel geschmeckt.

Item, zum anderen: veschienene [vergangene] Faßnacht sei ihr Buhl aber bei ihr gewesen in dem Kreyenbüel, [habe] daselbst ihr eine hasline Rute [Haselrute] gegeben und [die sie] brauchen soll, ihrem Nachbarn ein Kalb damit [zu] schlagen. Sie [habe] es in seinem bösen Namen verrichtet; und sei das Kalb morgens tot gelegen.

Zum 3.: dies verschienen [vergangenen] Heumonats sei der Buhl zu ihr in der Moßmatten gekommen, [habe ihr] daselbst einen Knollen Harz gegeben, den sie den Mähdern in das Mus gelegt [habe], darab sie sterben sollen. Aber die Mähder haben es gefunden und nicht essen wollen.

[Dieser Eintrag, ursprünglich 3., ist nachträglich gestrichen worden mit der Randbemerkung]: Hat diesen Punkt geleugnet. [Deshalb korrigierte der Schreiber die folgenden Artikel von ursprünglich Nr. 4, 5 und 6 auf neu Nr. 3, 4 und 5 um].

Item zum 3. [zuvor 4.]: diese Ernte, als Bürgi Keller die Sichellösi [Mahlzeit für die Schnitter] gehalten und die Schnitter in dem Trunk gewesen, habe ihr ihr böser Buhl gelbes Pulver zum Stubenfenster ein gegeben. Sie [habe] das Pulver des Pfarrherrn Magd in das Gläsli geordnet, darab ihr ihre Taubsucht erfolgt [sei], und so sie es alles ausgetrunken hätte, wäre sie darab gestorben. Sie [die Magd] habe sie [Waldtpurg] aber darüber gebeten, deren sie wieder geholfen [habe].

Zum 4. [zuvor 5.]: Vor einem Jahr sei sie auf angeregten [erwähnten] ihres bösen Buhlen Begehren hin zu bewussten ihren Gespielen auf einem Stecken, den er ihr gegeben, zu der Herren Brunnen bei Bremgarten [ein Waldgelände wird so genannt] geritten und [habe] daselbst getanzt [nachträglich gestrichen: 'und daselbst'], gegessen und getrunken. Seien aber darauf von etlichen Mannen, so daselbst vorgeritten, verstäubt worden und voneinander verschwunden.

Zum 5. [zuvor 6.] habe mehrgemeldeter ihr teuflischer Buhle ihr zugemutet, ihrem Nachbarn Stoffel Carlin seine Kinder zu verderben, welches sie aber verweigert [habe] und nicht tun [habe] wollen.
Gleichfalls zum 6. [zuvor 7.] [hat der Buhle] an sie begehrt, ihrem anderen Nachbarn, Ulin Fricken, sein Kühli, wie nicht weniger andere, mehrmals Leute, Vieh und Früchte [Getreide], in Abgang und Verderben zu richten. Als sie aber solches nicht [habe] tun wollen, sei sie von ihm übel geschlagen worden.
Actum auf Donnerstag nach Assumptionis Mariae, den 17. Tag Augusti, ward über hievor vermeldete arme misshandlete [misshandelnde] Weibsperson das gewohnlich kaiserliche Malefizgericht gehalten und nach Ablesung dieser ihrer Misshandlung von einem ordentlichen Landgericht über sie nach kaiserlichen Rechten gerichtet und geurteilt, auch zu Recht erkannt worden, dass diese arme Weibsperson der Scharfrichter in seine Strick und Band nehmen [soll], der solle sie auf die gewohnliche Wallstatt führen, sie rücklings auf die Leiter mit Ketten verwahren, alsdann ihr das Angesicht unter sich kehren und also durchs Feuer zu Pulver und Asche verbrennen, folgend die Asche vergraben oder in das rinnende Wasser schütten oder dergestalt verwahren, dass niemandem keinen Schaden dadurch widerfahre.Hab und Guts halber ist erkannt wie von alterhero [alters her].
Dieser Person ist Gnad erteilt, dass er [der Scharfrichter] sie erstens mit dem Schwert vom Leben zum Tod hinrichte, das übrig [Leiche verbrennen, Asche beseitigen] erstatten. Gott gnad ihrer Seel».

2 + 3

Barbel Willi von Rieden [Obersiggenthal] und Anndli Wild von Wettingen

fol. 80 f.
23. November 1585 zum Tod verurteilt durch das Feuer.
In der Akte ist keine Datierung des Todesurteils überliefert, lediglich das Urteil selbst: Verbrennen. Jedoch geht aus der Wickiana hervor, dass diese beiden Frauen am 23. November 1585 durch den damals als

eidgenössischer Landvogt in Baden wirkenden Zürcher Hans Konrad Escher zum Glas zum Tod durch das Feuer verurteilt worden waren, der am 4. November zuvor noch drei weitere Frauen auf den Scheiterhaufen bringen liess, s. Otto Sigg, Hexenmorde Zürichs und auf Zürcher Gebiet ....., 2019, S. 171 f. und s. unten Nr. 15 und 16.

«Als dann Barbel Willi von Rieden und Anndli Wild von Wettingen, die zwei armen Weiber, so hie zugegen stehen, in meines Herren Landvogts Gefängnis gekommen, haben sie nachfolgende Artikel bekennt und verjechen [gestanden]:
Namlich Barbel Willi, dass ungefahrlich vor vierzehn Jahren der bös Geist, der Teufel, ihr Buhl, so sich Ericus nenne, zu ihr in ihre Behausung , in Vergleichung eines Manns, allerdings schwarz bekleidet, gekommen [sei] und sie angesprochen [habe], dass [wenn] sie sich zu seinem Willen ergeben [werde], wolle er ihr dagegen ihr Leben lang keinen Mangel an Geld nicht lassen [doppelte Negation]. Darauf [sei] sie seinem bösen Willen gefolgt, da dann er sie beschlafen [habe]. Er habe ihr auch - als sie vermeint - etlich[es] Geld in die Hand gegeben. Als er nun von ihr [wegge]kommen [sei] und sie es besichtigt [habe], sei es nur Rosskot gewesen.
Zum anderen habe ihr der böse Geist, ihr Buhl, Salben in einen Bacher [Becher] gegeben und sie geheissen, einen Stecken damit zu salben und dannethin auf den Stecken zu sitzen, welches sie getan [habe] und darauf in ein Holz, das Moos heissende, gefahren [sei] und daselbst einen guten Mut gehabt [habe].
Zum dritten sei ihr Buhl, der böse Geist, zu ihr bei dem Brunnen zu Rieden gekommen und [habe] sie geheissen, das Weinmeitli zum Löwen in seinem Namen anzugreifen. Das [habe] sie getan. Nach semlichem [selbem] Angriff sei es geschwollen und angehend krank geworden.
Zum vierten sei der böse Geist in ihr Haus gekommen, [habe geheissen], ihr eigenes Kind, Fridli genannt, in seinem Namen anzugreifen, so werde es bald nach solchem Angriff sterben. Welches sie getan und gemeldetes ihr Kind auf dem Rücken angegriffen [angefasst habe] in ihres Buhlen, des bösen Geists, Namen, auf das [darauf] das Kind nach und nach ausgedörrt und letztens gestorben [sei].

Zum fünften sei aber ihr Buhl, der bös Geist, zu ihr in ihr Haus gekommen und [habe] ihr befohlen, Melchior Merissen in seinem Namen an seine Gemächt zu greifen, so werde er mit seiner Frau keine leibliche Werke vollbringen können; welches sie getan und ihn daselbst angegriffen [habe]. Nach solchem Griff habe er mit seiner Frau [wie männiglichem bewusst] nützlich [nichts] Leiblichs können ausrichten. Doch habe sie ihm in vier Wochen den nächsten darnach seine Mannheit zum Hirzen [Hirschen, wohl Gasthaus] zu den kleinen Bädern unter der Türe wieder gegeben.
Zum sechsten sei der böse Geist zu ihr zu den kleinen Bädern unter gemeldeter Türe zum Hirzen gekommen und [habe] sie abermals geheissen, genannten Melchior Merissen seligen [seligen: durchgestrichen] Frau in seinem Namen anzurühren; so werde sie verderben. Das [habe] sie getan, und [habe] sie die Frau an ihren Kopf gegriffen. Auf das [sei] sie nach solchem Griff nach und nach aus gesärbt [serben: langsam dahin siechen u.ä.] und letztlich gestorben.
Zum siebten sei ihr Buhl, der Teufel, in verschiener [vergangener] Ernte zu ihr bei dem kalten Brünnli bei Freienwil gekommen, [habe] allda sie übel geschlagen und sie geheissen, ihre Hemden ob demselben Brünnli zu waschen. Und nachdem sie ihre Hemden gewaschen, habe er sie heim [ge]heissen [zu] gehen. Und als sie heimgegangen [sei], sei gleich darnach ein grosser Regen [ge]kommen.
Zum achten und letzten habe sie Wolfgang Trosten [Name nachträglich durchgestrichen] aus Hunger viel essige Speise [Lebensmittel zum Essen] verstohlen, dass sie die Zahl [der gestohlenen Speisen] nicht möge wissen.
Und so hat ANNDLI WILD von Wettingen bekennt und verjechen:
Namlich [nämlich], dass ungefahrlich bei sechs Jahren [ungefähr vor sechs Jahren] der bös Geist, der Teufel, ihr Buhl, so sich der hübsch Hensli nenne, zu ihr im Tägerhard [Wettingen] in Vergleichung eines Manns, blau und gelb bekleidet, gekommen [sei] und sie angesprochen [habe], dass sie sich zu seinem Willen ergeben und Gott verleugnen solle, wolle er ihr dargegen ihr Leben lang genug geben. Auf das [sei] sie seinem bösen Willen gefolgt, da dann er sie beschlafen habe. Er habe ihr auch da - als sie vermeint - etlich Geld gegeben. Als er nun von ihr [wegge]kommen [sei] und sie das besichtigt [habe], sei es nur

Eichenlaub gewesen.
Zum anderen sei der bös Geist, ihr Buhl, in vermeldetem Tägerhard zu ihr [ge] kommen und [habe] sie geheissen, Wolfgang Schwyzers Kind in seinem Namen anzugreifen, so werde es lahm werden. Das [habe] sie getan und vermeldetes Schwyzers Kind in ihres Buhlen Namen angegriffen, das wegen solchen Angriffs angehend lahm geworden [sei].
Zum dritten wäre sie unlängst gen Wettingen in das Kloster in die Küche, als sie einen Ochsen gemetzgt [haben], gekommen und [habe] von dem Koch Ochsenblut begehrt, das er ihr abgeschlagen und keines [habe] geben wollen. Auf das [sei] sie erzürnt geworden und habe den Koch in ihres Buhlen, des bösen Geists, Namen, angeblasen. Da sei ihm sein Hals angehend krumm und geschwollen geworden.
Zum vierten und letzten sei ihr Buhl, der bös Geist, ungefähr bei 14 Tagen abermals zu ihr im Tägerhard [ge]kommen und [habe] ihr auf ihr Begehren eine Bärenhaut gebracht. In welcher Haut [habe] sie geschlafen und [sei] in derselbigen bei den Trotten im Feld und in das Dorf gen Wettingen umhergelaufen und [habe] die Leute damit erschrecken wollen. Als sie nun solches nach ihrem Willen vollbracht, habe sie ihrem Buhlen die Haut in das gedacht Tägerhard wieder gebracht und überantwortet.
Obgemeldete zwei arme Weiber sind von wegen ihrer Misshandlung [Missetat] dem Nachrichter in seine Hand und Band erkennt worden, also und dergestalt, dass er sie mit dem Element des Feuers zu Asche verbrennen [soll]. So er getan [habe], habe er dasjenige, was Urteil und Recht erkennt haben, vollbracht. Und sollen sie hiemit zeitlich [..., nicht eindeutig lesbar, wohl 'gebüsst', jedoch falsch geschrieben] haben.
Hab und Gut halber ist wie von alters her erkennt worden».

4

Verena Danüdtin von Remetschwil, Ehefrau von Hans Gosslin

fol. 148

Notizartige Aufzeichnung, keine Datierung. Für den Autor nicht restlos entzifferbar.

In der Unterlage erscheint kein Urteilstext. Das Geständnis des Beischlafs mit dem offenbar als Wildsau erscheinenden Bösen, auch/und als Schwarzhänsli, der Verleugnung Gottes, des Schaden- und Wetterzaubers sprechen jedoch dafür, dass sie zum Tod verurteilt worden ist.

Der Fall ist jedoch um das Jahr 1618 anzusetzen. Im auf 1618 datierten Fall 10 der Verena Zimmermann erscheint Verena, die Frau des Hans Gosslin, als Gespielin von Verena Zimmermann.

«Verycht [Vergicht, Geständnis] Verena Danüdtin [?] von Remetschwil, Hans Gosslins Hausfrau.

Sei bei ihr beim Bächli gewesen.

Als sie im Holz Reckholder-Beeren geschlagen, sei eine Wildsau vor ihr [sie] gekommen, und als sie Burdi [Burden] aufgenommen und zum 3. Mal zu ihr gekommen, habe sie [Verena] ihren Willen mit ihr [der Wildsau] verbracht, sie um ihre Seele angeredet und all ihr [ge]folgen [gehorcht].

Sei schwarz kleidet in Mannsgestalt, wie sie schier zum Haus gekommen, gewesen.

Heisse Schwarzhensli. Ins Peyers Scheune bei ihr gewesen.

Ins Klingels Graben im Bächli mit der Anna den Hagel gemacht.

Hab gemeint, gebe ihnen Geld, seien nur Reckholder-Beeren gewesen. 3 Jahr seither.

Hab sie übel geschlagen und sie viel aufgewiesen [angestiftet], soll Gott verleugnen, welches sie getan. Er habe ihr ein weisses Pulver gegeben, ihren Mann zu töten. Als sie es aber hinweg geworfen [habe], habe er sie übel traktiert.

Item habe sie dem Sohn auch vergeben [verabreichen] sollen.

Item sie aufgewiesen, vor am Montag 8 Tagen einen Hagel zu machen, als sie Hanf ausgezogen und ihre Sohnsfrau bei ihr gewesen, dass die Früchte [Ackerfrüchte] verderbt werden, ins Wasser mit der Ruten, die er ihr gegeben, schlagen. Als sie es aber nicht [habe] tun wollen, habe er sie übel geschlagen.
Die Natur [des Bösen wohl anlässlich des Beischlafs] sei kalt.
Als sie hie [wohl zu Baden] gebadet [habe], habe sie auf der Taverne [Gastwirtschaft] einen Fürgang [Kirchgang nach beendeter Schwangerschaft?] gehört; sei sie auch zu hin gegangen.
So oft sie ihm nicht [habe] wollen zu Willen werden, habe er sie geschlagen, und wenn sie etwas nicht [habe] tun wollen.
Ins Peyers Scheune sei die Wildsau, ein schwarzer Mann, zu ihr gekommen und [habe] ihren Willen vor 3 Jahren mit [ihr] verbracht.
Hat ihr 2 Dicken [Münzen] gegeben, seien darnach Reckholder-Beeren gewesen.
Dem Vogt Zeindler ein Ross mit den Hendschen [Handschuhen] vor 14 Tagen geschlagen, sind 3 vor dem Stall gestanden, wisse nicht, ob es verderbt [sei].
Dem Anderes Plundschlin zu Ober-Rohrdorf vor 1/2 Jahr seinen Muni geschlagen aus ihres Buhlen Befehl, etc.
Dem Vogt Zeindlers Sohn fern 1 Trunk Wein, darin ihres Buhlen Pulvers getan, gegeben, dass er noch krank [ist].
Des Wernin Peters Frau in der Geburt ein Kind verderbt, demselben aus ihres Buhlen Befehl das Hirn eingedrückt».
[Die vier letzten Abschnitte durchgestrichen].

[ooo] ohne Zahl, da es sich um einen Fall
des Rat-Gerichts der Stadt Baden handelt.

Ursula Widmerin von Romanshorn

fol. 150 f.
Todesurteil: Verbrennen. Datierung: Dorsualvermerk der Akte:
'Actum im 50 Jar', also wohl 1550.
Es handelt sich um ein Urteil des Stadtgerichts Baden und nicht des

Gerichts der Grafschaft. Dass diese Akte irgendwann später physisch in die Akten der Grafschaft gelangt ist, ist ein weiterer Hinweis auf die problematische Aktenlage.

«All meine Herren, arm und reich, es soll männiglich wissen, dass Ursula Widmerin von Romishorn [wohl Romanshorn], so hie zugegen ist, in meiner Herren von Baden Gefängnis gekommen [ist] und hat vejechen [gestanden], wie hernach steht.
Des ersten, wie dass sie bei den achtzehn Jahren ungefährlich der Teufel in eines Mannes Gestalt, der sich hienach der Mennli genannt habe, ausserhalb dem Tor bei Sant Josen zu ihr gekommen [sei] und erstlich an sie begehrt [habe], dass sie ihm etwas Gelds wollte leihen. Das habe sie ihm abgeschlagen mit Anzeigung, dass sie selbst nicht viel Gelds habe. Darnach habe er an sie begehrt, dass sie seinen Willen mit ihm tun [soll]. Da [habe] sie zum ersten auch versagt, doch so sei sie ihm hernach zu Willen geworden in den Studen, als [wo] man hinaus gen Ehrendingen gehe. Demnach habe ihr der Teufel zugesagt und verheissen, er wolle sie reich machen und ihr viel Gelds und Guts geben. Er habe ihr auch nach und nach bei den drei Batzen gegeben und dabei ihr weiter verheissen, er wolle sie lehren, dass sie sich selbst an denen Leuten, so ihr etwas zu Leid täten oder denen sie feind sei, rächen und sie lahm machen könne. Wie er dann sie auch gelehrt habe, so man einen Menschen verbrenne, solle sie auf die Waldstatt [Walstatt] gehen, daselbst Bein [Gebein] und Asche auflesen. Demnach habe der Teufel ihr gesagt und sie gelehrt, wie sie solche Stück gegen den Lünen [maskulin, hier im Sinn von schlechter Laune, s. Idiotikon] brauchen solle.
Auf das sei sie an einem Sonntag in dem heiligen Amt [Hauptmesse mit Gesang], als man am Samstag davor einen Ketzer verbrannt habe, auf die Waldstatt gegangen, [habe] daselbst Bein und Asche aufgelesen und heimgetragen. Und als ihr Ehemann Jacob Zoller solches gesehen [habe], habe er ihr die Bein genommen und in die Lindtmag [Limmat] geworfen.
Über das sei sie demnach wiederum hinaus auf die Waldstatt gegangen und [habe] mehr Asche und Bein gereicht.
Zum andern hat sie verjächen [gestanden], dass sie Margretha Wyssenbachin

von Zürich, als die vor den dreien Jahren auf dem Schloss hie zu Baden genäht [habe], aus Feindschaft, so sie zu dem Meitli gehabt [habe], die selbig lahm gemacht habe.
Zum dritten habe sie der alten Stadtschreiberin selig vor etlicher Zeit drei Eier gegeben und die dermassen zugerüstet, so sie die gegessen hätte, dass sie davon in eine Krankheit gekommen wäre. Die selbig aber [habe] die Eier hinweg geworfen. Das habe ihr der Mennli, ihr Buhl, gesagt. Auf das hab sie der Stadtschreiberin verwissen [wissen] [wollen], warum sie die Eier hinweg geworfen [habe] und ob sie sie für eine solche Frau habe [für eine verdächtige Frau halte]. Darauf sie ihr zu Antwort gegeben [habe], ja, sie habe [halte] sie dafür und habe die Eier ja nicht wollen essen. Wer es aber ihr gesagt habe, dass sie die Eier hinweg geworfen [habe]. Aus dem sei sie erzürnt worden und gegen der Stadtschreiberin in Hass und Feindschaft gefallen. Und als die selbig Frau auf eine Zeit aus ihrem Gut, dem Gissübel gekommen [sei], habe sie sie dermassen angegriffen, dass sie auch lahm geworden und darnach gestorben sei.
Um solche Ketzerei, Übel und Missetat, so die arme Frau leider begangen, haben meine Herren Schulthess, Räte und vierzig mit ihrem rechtlichen Spruch von ihr also gerichtet, dass sie dem Nachrichter solle befohlen werden, der sie hinaus an die gewohnliche Gerichtsstatt führen und da ihr Leib, Blut, Fleisch und Bein zu Asche verbrennen. Und wann das geschehe, dass sie dann gebüsst habe nach dem [den] kaiserlichen Rechten.
Und ob jemand wäre, Frau oder Mann, jung oder alt, der den Tod des armen Menschen wollte äffern [tadeln] oder rächen mit Worten oder Werken, heimlich oder öffentlich, dass dann der oder die selben darnach in die Fussstapfen stehen und sein sollen, wie diese arme Frau auf heutigen Tag ist. Also wo meine Herren von Baden dieselben in ihren Gerichten mögen betreten [antreffen], dass sie die gefänglich annehmen und ab ihnen richten, wie auf heutigen Tag ab dieser armen Frau gerichtet wird etc.
Helf Gott der Seel.
Actum im 50 Jar».

5

Klein Anna

fol.158
Fragment einer Akte.
Keine ausführliche Datierung, lediglich 10. Juli.
Kein Urteilstext überliefert. Der gestandene angebliche Beischlaf mit ‘Joler’ und der angeblich verübte Schadenzauber an einer Kuh und einem Pferd führte aber sicher zum üblichen Todesurteil.

«datum 10. Julii
Clein Anna [hat]
im Holz, genannt Gulen Stigelelen, 2 mal und im Immbi Hölzli auch bei Joler [? Joler ist eine Bezeichnung für einen gespenstischen Geist, s. Idiotikon] geschlafen.
Hab ihr eine Salbe geben wollen, solle damit Leute und Vieh lähmen.
Sie aber [habe] solches nicht tun wollen.
[Dem]Uli Reinlins [?]: Item eine Kuh in einem Holz gesalbt, ist lahm worden und verderbt.
Hab [nämlich der Böse] ihr wohl oft viel zugemutet, sie aber [habe] nicht willfahren wollen.
[Dem] Uli Metzger: Item 1 Ross in einem Acker verderbt.
Item 1 Häfeli darin sie Salbe gehabt; stand unter ihrem Trog.
[Dem] Hans Enderli item Ross vor einem Jahr verderbt».

6

Maria Lemanin von Widen

fol. 159 f.
Keine Datierung überliefert. Die gemäss Urteil nachträglich erteilte Begnadigung zu einer der Verbrennung vorangehenden Enthauptung weist auf das frühe 17. Jahrhundert hin.

«Vericht [Geständnis] Maria Lemanin von Weyden [Widen] aus dem Amt Rohrdorf.
Es sei vor ungefähr 4 Jahren im Hölzli, des Lemaasweid genannt, der böse Geist in schwarzen Kleidern, als sie ins Holz gegangen und etwas betrübt gewesen, zu ihr gekommen und [habe sie] angeredet, sie solle ihm folgen und tun, was er sie heisse, er wolle ihr Guts genug geben. Habe sie gefragt, was sie tun müsse, habe er ihr zugemutet, Gott und seine Heiligen zu verleugnen. Sage sie, behüt mich Gott und das heilige Kreuz. So verschiede gleich der böse Geist vor ihr.
Am dritten Tag darnach sei sie abermals in ermeldetes Hölzli gegangen, komme der böse Feind obbesagter Gestalten wieder zu ihr. Habe einen schwarzen schmutzigen ['schmutzigen': gestrichen, ersetzt durch '... Bären-Hut?] Hut auf. Rede, sie [hätte] abermals Gott und seine Heiligen zu verleugnen. Also in welches sie, leider, eingewilligt, den schändlichen Mutwillen mit ihm vollbracht [habe]. Habe sich Kleinhänsli genannt. Darauf [habe] er ihr ein Rütli in die Hand gegeben und befohlen, sie solle in seinem Namen mit dem Rütli in [den] Bach schlagen - namlich in Krebsbach. Sei gleich darauf ein Regen und Riesel erfolgt. Und wie der böse Geist von ihr gegangen, habe er ihr in einem Bündli vermeint[lich] Geld gegeben. Wie er aber von ihr gekommen, habe sie es besichtigt, sei es nur Laub gewesen.
Hernach sei ermeldeter ihr Buhl abermals in den Reben zu ihr gekommen, blau bekleidet, [habe] den Mutwillen mit ihm zu verbringen, angemasst, so sie nicht [habe] tun wollen. Habe er ihr Samen in ein Lümpli [ge]geben, sie solle es auf die Weid sähen. Welches sie zwar genommen und als er von ihr [weg ge] kommen [sei], habe sie es in ein Studen geworfen.

Ferner sei sie und ihre zwei hingerichteten Gespielinnen samt noch einer, so sie nicht gekannt, bei Zufikon im Kreybüchel beisammen mit ihren Buhlen, den bösen Geistern, gewesen, [hätten] gegessen und getrunken, letztlich eine jede mit ihrem getanzt und gesprungen.
Abermals seien sie vier bei Zufikon in einer Trotte am Kreybüchel in einem Gässli beisammen gewesen, [hätten] gegessen, getrunken und getanzt, [seien] letztlich wiederum voneinander gestoben.
Sodann sei sie verschienene [vergangene] Ostern in der Weid aussen so viel als krank gelegen. Komme der böse Geist abermals zu ihr, um den schandlichen Mutwillen mit ihr verbringen [zu] wollen. Welches sie ihm abgeschlagen [habe], weil sie krank wäre. Darauf [habe] er ihr das Haar zerzerrt und [sie] geschlagen, darüber sie den Mutwillen mit ihm vollbracht [habe].
Im Buchhölzli seien obgesagte ihre 3 Gespielen und sie abermals beisammen gewesen, [haben] gegessen, getrunken und getanzt. Sonst sei sie, wie sie vermeint [habe], alle Zeit auf einem schwarzen Ross von und zum Tanz geritten. Und es sei aber nie keine Ersättigung [doppelte Negation] bei ihrem Essen und Trinken gewesen.
Letztlich sei sie vor ungefähr 4 Wochen nach Bremgarten gegangen. Komme der böse Geist abermals zu ihr auf der Strasse, frage, wo sie aus wolle und begehre, den schandlichen Mutwillen mit ihr zu vollbringen, so sie ihm abgeschlagen [habe]. Hernach, wie sie wieder heim gehe, komme er aber zu ihr. So seien sie miteinander ins Bibenlosers Hölzli gegangen und [haben] den Mutwillen vollbracht. Darüber [habe] er ihr ein Rütli gegeben, sie solle in seinem Namen damit in Bach schlagen; welches beschehen, daraus ein Regen und Hagel erfolgt [sei]. Damals habe er ihr wiederum etwas Samens gegeben, [um] denselben auf die Viehweid zu säen. Den habe sie zwar genommen, aber wie er [der böse Geist] von ihr [weg]gekommen [sei], habe sie denselben [Samen] hinweg in die Studen geworfen. Sonst habe ihr Buhl, wenn er zu ihr gekommen, allzeit Geissfüsse gehabt.
Hierüber ist sie lebendig zu verbrennen verurteilt, aber aus Gnaden mit dem Schwert gerichtet, hernach verbrennt werden».

7

Verena Vallentin von Rieden

fol. 170 v.
Keine Datierung und kein Urteilstext überliefert. Der gestandene angebliche Tatbestand von Teufelsbeischlaf, Schadenzauber, Ritt auf einer Gabel führte jedoch sicherlich zur Verurteilung zum Tod.

«Verena Vallentin von Rieden hat bekennt

Gliedkraut [Waldmeister]
Roter Gottsgnad [Schöllkraut]

Ihr Gespiel, eine Frau von Küssaberg, sei eine Willin und habe zwei Töchter zu Rieden, sei mit einem Hasen hergegangen.
Wie sie zu ihres Vetters, des Schneiders an der Halden, Frau gekommen [sei], die [der Schneider und dessen Frau] seien ihr schuldig gewesen, und [sie, Verena] ihren [von ihnen] Geld geheischt habe, und als sie miteinander uneins geworden [seien], habe sie sich auf den Rücken geschlagen in des Teufels Namen und sein Kind auch.
Der bös Geist, Beltzebock genannt, sei zu ihr gekommen, als sie in die Reben [habe] wollen und [habe] gesagt, sie sei ein armes Mensch und ob sie Geld mangle, er habe Geld so viel, als sie wolle und habe ihr, als sie gemeint, Geld gegeben. Es sei aber nichts gewesen, und sie habe es wieder hinweg geworfen.
Und sei [es] etwa ein Jahr vor dem gewesen, wie sie mit dem Schärer [Barbier, jedoch vor allem auch Bezeichnung für Fachmann der niederen Chirurgie] von Siggingen gerechtet [habe], und habe ihr der Böse viel zugemutet, das sie tun sollte mit den Früchten [Ackerfrüchten] und anderem.
Sie habe dem bösen Geist gefolgt und seinen Willen vollbracht, dass sie der Zahl nicht wisse, wie dick [oft].
Item, als die Kinder bei den kleinen Bädern [Ennetbaden] gewesen und sie für gegangen, habe sie des Cristan zum Sternen Kind auf den Rücken geschlagen in des Teufels Namen und gesagt, wie sie so böse Kinder seien.

Item und als bei ihren Reben hinten ein Gestüd [sei], da sei sie etwa hinter hin gegangen, da der böse Geist gewesen [sei] und habe sie den bösen Willen mit ihm verbracht, und sei ungefähr ein halbes Jahr, dass sie zuletzt bei ihm gewesen [sei].
Item die Lanntzeri [?], die Gügellin und Hans Jossen Schwester in der Halden und die Fronegg in der Metzg seien im Rottholz beim Weiher zusammen [ge] kommen und sei sie auf einer Gabel geritten».
[Unten an der Seite, Fragment, ohne ersichtlichen Zusammenhang]:
«Eichholz oder Müsseren genannt».

8

Agtli Flachs von Gebensdorf

fol. 171 f.
Keine Datierung und kein Urteilstext überliefert. Der gestandene angebliche Tatbestand von Teufelsbeischlaf, Schaden- und Wetterzauber führte jedoch sicherlich zur Verurteilung zum Tod.

«Agtli Flachßen von Gebenstorf Vergicht:
1
Erstlichen, so sei ihr Buhl oder böser Geist, so sich der Deck genannt, ungefähr vor 12 Jahren zu ihr gekommen, [habe] ihr einen Hafen und eine Kelle gegeben und sie geheissen, darin [zu] rühren. Das [habe] sie nun erstlich nicht tun wollen. Aber hernach habe sie ihm gefolgt und ein wenig im Hafen gerührt. Da sei ein Wetter gekommen, aber nicht gross, habe auch wenig Schaden getan.
2
Zum anderen, so sei gemeldeter böse Geist zu ihr im Byrchet gekommen und [habe] ihr etwas gegeben, so sie gemeint, es sei Geld. Und [er habe] sie beredet, [so] dass sie seinen Willen mit ihm verbracht habe. Und wie sie hernach gluogt [geschaut habe], was es für Geld sei, da sei es nichts denn ein Laub gewesen.
3
Zum dritten, so sei die Adamin von Gebenstorf ihr Gespiel, und ihr [der Ada-

min] Buhl heisse der Haymen.
So sei auch Verena Vallentin ihr Gespiel, und ihr Buhl heisse der Rubs.
[Abschnitt drei nachträglich durchgestrichen].

4
Zum vierten bekennt sie sich, wie sie an einem Morgen für [vor] den Weibel gegangen[sei] und ihn auf den Rücken geschlagen [habe]. Davon ist er lang krank gewesen.

5
Zum fünften, als ihr Mann selig und sie auf dem Unterfeld [Getreide] geschnitten und miteinander zu Abend gegessen [haben], da haben sie Küechli gehabt. Da habe sie eines genommen, Nusskernen und etwas Fansamen [Farnsamen] darin getan, das [den] ihr ihr Buhl gegeben und es [dem] Kind gegeben, davon es taub und krank geworden, sei auch davon gestorben.

6
Zum sechsten, als sie vor anderthalb Jahren zu Gebenstorf oben im Dorf beim Bach gewesen, sei der böse Geist gekommen und [habe] eine hasline Rute [Haselrute] gebracht und sie geheissen, damit in Bach [zu] schlagen; das sie getan, davon sei ein Regen geworden.

7
Zum siebten habe ihr der böse Geist dick [oft] und viel zugemutet, wie sie solle die Leute und das Vieh verderben und gschänden. Da sie ihm aber nie [habe] folgen wollen, darum habe er sie um das und anderes, wann sie ihm etwas abgeschlagen, übel geschlagen.

8
Zum achten hab ferndrigs [vergangenen] Jahrs der böse Geist sie und ihre beiden Gespielen, als sie im Reckenberg zusammen gekommen [seien], geheissen, [zu] nehmen einen Hafen und einen Kübel, und sollen darin Wuhr [Schlamm, Schutt] und Wasser tun und dann darin rühren und sprechen zum dritten Mal: 'Ich erfrör dich in Beltzebocks Namen'. So werden die Reben erfrieren. Das sie auch getan [haben] und dem bösen Geist gefolgt [gehorcht haben].

9
Zum neunten habe sie heuriges Jahrs anfangs Frühlings auch aus Anstiftung

des bösen Geists in einem Hafen gerührt, damit die Nüsse erfrieren.

10

Zum zehnten, so seien sie, Verena Vallentin und die Adamin, zum dickermalen [oftmals] im Byrchet ob Gebenstorf und im Reckenberg ob Siggingen und im Eichtal zusammen gekommen und [haben] allemal einander geholfen, Wetter, Regen, Wind und anderes [zu] machen, auch etliche Male gut Leben mit ihren Buhlen daselbst gehabt und [seien] allweg auf eines Wolfs Gestalt zusammen geritten. Sie haben auch fern das Wetter, so über das Siggental gegangen [sei], einander helfen machen, alles aus Anstiftung und Geheiss des bösen Geists.

11

Zum elften, so seien sie drei und etwa ihre Buhlen mit ihnen etliche Male dem Untervogt zum Engel, dem Wirt zum Turm, im Spital, in Hans Moritzen und in der Wirtin zur Waag Keller nachts gewesen und zu beschlossenen Türen eingekommen und [haben] dann allweg in jedem Keller aus einem Fass Wein getrunken und gut Leben gehabt, bis sie gar voll [ge]worden. Sie haben auch Hans Moritzen Zieger genommen und in demselben Keller dazu gegessen. Und sei ihr beim Turm so not gewesen, also dass sie daselbst einest übel gefallen [sei]. Und haben den besten Wein zum Turm und im Spital [ge]funden.

12

Zum zwölften, so habe sie Kleinhans Bylannd, als er auf eine Zeit durch ihre Matte [ge]gangen [sei], aus einem Glas, darin sie abermals Faarsamen [Farnsamen], so ihr der böse Geist [ge]geben, darin getan, zu trinken gegeben, davon ihm jetzige seine Krankheit komme».

9
Manhilt Vorstermeysterin von Klingnau

fol. 196 f.
Keine Datierung und kein Urteil überliefert. Der gestandene angebliche Tatbestand von Teufelsbeischlaf, Schaden- und Wetterzauber führte jedoch sicherlich zur Verurteilung zum Tod.

«Manhilt Vorstmeysterin von Klingnau hat bekennt wie folgt:
Hat bekennt, dass der böse Geist vor 16 Jahren ungefähr zwischen Hochßenlen und Hauenstein in grünen Kleidern zu ihr gekommen [sei], [habe] sie beredet, dass sie seinen Willen in Stauden mit ihm verbracht [habe].
Zum andern, vor 3 Wochen ungefähr sei sie abermals in einem Holz unter einem Birnbaum Birnen aufzulesen gewesen, da der böse Geist sie geheissen, die Kühe mit einer Rute, so unterm Baum gelegen, von dem Baum hinweg zu jagen, das sie getan [habe]. Da sie auf eine geschlagen, sei die erlahmt.
Zum dritten habe der böse Geist ihr eine Salbe wie Schmalz in einen Becher gegeben, das sie ihrem Mann in das Mus gelegt, dass er lahm geworden.
Zu vierten habe der böse Geist sie im Hard beschlafen.
Item in einem Holz hinter Rieten [habe er] sie nochmals beschlafen und ihr allweg Geld gegeben. So er aber von ihr [weg]gekommen [sei], sei es Laub gewesen, so er dann wieder zu ihr [gekommen sei], habe er gesagt, sie hab's verloren.
Item, als der Mann [wohl Ehemann] an heimlichen Orten krank geworden, hab sie ihm gleich wie ihr mit Hauswürzelen geholfen.
Item, Heinrich am Rhein zu Klingnau habe sie mit dem Daumen in die Seite gestossen in des Bösen Namen, dass er schwerlich krank geworden. [Der ursprüngliche Eintrag bezog sich auf die Frau von Heinrich, die sie gelähmt hätte, wurde im Nachhinein auf die Schädigung von Heinrich umgeschrieben].
Item, die Wirtin zum Rebstock zu Klingnau, als sie von Baden gekommen [sei], [habe sie] auf die Achseln geschlagen, dass sie erlahmt [sei]. Ist ihr wieder geholfen worden.

[Nicht einzuordnendes Fragment]: Item hinter der Schwertz.
Item, [habe sie] Fridli Pfisters Frau im Kreuz mit dem Fuss vor der Türe abhin gewanzt [geschlagen], dass sie erlahmt [sei].
Item, der böse Geist sei auch nun einmal zu ihr in ihr Haus gekommen und [habe] sie beschlafen, da sie allweg gemeint [habe], es sei ihr Ehemann. Da er dann hinweg gekommen, dass sie gesehen [habe], dass [es] der böse Geist sei, nachdem sie allein und nicht mehr beim Mann gelegen [sei].
Item, sie sei bei der Aare auf einem Bären gegen Döttingen und folgend wider die Ringmauer geritten.
Item, hinter der Propstei zu Klingnau habe der böse Geist ein Gulen [Wasserlache] gemacht und sie geheissen, mit einer Rute in des Teufels Namen [hinein zu] schlagen. Da [sei] ein schwarzer Rauch aufgegangen und ein grosser Hagel gekommen, ungefähr vor 16 Jahren.
Der böse Geist hat sie geheissen, dem Mann eine Krankheit zu[zu]fügen. Hat sie gesagt, er sei ihr zu weit. Er [habe] gebeten, ihm das zu erlauben. Sie [habe] es getan, sei ihm das böse Weh angekommen.
Item, der böse Geist hab ihr angezeigt, dass meine gnädigen Herren von Lugkeren [Johanniter der Kommende Leuggern] vorreiten. Da soll sie die Rosse in seinem Namen die anlangen, so werden die blind werden.
Item, nachdem sie etwas Hass zu Herrn Prior gehabt, habe sie der böse Geist geheissen, ein Kreuz vor sein Haus, das er baut, [zu] machen; werde er erlahmen. Folgend da sei ihm wieder durch Klosterfrauen geholfen [worden].
Item, zwischen Kirchdorf und Nussbaumen, als sie gen Wettingen gegangen [sei], sei der böse Geist zu ihr gekommen, [habe] ihr etwas Weisses gegeben, das sie in Säckel genommen und meinem gnädigen Herrn von Wettingen [Abt von Wettingen] unten in Becher gelegt, davon [er] aus Durst auch getrunken [habe].

[a] Item, vor 1 Jahr ungefähr ist sie in die Leingrube gegangen und [habe] daselbst Holz aufgelesen. Ist der böse Geist zu ihr gekommen. Da sind meines gnädigen Herren von Wettingen Fuhrleute gen Waldshut gefahren. Da [habe] sie der böse Geist gezwungen, sie soll ein Kreuz vor die Rosse machen, da werden sie davon sterben. Sie [habe] gesagt, man tue ihr soviel Gutes daselbst [im

Kloster Wettingen], sie wolle es nicht tun. Da [habe] er sie gezwungen und gesagt, es werde dessen niemand inne. Da [habe] sie es getan. Da sei nur 1 Abgang, wisse nicht, ob mehr oder nicht tot seien geworden.

[Abschnitt a des Protokolls nachträglich durchgestrichen und ersetzt durch Protokollteile b und c]:

[b] Item vor einem Jahr ungefähr ist sie in die Leingrube gegangen und [habe] daselbst Holz aufgelesen. Im selbig sind meines gnädigen Herren von Wettingen Fuhrleute vorgefahren gen Waldshut. Da ist der böse Geist zu ihr gekommen. [Habe] ihr ein Kraut wie Tortschenkraut gegeben. Sie soll es den Rossen in Weg legen, so werden sie davon sterben. Das [habe] sie getan, Da sei eines abgegangen. Wisse aber nicht, ob mehr gestorben seien oder nicht.
[c] Item und dann zum letzten, als sie vor zwei Jahren ungefähr in die Leingrube gegangen [sei] und daselbst Holz aufgelesen [habe], im selbigen seien meines gnädigen Herrn von Wettingen Fuhrleute vorgefahren. Da sei der böse Geist zu ihr gekommen und [habe] ihr ein Kraut wie Thortschenkraut gegeben. Sie solle es in seinem Namen den Rossen in Weg legen, alsdann, so werden die Rosse sterben. Sie [habe] ihm, dem bösen Geist, dem Teufel, geantwortet, sie wolle es nicht tun, man tue ihr im Gotteshaus so viel Gutes, dass sie es nicht tun könnte. Er, der Teufel, [habe] sie überredet, es werde es doch niemand inne. Da [habe] sie das Kraut genommen und es den Rossen in des Teufels Namen in den Weg gelegt. Da sei eines gestorben, wisse aber nicht, ob mehr abgegangen seien oder nicht».

10

Anna Zimmermannin von Niederrohrdorf

fol. 212 und fol. 377 f.
Datierung: 21. August 1618. Verurteilung zum Tod durch das Feuer mit nachträglicher Begnadigung zu der der Verbrennung vorangehenden Enthauptung.

«Vergicht Anna Zimmermannin von Niederrohrdorf, Kaspar Jolers Hausfrau.
Als sie bekümmert [gewesen] / [Zusatz am Seitenrand]: Als sie in Widerwärtigkeit gewesen ihres Mannes seligen [wegen] /
sei im Rohrdorfer Holz Schwartz zu ihr gekommen. Er wolle ihr Guts genug geben, sie solle nur schweigen, und habe sie beschlafen. Es sei kalt gewesen. Und [habe] an sie begehrt, Gott zu verlassen und alle Heiligen und ihm nach[zu]folgen, welches sie getan, vor 3 Jahren beschehen. Habe sich Beelzebock genannt, sei wieder verschwunden. Hab ihr Geld in einem Bündel [gegeben], sei aber nur Laub gewesen.
Die von Mellingen habe dem Peter Frick die Kühe verderbt.
Im Stall habe er ihr Salbe [ge]geben. Sie solle die Kühe und Ross ins Teufels Namen über den Rücken salben, welches sie getan [habe}.
Sie habe die Stecken gesalbt. Seien auf die Täffern [Waldgebiet zwischen Dättwil und Wettingen?] zum Tanz geritten. Mit der Verena.
Sie haben Fleisch und Wein, aber kein Brot und Salz gehabt.
Der Teufel habe ihnen mit der Geige zum Tanz gemacht.
Der Teufel habe ihr den Stecken gegeben.
Item, sei [er] im Haus darnach wieder zu ihr [ge]kommen und [habe] begehrt, [sie] solle dem Melchior Schantz Vieh verderben, in seinem Namen über den Rücken fahren, so werde es verderben. [Sie] hab es nicht tun wollen, und [er habe] sie beschlafen, viel Geld verheissen, sei [das Geld] aber nichts gewesen, [sei] in der Kammer beschehen [der Beischlaf und die Begegnung].
Sie und die Veren und die von Mellingen seien auf der Täffern beim Haus auf

der Matte unlängst beieinander gewesen, haben kein Brot gehabt, daselbst wieder einander beschlafen und wieder darvon gefahren.
Vot 8 Tagen in der Matt in des Pluntschlins Hofmatten [sei sie] zuletzt bei ihm [dem Teufel] gewesen, und [er habe] ihren Willen mit ihr verbracht. Habe Geissfüsse gehabt und sich allemal auch ausgezogen.
Zwischen Remetschwil und Rohrdorf, sie und die Veren, haben vor 4 Wochen mit 3 Haselrütli ins Wasser geschlagen in ihres Buhlen Namen, sei ein Hagelwetter daraus erfolgt, hab aber niemandem nichts geschadet [doppelte Negation].
Sei [der Teufel] etwa 10mal in 3 Jahren bei ihr gewesen, hab er 2 mal Geld gegeben, sei allemal nichts gewesen.
Item, sei der böse Feind zu ihr zum Bett [ge]kommen, [habe] sie beschlafen, und [sie sei] darnach mit ihm auf einem Stecken zum Tanz gen Täffern gefahren, [habe] daselbst [ge]tanzt, gegessen, [ge]trunken. Und [er habe] wider ihr [ihr zuwider] Mutwillen mit ihr getrieben.
Ihr, der Verenen, Buhl sei blau daher gekommen».

fol. 377 f.
«Als dann kurz verschienener Tage gegenwärtige arme Mann- und Weibspersonen, mit Namen Ludi Waldmeister von Laufen, und Anna Zimmermann, weiland Caspar Jolers von Niederrohrdorf hinterlassene Witwe aus der Grafschaft Baden, in der acht alten Orte loblicher Eidgenossenschaft meiner gnädigen und gnädigen Herren Herren Gefangenschaft wohl verdient gekommen [sind], haben dieselbigen mit und ohne Marter bekennt wie hernach folgt [Akte teils wegen Beschädigung unleserlich]:
Des ersten bekennt Anna Zimmermann, dass als sie ungefähr [vor] drei Jahren im Rohrdorfer Holz [... ?, unleserlich] in grosser Widerwärtigkeit [...] und Angst gewesen, sei damals ein schwarz [...? unleserlich] zu ihr [ge]kommen, [habe ihr Geld angeboten, und verlangt, sie solle Gott und die Heiligen verleugnen, was sie auch getan habe] und mit ihm, dem bösen Feind, seinen Mutwillen vollbracht habe. Der habe sich der Belzebock genannt, [habe] ihr in einem Bündel vermeintlich Geld gegeben - sei aber nur Laub darin gewesen — und [sei] darüber von ihr ab Augen verschwunden.

Zum andern habe ermeldeter ihr Buhl ihr einen Stecken und Salbe [ge]geben, welchen Stecken sie gesalbt und darauf zu anderen ihren Gespielen [Gespielinnen] auf die Täffern an den Tanz geritten [sei]. Daselbst [habe] der böse Feind mit der Geige zu Tanz gemacht, und sie [habe] getanzt, auch daselbst gegessen und getrunken, dabei aber weder Brot noch Salz gehabt.
Drittens sei mehr ermeldeter böser Geist in ihrem Haus in der Kammer zu ihr gekommen und gleichwohl an sie begehrt, sie solle dem Melchior Schantzen sein Vieh verderben und nun mit der Hand in seinem Namen denselben über den Rücken hinab fahren, so werde es geschehen. Welches aber sie nicht [habe] tun wollen. Endlich hab er seinen [... bösen?] Willen mit ihr vollbracht und ihr aber viel Geld verheissen, sei aber zuletzt nichts gewesen.
[Text z.T. wegen Beschädigung des Dokuments teils unleserlich:
Viertens: Tanz mit ihren Gespielinnen auf der Täfferen beim Haus in der Matte, Beischlaf mit ihrem Buhlen, der darnach wieder davonfährt.]
[Randbemerkung:] Verena, des Hans Gosslins Frau, und die, so zu Mellingen gerichtet worden, [werden als Gespielinnen genannt].
Zum fünften wäre auf eine Zeit der böse Feind zu ihr ans Bett [ge]kommen, [habe] sie beschlafen und [sei] darnach mit ihr auf dem Stecken zum Tanz gen Täffern gefahren, daselbst [sei] [ge]tanzt, [ge]gessen und [ge]trunken [worden], und [habe er] wieder seinen Mutwillen mit ihr getrieben.
Item und zum 6. [habe sie] zwischen Remetschwil und Rohrdorf mit einer ihrer Gespielen — die Verena — vor 4 Wochen ins Klingels Graben aus ihres Buhlen Befehl und in seinem Namen mit 3 haslenen Rütlein ins Wasser geschlagen, daraus ein Hagel — aber niemandem keinen Schaden — erfolgt [sei].
Letztlich acht Tage vor ihrer Gefangenschaft in des Plundtschlins Hofmatte sei dero Buhl das letzte Mal bei ihr gewesen und [habe] seinen Willen mit ihr getrieben. [Wegen Beschädigung des Dokuments nicht eindeutig lesbar: offenbar insgesamt 10 mal Verkehr mit dem Buhlen], und [hat] ihr Bekanntnis damit beschlossen.

[Ludi Waldtmeister: Bürger von Basel, hat nichts mit sog. Hexerei zu tun. Seine Vergehen: als in Horgen arbeitender Zimmermann verspricht er dort einer Magd die Ehe, wiewohl er verheiratet ist und Kinder hat; sodann Diebstähle von Geld und Textilien. Kein Bezug zum Umfeld von sog. Hexerei und Teufel.]
[Urteil des Malefizgerichts am Dienstag, 21. August 1618: Tod durch das Feuer für Anna Zimmermann mit nachträglicher Begnadigung zu einer der Verbrennung vorangehenden Enthauptung. Tod für Waldtmeister durch Enthauptung mit Begnadigung, dass ihm das Leben geschenkt und er an den Pranger gestellt und mit Ruten gezüchtigt wird]».

11

Annali Humbels von Stetten

fol.214

Geständnis datiert 13. Oktober 1575, Text des Urteilsspruchs nicht überliefert. Der gestandene angebliche Tatbestand von Gottesverleugnung, Teufelsbeischlaf, Teufelstanz und Schadenzauber führte jedoch sicherlich zur Verurteilung zum Tod durch das Feuer.

«Gütlich examiniert
Annali [?] Humbels von Stetten, so wegen eines bösen Weibs eingezogen worden.
Peinlich.
1. Bekennt erstlich, dass ungefähr [vor] 5 Jahre[n] sei sie in das Ennethölzli gegangen [um] Kriesi [Kirschen] zu suchen. Da sei ihr der böse Geist, schwarz gekleidet, und [habe] ein rotes Barettli mit einer weissen Feder [oben]auf getragen und [habe] sich Hölderli genannt, begegnet. Der habe ihr anfangs zugemutet, Gott und seine Heiligen zu verleugnen und ihm zu folgen, wolle ihr Guts genug geben. Worauf sie das selbig getan. Und auf getanen, begehrten, miteinander vollbrachten Beischlaf [habe] er ihr etwas Gelds in die Hand gegeben. Wie sie aber solches aufgetan, [sei es] nichts, dann Staub gewesen. Da-

rauf [habe] er sie verlassen und gesagt, er wolle bald wieder zu ihr kommen.
2. Zum andern sei er innert 8 Tagen in Rütewies wieder zu ihr gekommen, und [sie haben] daselbst abermals den Willen miteinander vollbracht. [Er habe] viel Gelds zu geben versprochen und in die Hand gelegt, alles aber [sei] Laub gewesen. Item, ein Büchsli voll Salben, solle dem Vieh davon geben. Darauf [habe] sie ihr eigenes Vieh von denselben [Salben] angestrichen, so [das Vieh] verdorben [sei]. Von diesen Salben habe sie neben der Gugertrotte auch einen Stier und eine Kuh in ihres Holderstocks Namen angestrichen; ob dieselbigen zu Grund gegangen oder wem sie zugehörig gewesen [seien], wisse sie nicht.
3. Vor ungefähr drei Jahren, da sie zu Stetten zu Dorf gewesen, sei ihr Buhl, der Hölderli, gekommen und [habe] auf den Tanz geladen ins Rohrdorfer Holz. Da sie dahin gekommen, [haben sie] anfangs miteinander gegessen und getrunken, [seien] guter Dinge gewesen. Dabei waren noch ihrer vier: die eine Anna von Lunkhofen, die andere Barbeli von Oberwil, die dritte Trudle daselbst und die vierte Cathrina von Berchen genannt. Nach getaner Mahlzeit [habe] ein Geiger aufgemacht, und eine jede [habe] sonderbar mit ihrem Buhlen getanzt. Und nach aller gehabter Wollust und [Be]endung [sei] alles nichts gewesen. [Er habe] ihr abermals Geld in die Hände gegeben, aber [sei] wie anfangs betrogen worden.
4. Hinter Berg vor 2 Jahren [sei sie] aber[mals] mit obigen Weibern zum Tanz leider von ihm berufen worden, [sie seien] aber lustig und guter Dinge gewesen und nach aller Wollust alle Zeit beschlafen [worden]. Und bei diesem Tanz aber [habe er ihnen] ein Büchsli voll grüner Salbe gegeben. Davon [haben] sie zwei Kälbli in dem Holz hinter Bergen angestrichen, item zwei Schweine, dem Jagle Schöw [?] von Killwangen [gehörend], alles ihnen [in] seinem [des Bösen] Namen angetan.
5. Zum dritten Mal habe er sie mit Schlagen übel traktiert, um Willen, dass sie ihm nicht [habe] abnehmen [wollen], was er ihr zum Verderben [habe] geben wollen.
6. Dem Marti Widmer habe sie aus Geheiss und Eingebung des Hölderlis, ihres Buhlen, sein Kind, in Einwicklung dessen zur heiligen Taufe in seinem Namen angeblasen, [sei] ein Auge ausgeronnen und darauf erblindet.

7. Heuer im Frühling habe sie 2 beherbergten armen Leuten Samen in das Mus gelegt. Wo selbige nicht wären wieder von ihnen gebrochen, [sie] verserbt wären worden.
8. Mit des Caspars Kind ist sie auch geständig, dem beide Augen ausgeronnen und auch wie obig Widmers Kind erblindet [zu haben].

Actum den 13. Oktober etc. 75 [wohl 1575].»

ooo

Protokoll der Anzeigen von Untertanen des Kirchspiels Leuggern gegen 'die argwöhnischen gefangenen Weiber'

fol. 217
Nicht datiert.

«Anzeigung der Untertanen des Kirchspiels Leuggern wider die argwöhnischen gefangenen Weiber.

1 Item Peter Kalt von Gippingen zeigt an, dass die Zollerin, so zuvor solcher Sachen halb auch gefangen gewesen, auf eine Zeit seines Bruders seines [dessen] Kinds sei mit einer Hand über das Angesicht abgefahren, und sei [das Kind] als bald nachher dann in einer halben Stunde gar gross geschwollen geworden und am dritten Tag gestorben. [Er, Peter Kalt] hat auch gleich alsbald einen [Sachkundigen] dazu berufen, so die Sachen vertat [wohl: untersuchte]. Hat er vorgegeben, es komme nirgend anders her, denn von bösen Weibern.
2 Item Hans Keller, der Wirt zu Gippingen, zeigt an: Nachdem Verena Seylerin von Gippingen und vorgemeldete Zollerin, als sie vormals gefangen [gewesen seien] wiederum von Baden seien heimgekommen, dass ihm dermalen ein Unfall unter seine Rinder und Vieh gekommen [sei], dass er nicht mehr hat können zu Acker fahren, sondern Vieh dazu [habe] entlehnen müssen.
3 Item Fridlin Thüll von Böttstein zeigt an: Nachdem die Zollerin von Baden aus der Gefängnis [Gefangenschaft] wiederum sei heimgekommen, sei sie

den selbigen Tag vor seinen Zug gegangen, und alsbald sei ihm ein Pferd gar lahm geworden. Und so man dem Ross nicht Rat [Pflege] getan [hätte], wäre es auf dem Platz geblieben. Und ein Kind habe das Leben darum lassen müssen. Desgleichen [sei] seines Bruders Frau gar lahm geworden.

4 Item zum vierten sagt Kleinhans Vögelin von Böttstein, dass er einen Argwohn habe auf Urban Vögelins Frau, genannt Verena, jetzt auch zu Baden gefangen. Sie habe ihm ungefähr bei einem Jahr ein Kind um das Leben gebracht, desgleichen ein Kalb und zwei Kühe verderbt, dass sie lange Zeit ohne Milch gestanden [seien] und keine Milch mehr [haben] wollen geben, ohne angesehen, dass sie erst zuvor gekalbert [haben] — bis er ihnen wiederum hat helfen lassen.

5 Item Fridlin Hauss von Böttstein zeigt an, dass seine Frau auf 3 Jahre lang aller Dings lahm gewesen [sei] und er sich deswegen zu einem Wahrsager verfügt [habe], ihm behilflich zu sein, dass seine Frau wiederum möchte zurechtkommen. Er [habe] ihm wiederum geantwortet, er könne nicht helfen, dann es von bösen Weibern geschehen sei. Und hat [seine Frau] jetztunter auf ein Neues, einen Bucken [Schwellung] auf dem Hals dermassen von seltsamen Materien, dass er besorgt [sei], sie den selbigen [Bucken] mit ihr unter die Erde führen müsse [also sterben müsse].

Item, dass ihm seien drei Losen [Mutterschweine] oder Moren lahm [ge] worden und gleich gestorben, item mehr ein Rind, item zwei Stiere, item zwei Zeitkühe. Hätte er solchen Argwohn auf Verena, des Urban Vögelins Frau, so jetztunter bei Euch in Haftung liegt. Item, mehr zeigt gemeldeter Fridlin an, dass sein Bruder auf eine Zeit mit ihr, Urban Vögelins Frau Verena, oben gemeldet, gebalgt habe. Sie habe ihm in solchem Zank geantwortet, er solle nicht lang mehr gut [zu] leben haben. Und gleich darauf sei er gestorben. Gleicher Gestalt zeigt Fridlin Hauss, oben gemeldet, an, habe sie ihm selber auch gedroht.

6 Item Jakob Winkler, der Müller zu Böttstein, zeigt an, dass vor vier Jahren seinem Vater selig eine Kuh gestorben und gelähmt worden sei, die 12 Kronen wert gewesen [sei]. Hat er den Argwohn auf die Zollerin geworfen und vermeint, auch sie habe sie um[ge]bracht. Desgleichen sei ihm ein Kind lahm [ge]worden. Hat den Argwohn auf beide eingezogene Weiber.

7 Item Fridlin Schilling der Müller im Graben, zeigt an, dass seine Frau auf eine Zeit ein Feuer in der Zollerin Haus geholt habe. Als sie mit solchem heim gekommen [sei], sei sie aller Dings lahm geworden. Und wann man ihr nicht gleich wieder geholfen [hätte], wäre sie des selbigen gestorben; wie er sie [die Zollerin] zu Recht gebracht [und] angezeigt [habe].
8 Item Fridlin Gippinger, der Vogt zu Böttstein, zeigt an, dass er ein Kind gehabt, das aller Dings lahm sei geworden und dermassen ausgedorrt wie ein Licht. Item, dass er jetztunter wiederum ein Kind [habe], so 3 Jahre alt, das gleicher Gestalt auch aller Dings lahm sei und wie ein Rad oder Bild anzusehen ist. Aber [er] auf niemanden anders, denn auf beide eingezogenen Weiber argwöhnisch sei.
9 Item zeigt Vogt Heinrich an, dass des Urban Vögelin Frau, oben oft gemeldet, ihm habe eine Lose oder Schweinmutter umgebracht.
Item zum Beschluss und Letzten habe die Zollerin angezeigt, dass sie gestrig Tages gewusst habe, dass man sie fangen würde; sei ihr unverborgen gewesen.
Item Urban Vögelins Frau Verena, als man sie zu fangen angegriffen hat, hat sie mit diesen Worten geredet: Das sei in Gottes Namen und in Unser Lieben Frauen Namen. 'Warum nimmt man nicht Fridlin Gippingers, des Vogts, Frau, und die rot Heintzin, Erhart Bluomens Weib, beide von Böttstein, in hundert Teufels Namen nicht auch, denn sie sind böser dann ich?'
10 Item weiters zeigt Erhart Bluom an, dass ihm vier Haupt rinderhaft Vieh, zwei Rosse etliche Jahre nacheinander lahm geworden und ihm gestorben [seien]. Hat den Argwohn auf beide gefangenen Weiber. Item, jetzt kürzlich sei Verena, des Urban Vögelin Frau, in sein Haus gekommen und [habe] einen Viertel Korn gebracht. Gleich seien ihm drei Schweine lahm geworden und alsbald gestorben. Hat den Argwohn auf sie, sie habe die Schweine umgebracht.
11 Item zeigt Hans Bluom an, dass er ein jähriges Büebli oder Kind habe; das sei dermassen angegriffen worden, dass das Kind Row [wunde Haut u.ä.] gehabt und getan [habe], als wann es von Sinnen wäre und als wann es mit dem Kopf in Boden und in die Wände schlüffen / schleuffen wollte. Zeigt derjenige, so ihm geholfen hat an, wann er nicht gleich Rat gesucht hätte, dass es übel ausgeschlagen hätte. Hat den Argwohn auf Urban Vögelins Frau».

12

Kleinanna Gassmannin von Spreitenbach

fol. 241 f.

Keine Datierung, kein Urteilsspruch überliefert. Der gestandene angebliche Tatbestand von Teufelsbeischlaf, Gottesverleugnung, Teufelstanz und Schadenzauber führte jedoch sicherlich zur Verurteilung zum Tod.

«Vergicht.

Kleinanna Gassmanin von Spreitenbach bekennt: Wie sie vor 2 Jahren von ihren Kindern ausgerichtet und ein Leibding geschöpft worden [sei] [Erbschaftsregelung mit Leibrente für die Mutter], haben sie nach verrichteter Sachen einen Trunk miteinander getan. Sei sie zwar etwas trunken, aber viel mehr wegen geringer Leibding [also geringer Verrentung] betrübt gewesen, [sei] mit dem Licht in ihre Kammer [gegangen] und habe nieder wollen [sich schlafen legen].

Sei der böse Geist gleichsam in ihres Mannes sel. Gestalt zu ihr gekommen und [habe] geredet, sie solle nicht um ihre Nahrung sorgen. Wann sie ihm folge, wolle er ihr Guts genug geben. Habe sie gefragt, was sie dann tun müsse, antwortete er, sie solle Gottes und seiner Heiligen verleugnen. Habe sie erstlich nicht tun wollen, doch letztlich — leider - eingewilligt und den schändlichen Mutwillen mit ihm vollbracht. Habe ihr vermeint[lich] Geld in die Schoss geworfen. So aber wie er weggekommen [sei], [sei] nichts gewesen. Habe weisse Hosen, einen schwarzen Tschoppen, eine Kappe auf und einen grünen Maien [Strauss] von Federn darin gehabt und sich Beltzebub genambst [genannt].

In der anderen Nacht darnach sei er wieder für [vor] ihren Kammerladen gekommen und [habe] geklopft. Frage sie, wer da sei, sage er, ich bin's, tue auf und lass mich innen [herein]; melde sie, sie tue ihm nicht auf, er habe ihr nächst [letzthin] kein Geld gegeben. Antwortete er, sie solle [hin]aus kommen, er wolle ihr jetzt 2 Gulden geben. Gange sie zu ihm hinters Haus [hin]aus und verbringe seinen schändlichen Mutwillen mit ihm. Gebe er ihr in ein Bündeli eingebunden Geld, sage es seien 2 Gulden, werfe es in die Schoss. Wie sie es

hernach auftue, sei es reverenter nur Rosskot gewesen.
Als sie hernachher ums Almosen gegangen [sei], sei ermeldeter ihr Buhl zwischen Leuggern und Gippingen zu ihr gekommen. Bei der Matte habe er ihr schwarzen Samen gegeben, sie solle solchen säen, wo das Vieh z'Weid gehe. Habe sie es nicht tun wollen und solchen [Samen] bei der Stigeln in [den] Hag geschüttet. Habe er sie übel geschlagen.
Item, wie sie in die Brombeeren gegangen, sei er aber zu ihr gekommen. Sage er, sie solle ein Haselrütli nehmen und in seinem Namen zu Weinreben im selben Tobel in Bach schlagen, er wolle ihr helfen. Habe sie es nicht tun wollen, darauf [habe] er sie geschlagen und gekratzt.
Dem Jagli Wiederkehr zu Spreitenbach [habe sie] schwarzen Samen in ihres Buhlen Namen in [den] Futterkasten geworfen, in Meinung, dass die Rosse darum essen sollen, so aber nicht beschehen, sondern [sei] das Futter den Hühnern und Tauben vorgeschüttet worden, darum sie gestorben seien.
Wie sie einmal in die Pfifferlinge gegangen [sei] ins Jungholz, sei ihr Buhl aber zu ihr gekommen, [habe ihr] seinen schändlichen Mutwillen mit ihm zu treiben wie auch, wie oben gemeldet, mit einem Rütli in Bach zu schlagen angemutet. Da sie es aber nicht tun [habe] wollen, habe er sie geschlagen.
Item, wie sie ungefähr bei 10 Wochen zu Würenlingen genüscht [gebunden, ev. Getreidegarben gebunden], sei ermeldeter ihr Buhl unter dem Dorf auf dem Feld zu ihr gekommen, habe er sie auf ein Steckli gesetzt und auf die Fluh im Würenlinger Wald oben geführt. Da seien ihrer etliche gewesen, [haben] getrunken und bei einer Geige eine jede mit ihrem Buhlen getanzt, welches ungefähr zwischen 2 und 3 Uhr nachmittags beschehen [sei]. Seien fast 2 Stunden beieinander gewesen, nachgehend [sei] ein jeder mit seiner davon gefahren.
Sodann habe sie ermeldeter ihr Buhl von Spreitenbach aus zum andern Mal auf diesen Tanzplatz geholt, bei der Nacht. Haben allezeit schillerfarbenen Wein zu trinken, aber nur einist Fleisch zu essen gehabt. Der Wein sei in einem herdinen Hafen gewesen und haben [sie] aus hölzernen Bechern getrunken.
Letztlichen sei er aber bei 14 Tagen [bei] Anderes Cappellers Hof bei ihr gewesen und [habe] seinen schändlichen Willen mit ihr vollbracht. Da gebe er ihr aber[mals] schwarzen Samen, [um] das Vieh damit zu verderben, welches sie nicht [habe] tun wollen. Habe er sie abermals geschlagen».

ooo

«Kundschaften» über «zugenannt Keisserin, die lange Zeit in grossem Argwohn gewesen, ... eine Unholdin» zu sein.

fol. 245 f.
Datierung: 1576, s. Text unten, wo das 'verschienene Jahr 75' genannt wird.
Der Herkunft der Zeugen entsprechend, betraf der Fall das seit 1803 zürcherische Limmattal).

«Kundschaft über zugenannt Keißerin, so lange Zeit in grossem Argwohn gewesen, als sollte sie eine Unholdin sein, eingenommen.
Wolf Keller von Oberengstringen zeigt an, als sich auf eine Zeit zugetragen [habe], dass seine Frau selig eine Kindbetterin gewesen [sei], und in derselbigen [im Zustand der Kindbetterin] sei sie - mit Zucht zu melden - in ihren Kuhstall gegangen und [habe] die Kühe melken wollen. Sei die Keißerin zu ihr in gedachten Kuhstall [ge]kommen und [habe] gefragt, ob gut zu schröpfen [sei]. Seines, [des] Zeugen Frau, [habe] ihr den Bescheid [ge]geben, [sie] wisse es nicht. Keißerin aber [sei] wieder von ihr aus dem Stall gegangen. Gleich darauf [habe] seine, [des] Zeugen Frau angefangen, an ihrem Leib nach und nach dermassen ab[zu]nehmen, dass sie keine gute Stunde mehr gehabt [habe] und in einem halben Jahr darnach lahm geworden, [so] dass sie des verschienen 75 Jahrs mit Tod ab[ge]gangen sei. Und [sie sei] darauf gestorben [habe beim Tod darauf bestanden], [dass] solches von niemandem herkomme, dann von der Keißerin.

Heinrich Rychiner von Oberengstringen sagt, dass sein Vetter Hanseli Rychiner selig ihm gezeigt und geantwortet [habe]: 'Du siehst wohl, wie ich einen Hoger, dazu ein Loch, in meinem linken Schenkel habe'. Daraus ist etliches Werg, auch Draht, ausher [heraus] gegangen. Und [er, Hanseli] habe den gedachten Draht mit einem Messer abhauen wollen. Ist ihm, Hanseli selig, unmöglich gewesen, den abzuhauen. Derhalben [deshalb] er darauf gestorben [sei], dass er solches von keinem Menschen, dann von der Keißerin habe.

Hans Toßenbach von Oberengstringen sagt, dass ihm etliche Rosse abgegangen [seien] und andere Leute zu ihm geredet [haben], es käme von der Keißerin. Ob es [so] sei, wisse er, Zeuge, nicht.
Hans Müller von Oberengstringen sagt, dass er von Kindswesen auf [seit Kindesalter] gehört [habe], dass die Keißerin eine Hexe sein soll, sonst wisse er nichts.
Hans Nünner [?] von Niederengstringen zeigt also [ebenso] an, dass er sein Leben lang gehört [habe], dass Keißerin eine Hexe sein solle. Und auf eine Zeit, doch ist er noch jung gewesen, [habe er] sie, Keißerin, eine Hexe gescholten. Keißerin aber [habe] ihn, Zeugen, mit Recht annehmen wollen, sei doch solches von etlichen Richtern vertragen [geschlichtet] worden. Und er Zeuge [habe] 12 Batzen zu Busse geben müssen. Sonst sei ihm nichts zu wissen.
Rüdi Hindermann von Weiningen sagt, als er und Konrad Hug, auch Wirt zu Weiningen, von Zürich auf dem Hinweg gewesen [seien], wäre Keißerin auf Marti Müllers Wagen gesessen. Da [habe] Konrad Hug geredet, warum führst du die Hex auf dem Wagen, lug, dass er dir umfalle. Die Keißerin aber [habe] ihm, Konrad, mit dem Finger [ge]droht. Sonst wisse er nichts.
Wirt zu Weiningen sagt gleiche Meinung.
Kleinrüdi Junghensi von Weiningen sagt, als er auf eine Zeit bei der Keißerin gedient [habe], sei er bei dem Ofen gesessen. Und als er nieder [habe] wollen [schlafen habe gehen wollen], ist er, Zeuge, gächling nieder gefallen. Habe er, Zeuge, über sie geschworen, dieweil sie gelacht [habe]. Nach [darnach] nichts desto weniger [habe] er nicht aufstehen können, bis er Gott den Allmächtigen angeruft [habe]. Da ist er wiederum aufgestanden und nieder gegangen. Ob solches von ihr, Keißerin, herkäme, wisse er, Zeuge, nicht».

ooo

Anzeigen wegen Verdachts betreffend die gefangenen Frauen von Leuggern

fol. 253 f.
Undatiert.

«Verdachtliche Anzeigungen der gefangenen Frauen von Luckern [Leuggern].:
Konrad Merki ab dem Hof im Amt Luckern sagt, wie dieser verschiener Woche sein Bruder Jagli fast krank [ge]worden [sei], also dass ihm das Angesicht mächtig aufgelaufen und geschwollen [sei]. Hätte er bei einem unter Säckingen - der viel Zulaufs [habe] - Arznei und Rat gesucht. Sagte derselbige, es sei je der Teufel in dem Luckern. Er habe vermeint, sie hätten die bösen Weiber gefangen und [habe] hiermit dahin gedeutet, als wann ihm solches Geschwulst von bösen Weibern wäre [angetan] worden. Er, Zeuge, wisse aber nicht, woher diese Krankheit komme, dann es sich mit seinem Bruder durch die Mittel des von Säckingen wieder bessere, und ziehe nach Argwohn hiermit auf niemanden.

Wenntzigkeri betreffende /
Hans Brenigker von Etzwil [Leuggern] sagt also: Er habe ein Knäbli ungefähr bei sieben Jahren. Sei an einem Samstag die Wenntzigkeri in sein Haus gekommen und [habe] wollen Milch reichen und stets wollen wissen, wie alt das Kind sei. Und [habe] unter dem [dabei] das Kind auf der Achsel - wie er vom Knaben verstanden - angerührt und damit gesagt, 'ach behüte mich Gott wie ein grosses Kind'. Darauf es in derselben Nacht gar krank geworden [sei]. Redete das Kind, 'Mutter, du hast deren [der Wenntzigkeri] zu wenig oder zu viel Milch gegeben'. Da er auch zu Obgedachtem [zum oben erwähnten Heilkundigen] unter Säckingen gegangen [sei], der angezeigt [habe], dass er mit ihm [dem Knaben] gefehlt [habe], und sei ihm eine böse Luft geworden.

Blüemin belangende /
Fridli Tüll von Full [-Reuenthal] bezeugt, dass der Frauen Mann, so verwundet [gewesen] und Uli Frig geheissen [habe], in seinem Haus krank geworden [sei]. Habe er, Zeuge, gefragt, woher er krank [sei]. Sagte er, er habe in der Trutta [?] Blüemin Haus einen Schlaftrunk getan; da er vermeine, dass er es von ihr habe. Wie er das am Dienstag geredet [habe], sei er darnach am Donnerstag oder Freitag gestorben.
Ulrich Vögeli - samt zweien anderen - haben einmündig geredet, wie sie von Bartli Grenacher, Marti Frig und Uli Hüßlers Frau vernommen [haben], wie dass sie von Uli Frig, als er im Totbett gelegen [habe], gehört [haben], dass er geredet [habe], er habe die Krankheit in der Blüeminen Haus getrunken. Habe es auf sein letztes End genommen und sei darauf gestorben.
Uli Hüsler hat mit vielen langen weitläufigen Worten — zu melden unnötig — doch substanzlich also gesagt, dass weiland Uli Frig selig und seine Hausfrau, so der Blüemin Gevatter gewesen [sei], bei einem Schlaftrunk in der Blüemin Haus gewesen [seien], da [wo] er, Zeuge, und seine Hausfrau mit ihnen getrunken [haben]. Mornderigs Tags nach dem Schlaftrunk sei Uli Frig krank geworden und gleich darnach gestorben. Und hätte man darauf gemunkelt oder geargwohnt, als wann es ihm von diesem Trunk begegnet [sei].
Er, Zeuge, habe auch getrunken. Ihm sei aber nichts beschehen.
Hieneben hätte sich der Lendegker gegen[über] ihm verleugnet, dass er mit der Else Vögeli, so sein Gevatter [sei], nie nichts [doppelte Negation] fleischlicher Werke halb zu schaffen gehabt [habe]. Und [habe] sich dessen hoch verschworen.
So sagt seine, Hüslers, Hausfrau neben einmündiger Rede ihres Manns um so viel weiter, dass sie in Uli Frigen Krankheit und bei seinem End gewesen [sei]. Da [habe] er geredet und [sei] auch darauf gestorben, dass er diese seine Krankheit von obgesagtem Schlaftrunk habe.
Im Übrigen habe sich der Lendegker hoch vor ihr und andern [be]zeugt, er habe mit der Vögelin nichts zu schaffen gehabt. Und so er bei ihr gelegen [wäre], soll sich Gott von ihm [weg] kehren und [ihm] nicht mehr gnädig sein.
Peter Erni von Gippingen zeugt wie obgenannter Hüsler des Lendegkers halb,

dass er sich hoch und teuer verschworen [habe], dass er nichts mit der Vögelin zu tun gehabt [habe]».

13

Dichtlin [Benedichta ?] Agglin von Dietikon

fol. 281 und 313 f.
Keine Datierung, kein Urteilsspruch überliefert. Der gestandene angebliche Tatbestand von Teufelsbeischlaf, Gottesverleugnung, Teufelstanz und Schadenzauber führte jedoch sicherlich zur Verurteilung zum Tod.

«Vergicht Dichtlin Agglin von Dietikon.
Erstlichen habe sie vermeint, es sei der böse Geist ihr Mann, [dieser, der böse Geist, sei] im Acker zu ihr gekommen, und sie hat gejätet, als dann sie in Widerwärtigkeit gewesen und geweint [habe]. Habe ihr einen Pfennig gegeben, sei nur ein Laub gewesen. Als er bei ihr geschlafen [habe], sei die Empfindlichkeit kalt gewesen. Item habe er vermeint, sie solle sein sein. Sie habe ihm ein Bein versprechen müssen.
Üelin heisse er, sei rot und weiss gekleidet mit einer Feder.
Habe sich auf des bösen Geists Anmuten Gott und seiner Heiligen verleugnet.
Habe ihr Samen gegeben, so sie in die Limmat geworfen.
Sie habe ihr ihre Kuh selbst verderbt davon dem Samen, so ihr der Teufel gegeben [habe].
Das Beyen Verena sei bei ihr im Bellenlo gewesen, die Neß im obern Dorf, sollen nichts rechtes sein, wisse nichts von ihnen.
Sie habe Samen auf die Allmend gesät vor 5 Jahren, sei kein Schaden erfolgt.
Sie und die 2 Weiber haben im Bellenlo bei einer Geige getanzt, mit ihrem Uelin, [sei] ein Knabe gewesen, mit den anderen ihre[r?] Gesellen gerechter. [Nicht ganz klarer Sinn der Aussage].
Erhart Nukhels Frau sei auch dabei gewesen. Seien nicht längst [vor kurzer Zeit] im Hellenlo z'Nacht beieinander gewesen. Haben Fleisch und Wein, allein kein Brot und Salz gehabt».

[weiter zu Dichtlin Agglin fol. 313 f.:]
«Demnach hat vorbemel[de]te Dichtlin Agglin von Dietikon bekennt und erstlichen gesagt wahr [zu] sein, dass ungefähr vor 3 oder mehr Jahren, nachdem sie mit viel Widerwärtigkeit, Trübsal und Bekümmernis ihrer betrachteten Armut auf einem ihrem Acker gejätet [habe], sei damals der böse Geist, so seines Namens sich Üelin genannt, rot und weiss bekleidet, mit einem schwarzen Hütli und einer weissen Feder, zu ihr gekommen und [habe] an sie begehrt, dass sie sich Gott des himmlischen Vaters vordrist [zuerst] verleugnen, ihm Üelin als ihrem teuflischen Buhlen [sich] ergeben und dessen eigen sein solle. Wolle er alsdann in ihrer Widerwärtigkeit also verhelfen, dass sie fürderhin ihrer Trübseligkeit entübrigt sein solle. Auf welches sie gehorsamt [gehorcht habe], sein, bösen Feinds, Begehren nach dem Allmächtigen abgesagt und sich des ganzen himmlischen Heers verleugnet [habe]. Nachgehend habe er zugleich an sie versucht, dass sie sich mit ihm, seinen teuflischen Gelüsten, fleischlich vermischen und seines Willens pflegen wolle, welchem sie abermals eingewilligt [habe].
[Es folgt ein markierter Satz, welcher nicht verlesen werden soll:] In solchem gepflogenem, vor Gott abscheulichen und unchristlichem Werk habe sie die unnatürliche Empfindlichkeit kalt befunden.
Nach verrichteten Sachen, da er von ihr [habe] weichen wollen, habe er ihr einen Pfenning gegeben, welches nahfolgend nur ein Laub gewesen. Darauf [sei] er von ihr verschwunden und ab Augen gekommen.
Am andern, als besagter ihr Buhl Üelin abermals in ihrem Haus auf dem Heu jetzt gehörten teuflischen Mutwillen mit ihr vollbracht [habe], habe sie ihm ein Bein oder Fuss versprechen müssen.
Zum dritten auch augenscheinlich wahr [zu] sein bekannt, dass auf eine Zeit genannter Üelin ihr Samen gegeben, [um] Leute und Vieh zu verderben. Damit sie allein ihr [sich] selbst zwei Kühe hingerichtet, den übrigen Samen aber in Limmat geschüttet habe.
Item und zum vierten habe sie auch dergleichen von dem Teufel empfangenen Samen ungefähr vor 5 Jahren auf die Allmend gesät. Sei abermals kein Schaden daraus erfolgt.
Zum fünften habe sie unlängst mit ihrem mehr ermel[de]tem teuflischen

Buhlen im Ellenloo getanzt, dabei einer mit der Geige aufgespielt. Haben bei der Zeit zähes Fleisch und Wein, aber kein Brot und Salz gehabt. Hiemit ihr Bekanntnis beschlossen.
Ihr Gespielen:
Das Byren Verene
Die Ness im obern Dorf
Erhart Nickels Frau
Sind bei ihr im Ellenloo gewesen».

14

Anny Dür von Spreitenbach

fol. 307
Keine Datierung, kein Urteilsspruch überliefert. Der gestandene angebliche Tatbestand von Teufelsbeischlaf, Gottesverleugnung und Schadenzauber führte jedoch sicherlich zur Verurteilung zum Tod.

«Anny Dür von Spreitenbach hat bekennt und verjechen, dass ihr Buhl, der böse Geist, so Handelbock heisse und schwarz bekleidet [gewesen sei], ungefähr vor 10 Jahren zu ihr in der Wyden Matten gekommen [sei] und sie angesprochen [habe], dass sie seinen Willen mit ihm [...] verbringen [soll]; welches sie zu tun, [sie] ihm damals abgeschlagen [habe]. Auf dasselbig sei er zu ihr in der Nacht in ihr Bett gekommen und [habe] ihr gross Hab und Gut verheissen, dass sie seinen Willen mit ihm tun solle, welches sie ihm nach längst auf sein vielfaltig Anhalten und Bitten verwilligt und ihm seines Willens gehorcht [habe]. Als nun er semlichs [solches] mit ihr vollbracht [habe], habe er ihr Geld - als sie vermeint - gegeben, welches aber, als er von ihr [wegge] kommen, nun Laub gewesen [sei]. [Sie gesteht weiter], dass sie ihm anhängig gewesen [sei] und sich Gottes Barmherzigkeit entzogen [habe]. Auch soll sie alles dasjenige, was er an sie mute, tun, welches sie zu tun, ihm verheissen [habe] und solchem ihrem Versprechen also bis auf diese Stunde nachgekommen [sei] und dasjenige, was er an sie gemutet [habe], vollbracht [habe].
Für's andere, habe sie des Havellis Meitli, welches ihr viel zu Leid getan

[habe], einen Streich in ihres Buhlen Namen auf den Rücken gegeben, das darauf angehend gar heftig krank geworden [sei]. Doch sei ihm wiederum geholfen worden.
Für's dritt, sei ihr Buhle in der oberen Matte zu ihr gekommen und [habe] sie angesprochen, dass sie ihm den Kopf in seinen Schoss lege, so wolle er ihr lausen, welches sie getan [habe].
Nota: Engeli Schüchli und Mutter Pürerin seien auch der bösen Weiber, als ihr der böse Geist angezeigt [habe]. [Also offenbar Denunzierung von zwei Frauen]».

15 + 16

Margrit Lienbergerin von Spreitenbach und Genove Schmidin von Dietikon

fol. 308 f.
In der Originalakte ist weder eine Datierung ersichtlich, noch ein Urteilstext überliefert. Jedoch geht aus der Wickiana hervor, dass diese beiden Frauen am 4. November 1585 durch den damals als eidgenössischer Landvogt in Baden wirkenden Zürcher Hans Konrad Escher zum Glas zum Tod verurteilt worden waren, der am 23. November darauf noch zwei weitere Frauen auf den Scheiterhaufen bringen liess, s. Otto Sigg, Hexenmorde Zürichs und auf Zürcher Gebiet ....., 2019, S. 171 f., und s. oben Nr. 2 und 3. Wie Wick berichtet, wurde neben Margret Lienbergerin und Genove Schmidin an diesem 4. November eine dritte Frau, stammend von Rudolfstetten, verbrannt, ohne aber deren Namen zu nennen. Sie erscheint jedoch nicht in den vorliegenden Akten des Staatsarchivs Aarau, die ja lückenhaft sind. Oder handelt es sich um Anny Dür von Spreitenbach (Nr. 14)?

«Margret Lienbergerin zeigt an, wie dass der böse Geist in ihres Mannes Gestalt sei zu ihr gekommen, habe gelbe Hosen angehabt, einen eisenfarbenen Tschoppen und einen schwarzen Hut auf. Er habe sie beschlafen als wie ihr Ehemann, doch habe sie etwas Kälteres und Unnatürliches bei ihm befunden,

dann bei ihrem vorgemeldeten Ehemann. Da habe sie gedacht, es werde nicht recht zugehen.
2. Angezeigt, wie dass der böse Geist ihr angezeigt habe, dass sie Gott den Allmächtigen verleugnen solle. Da hab sie gesagt: nein. Da habe er zu ihr gesprochen, wann du es nicht tun willst, so will ich dir dein Busterli [sic] wohl machen. Und [sie] habe nachgehend den himmlischen Gott übergeben und sich ihm [dem bösen Geist] anhängig gemacht. Und habe ihr der böse Geist etwas Gelds gegeben. Und [als sie] es nachgehend beschaut [habe], sei es nur Laub gewesen.
3. Zeigt sie und bekennt, wie dass der böse Geist zu ihr gekommen [sei], so [als] sie habe wollen [dem] Melcher Büeller Nüsse schwingen [Nüsse ernten], [mit dem Anliegen], dass sie seinen Sohn, Kaspar genannt, solle in seinem Namen hinterwärts angreifen. Das hat sie getan, wie er [Kaspar] mit ihr hat geholfen, Nüsse aufzulesen. Und sind ihm von denselbigen Griffen fünf Löcher eingefallen, dessen er hat müssen sterben.

Genove [Genève] Schmidin zeigt an, wie dass der böse Geist, Heini genannt, erstlich in der Schmitten zu ihr gekommen [sei] ungefähr bei 8 Jahren und habe gesagt, du musst bei mir liegen. Da sei sie in die Küche aussen geflohen, aber [er] habe sie folgend beschlafen. Und [sie] habe müssen Gott den Allmächtigen verleugnen und ihm zusagen und seinem Willen pflegen. Da habe er ihr etwas Gelds - als sie vermeint - gegeben; aber wie sie es beschaut [habe], ist es nichts anderes dann Eichenlaub gewesen.
2. Ungefähr bei zweien Jahren sei der böse Geist zu ihr gekommen und habe sie geheissen, dem Müller in [den] Stall [zu] gehen und soll ihm mit der Hand in seinem Namen seine Rosse schlagen, so werden sie verderben. Und da sie für [vor] den Stall gekommen [sei], habe sie der Knecht nicht wollen in [den] Stall lassen. Aber sie sei in selbem Tag wiederum zum Stall gekommen. Da sei der böse Geist vor dem Stall gewesen und habe sie geheissen, die Ross im Stall [zu] schlagen. Das habe sie getan und habe ihm 3 Ross in seinem Namen geschlagen. Da seien sie nachgehend verdorben.
3. Sei der böse Geist aber ungefähr bei einem Jahr zu ihr bei dem Bach zu Dietikon gekommen und habe sie geheissen, mit einem Barren dreimal in seinem

Namen in [den] Bach [zu] stossen, da werde ein Hagel kommen. Und nachdem sie solches vollbracht [habe], so sei ein grosser Hagel [ge]kommen und habe viel Roggen- und Kernen-Zelgen geschlagen.
4. So sei der böse Geist zu Dietikon bei der Mühle vor dem Schweinsstall zu ihr gekommen. Da habe er sie geheissen, die Schweine in seinem Namen [zu] schlagen. Da habe sie zwei geschlagen, die nachgehend verdorben [seien].
5. So sei der böse Geist hinter ihrem Haus zu ihr gekommen und habe sie geheissen, ein rotes Kraut [zu] gewinnen und solle solches den Kühen in die Kripfe legen, so werden sie rote Milch geben. Das habe sie [an]getan des Heitzlis und Michel Wagners Kühen.

17

Margreth Güettlin von Klingnau

fol. 332 f.
Datierung des Urteils (Tod durch das Feuer): Nur der Tag ist überliefert: Samstag, 20. August. Da im Urteil keine nachträgliche Begnadigung/Milderung mittels der der Verbrennung vorangehenden Enthauptung vorkommt, ist auf ein Jahr noch im 16. Jahrhundert zu schliessen, könnte 20. August 1588, neuer Stil, sein.

«Als dann gegenwärtige arme Weibsperson Magreth Güettlin von Klingnau vermög aufgerichteter Verträge meinem Herrn Landvogt fänglich [gefangen] zugeschickt geworden, hat sie ohne sondere Marter hernach folgende Artikel und Übel bekennt und verjechen:
1 Namlich und zum ersten, wäre ungefähr vor sieben oder acht Jahren der böse Geist, ihr Buhl, so sich Beltzebub nenne, als sie zu Holz ins Äppelo gegangen [sei], in Vergleichung eines schönen Manns, allerdings weiss bekleidet, einen schwarzen Hut mit einer Buschen Federn darin auftragende, zu ihr gekommen und [habe] sie angesprochen, weil sie doch in so grosser Armut [sei], dass sie sich Gottes Allmächtigen und seiner lieben Heiligen verleugnen und sich zu seinem Willen ergeben [solle]; wolle er ihr dagegen Guts genug geben und an Geld keinen Mangel lassen. Welchem allem sie gefolgt [sei], [habe] sich von

Gott ihrem Schöpfer und allem himmlischen Heer abgeworfen und ihrem Buhlen, dem Teufel, zugesagt und versprochen, was er sie heisse, dem selbigen wolle sie nachkommen.
2 Zum anderen, als sie bei der Sohnsfrau im Haus gewesen [sei], habe sie ihr Buhl, der böse Geist, gezwungen, dass sie ihr in seinem Namen in die Augen geblasen [habe]. Davon sei sie [die Sohnsfrau] nachgehend blind geworden. Gleicher Gestalt habe sie auch ihres Sohns beiden Kindern getan, davon sie dann heftig krank und elend geworden [seien].
3 Zum dritten, habe sie ihr Buhl, der böse Geist, etliche Mal über das Wasser, die Aare, in das Holz bei Leuggern liegend zu anderen Unholden [gemeint Unholdinnen] getragen. Habe sie allweg vermeint, sie haben einen guten Mut. Aber es sei nichts anderes, dann eitel Betrug und Verblendung gewesen.
4 Zum vierten, als sie dies Jahrs gen Zurzach zu einer Frau geschickt worden [sei] und abends spät wiederum heim gen Klingnau [habe] wollen, und wie sie zur Stigelen, wie man übern Machenberg geht, gekommen [sei], da habe sie sich selbst zu einem Hüwel [Heuel] und Hasen gemacht und sei von ihrem Buhlen, dem bösen Geist, die Matte [hin]auf getragen worden; welcher dann damals seinen bösen Willen mit ihr vollbracht und ihr in einem Bündeli was gegeben [habe]. Da sie aber morndes [am folgenden Tag] dasselbig besichtigt [habe], sei es nichts, dann Wust und Kot gewesen.
5 Zum fünften, sei kurz verschiener Zeit ihr Buhle, der böse Geist, im Schluchenbach zu ihr gekommen, [habe] sie gezwungen, ein Rüetli zu nehmen und in den Bach zu schlagen, [um] einen Hagel zu machen. Welches sie getan und aber Gott treulich gebeten [habe], dass davon kein Hagel folge. Da sei ein Regen daraus geworden.
6 Zum sechsten, da sie auf eine Zeit in des Stadtschreibers zu Klingnau Matten gewesen und von etlichen Personen ersehen worden [sei], habe sie ihr Buhl, der böse Geist, daselbst abermals genötigt, einen Hagel zu machen. Als sie ihm aber nicht willgefahrt, sondern nur einen Regen gemacht [habe], da habe er sie übel geschlagen und sonst eine Schmach angetan.
7 Zum siebten, sei der böse Geist, ihr Buhl, neben dem finstern Gässli in dem Winkel hinter Ulrich Güffis von Klingnau Trotte abermals zu ihr gekommen und [habe] ihr - wie vormals - zugemutet, einen Hagel zu machen. Dem sie

aber — weil sie nicht begehrt [habe], etwas zu verderben — nicht [habe] folgen wollen, sondern [habe der Hagel] allein die Blumen auf dem Herd [Erde] geschlagen, und [sie] sei heimgegangen. Darauf [sei] dann folgend ein Regen [ge]kommen.
8 Zum achten, als auf eine Zeit etliche Kinder im Hard zu Holz gewesen [seien], sei sie zu ihnen gekommen und [habe] dieselben ermahnt heimzugehen. Es werde ein Blast oder Wind daherkommen. Da habe sie auf der Leimgrube solches verrichtet und einen Wind oder Blast gemacht.
9 Zum neunten und letzten, hat oben gemeldete arme Frau bekennt und verjechen, wann man die Glocken zu Klingnau läute, so möge keine Unholdin oder Hexe mit Wetter machen nichts mehr schaffen [doppelte Negation].

Actum auf Samstag den 20 isten Augusti [trifft zu für die Jahre 1575, 1580, 1586 alten Stils oder 1588 neuen Stils] ward über obgemeldete arme Weibsperson von wegen ihrer begangener Misshandlung, weil sie sich dem Teufel ergeben und von Gott ihrem Schöpfer abgeworfen [habe], von einem ehrsamen Landgericht erkennt, dass sie durch den Nachrichter mit dem Element des Feuers [vermög kaiserlichem Rechten] zu Asche verbrennt und vom Leben zum Tod gebracht werden solle und demnach die Asche vergraben.
Und hiemit, so solle sie hie in dieser Welt gebüsst haben. Gott sei ihrer Seele gnädig.
Hab und Guts halber ist erkennt nach altem Brauch».

18

Anna die Schüepin von Döttingen

fol. 340
Geständnis am Freitag, 20. Januar 1584, neuer Stil (sehr frühe Anwendung des 1582 eingeführten gregorianischen Kalender, entsprechend der katholischen Mehrheit der Stände). Urteilstext nicht überliefert. Ohne Zweifel Tod durch das Feuer gemäss dem angeblichen Tatbestand von Teufelsbeischlaf und Schadenzauber.
Es handelt sich offensichtlich nicht um ein Geständnis vor dem Land-

gericht Baden, sondern wahrscheinlich um ein solches vor einem Klingnauer Amtsgericht oder dem Stadtgericht. Das aufgrund des gestandenen angeblichen Tatbestandes zwingend folgende Todesurteil wurde dann aber durch das Landgericht in Baden gesprochen, s. unten Zahl 20 im Text betr. die am 26. Mai 1584 hingerichtete Anna Seckleri von Döttingen, wo es heisst, die Gespielinnen dieser Anna Seckleri, nämlich Schüepin und Wecklin, seien vergangener Tage in Baden hingerichtet worden.

«Anna die Schüepin von Döttingen [hat] verjehen in Beisein ob geschriebener Räte, zuvor Jakob Krummen des Statthalters, auf Freitag den 20ten Tag Aprilens Jahr [15]84. Der Räten Namen Balthassar Schliniger, Heiz Bur [?] und Jos Wygerli.
Erstlich hat sie, Anna N., so man nennt Schüepin bekennt, als sie noch jung und bei ihrem Vater gewesen [sei], sei sie auf eine Zeit die Stägen [Stiege] niedergegangen, willens zu melken. Hab sie einen schwarzen Mann gesehen in einem langen Mantel - wie einen Pfaffen — durch die Tare [Tore] reiten. Das habe sie ihrem Vater gesagt.
Zum andern, das sei ungefähr bei 20 Jahren, als ihr ihr erster Mann Bläsi gestorben und sie wieder zu ihrem Vater [ge]kommen [sei]. Der habe sie auf eine Zeit ins Holz geschickt, [um] ein Ross zu suchen. Als sie das gefunden [habe], da sei einer zu ihr gekommen in einem roten wollenen Hemd. Als sie aber auf das Ross gesessen und heim geritten [sei], sei derselbe Mann mit ihr heim gegangen bis in ihren Stall. Mit dem habe sie seinen Mutwillen nach seinem Begehren verbracht, nachdem er ihr verheissen [habe], er wolle ihr Guts genug geben.
Zum dritten, so sei er noch einmal zu ihr in selben Stall gekommen. Als aber sie vermerkt [habe], [dass} er nicht ein natürlicher Mann sei, habe sie ihn gefragt, wer er sei und wie er heisse. Da habe er ihr geantwortet, er heisse Beltzebock. Darauf [habe] sie abermals seinen Willen vollbracht und ihm verheissen, er solle kommen, so oft er wolle. Da habe er ihr befohlen, alle ihre Kinder und Leute und Vieh — wo sie könne — zu schädigen und zu verderben.

Darnach habe sie aus seinem Befehl einem eine Kuh sollen verderben. Sei sie zum Brunnen gegangen, [um] ein Wasser zu holen. Sei ihr eine Kuh bekommen, der habe sie mit der Hand in Namen ihres Buhlen auf den Rücken geschlagen. Da sei die Kuh verderbt.
Sie hat auch bekennt, dass in der Nacht vor dieser Vergicht [Geständnis] ihr Buhl zu ihr in Turm [Gefängnis] gekommen [sei] und seinen Willen nach ihrer Herzenslust habe vollbracht und ihr damit verboten, dass sie nichts verjeche noch sage [doppelte Negation].

19 + 20

Anna Seckleri von Döttingen und Elsbeth Raseri von Reckingen

fol. 354 f.
Samstag, 26. Mai 1584 (neuer Stil): Urteil: Tod durch das Feuer.

«Als dann diese gegenwärtigen zwei armen Personen, mit Namen Verena Seckleri von Döttingen und Elsbeth Raseri von Reckingen, vermög und inhalt aufgerichteter Verträge in meines Herren Landvogts Gefangenschaft gekommen [sind], haben sie folgende Übeltat bekennt und verjechen.

Erstlichen Verena Seckleri, dass ungefähr vor sechs oder sieben Jahren, als sie zu Siggingen gewohnt [habe], [sei] in einem Hölzli zwischen der Schiffmühle und Würenlingen der böse Geist, der Teufel, ihr Buhl, so sich Hensli Hölderbüli genannt [habe], mit weissen Zwilchhosen und einem schwarzen Röckli in Gestalt einer Mannsperson zu ihr gekommen. Da habe er ihr zugemutet, sich Gottes des Herrn und seiner Heiligen zu verleugnen, sich ihm [zu] verpflichten und ergeben, mit Verheissung, ihr dagegen Guts genug zu geben und ganz keinen Mangel zu lassen. Welches zu tun, sie ihm mit der Hand zugesagt und versprochen [habe]. Darauf er nun da — wie auch etliche Male hernach — seinen bösen Lust- und Mutwillen mit ihr vollbracht [habe].
Item, ungefähr vor zwei Jahren, als sie gen Brugg zu Markt [habe] wollen, [sei] sie fröhlich gewesen und [habe] gesungen. Da sei abermals der böse

Geist, ihr Buhl, zu ihr gekommen. Da [habe] sie nicht anders vermeint, er sei ein Glaser. Habe er ihr zugemutet, dass sie seinen Willen mit ihm vollbringe. Das [habe] sie ihm erstlich abgeschlagen mit Anzeigung, er habe ihr versprochen, Guts genug zu geben; das tue er nicht. Da sagt er zu ihr, 'du bist doch mein Buhl und hast mir versprochen, so oft ich wolle, meinen Willen zu tun'. Und [habe] ihr hiemit ein Fenster in ihr neues Haus versprochen. Darauf [habe] sie abermals sich seinem Mutwillen ergeben. Er hätte aber ihr weder das Fenster noch anderes gegeben.
Ungefähr vor vier oder fünf Wochen sei sie samt ihren beiden Gespiel[inn]en, der Schüeppin und Wecklin, die verschiener [vergangener] Tage allhie vom Leben zum Tod gerichtet worden, beieinander im Langengraben [gewesen], und ihre Buhlen [seien] bei ihnen gewesen. Daselbst haben sie miteinander gegessen und getrunken und gut Leben gehabt.
Letztlich ungefähr bei drei Jahren sei der böse Geist, der Teufel, ihr Buhl, abermals am Hard zu ihr gekommen. [Habe] ihr befohlen und geheissen, Leute und Vieh zu schädigen und verderben, auch angezeigt, sie solle nun guter Dinge sein, er wolle ihr Guts genug geben. Das [habe] sie ihm versprochen und zugesagt, habe es aber nicht getan, noch jemanden verderbt oder geletzt.

So hat Verena Raseri bekennt und verjechen, wie hienach steht.
Namlich und erstlich, als sie ungefähr bei zwei Jahren auf dem heiligen Hüsli Nüsse aufgelesen [habe], sei der böse Geist, der Teufel, so sich der Beltzibock genannt [habe], in schwarzen Kleidern zu ihr [ge]kommen, [habe] ihr einen Dicken [Geldstück] gegeben und hiemit an sie begehrt, seinen Willen mit ihm zu tun. Da habe sie den Dicken genommen und behalten. Darauf [habe] er sie beschlafen, und [sie haben] ihren bösen Willen miteinander vollbracht. Nach dem [habe er] an sie gemutet, sich Gott des Allmächtigen zu verleugnen und ihm, dem bösen Geist, anzuhangen. So wolle er ihr dagegen ihr Leben lang Guts genug geben und keinen Mangel nicht lassen [doppelte Negation]. Welches sie ihm zugesagt und verheissen [habe]. Als sie nun heimgekommen [sei] und vermeint [habe], sie [habe] Geld, sei es nur Eichenlaub gewesen.
Gleichermassen sei er auf eine Zeit an dem Bystig zu ihr gekommen. Und [sie haben] abermals ihren bösen Willen miteinander vollbracht. Hätte er ihr aber

etwas Gelds gegeben, das auch nun Eichenlaub gewesen [sei].
Zum letzten, dass verschiener [vergangener] Zeit der Müller zu ihr einen Sack, so der Frigen Knaben gewesen sei, geliehen [habe], [um] Grüsch darin heimzutragen. Indem kamen Jörg Frigen Knaben mit Rindern für [vor] ihr [Verenas] Haus anhin gefahren. Da habe sie den Sack in des bösen Geists, des Teufels, ihres Buhlen Namen auf ein Rind gelegt, welches gleich in derselben Stunde davon krank [ge]worden sei.

Actum auf Samstag, den 26ten Mai Anno 1584, ward über diese armen Weibspersonen Landgericht gehalten, da sich die Landrichter erkennt, dass sie, die beiden, mit dem Element des Feuers — weil sie von ihrem Gott und Schöpfer abgefallen [sind] und [sich] dem bösen Geist, dem Teufel, ergeben [haben] — vom Leben zum Tod gerichtet werden sollen. Gott gnad ihrer Seele».

21

Thrina Pürin von Tegerfelden

fol. 380 f.
Samstag vor dem Sonntag Oculi 1588 (19. März 1588 neuen Stils).
Urteil: Tod durch das Feuer.

«Als dann Thrina Pürin von Tegerfelden in meines Herren Landvogts Gefängnis [ge]kommen [ist], hat sie folgende Artikel bekennt und verjechen:

1 Namlich und zum ersten, sei sie ungefähr vor zwei Jahren zu Glattfelden an einer Hochzeit gewesen. Und nachdem sie wiederum darab und heim gen Tegerfelden zu ihrer Behausung gekommen [sei], wäre vor dem Haus im Holzschopf — weil sie gegen etliche Personen zu Tegerfelden und daselbst um grossen Neid und Hass getragen [habe] und in Gedanken stand, wie sie denselben Leids zufügen könnte — der böse Geist, der Teufel, so sich Hamma genannt, ihr Buhl, in Vergleichung eines schönen Manns, allerdings rot gekleidet, zu ihr gekommen und [habe] gesagt, was sie allda tue. Habe sie ihm geantwortet, 'nichts Besonderes'. Darauf [habe] er ihr zugemutet, dass sie sich zu seinem

Willen ergeben und sich Gott des Allmächtigen und allen himmlischen Heers verleugnen und fürderhin ihm, dem Teufel, anhängig sein und folgen [solle]. So wolle er ihr dagegen ihr Leben lang behilflich sein und an Geld keinen Mangel nicht lassen [doppelte Negation].

Auf solches [sei] sie seinem bösen Willen gefolgt, [habe] sich Gott des Allmächtigen und allen himmlischen Heers verleugnet, [sei] von ihnen abgefallen und [habe] sich dem Teufel mit Versprechung und Darstreckung ihres rechten Arms ergeben. Welcher dann sie nicht allein dazumal, sondern auch hernach dick [oft] beschlafen [habe]. Er habe ihr auch damals — als sie vermeint — etliches Geld in die Hand gegeben. Als er nun von ihr [weg]gekommen [sei] und sie es besichtigt [habe], sei es nur Nusslaub gewesen. Das habe sie hinweg geworfen.

2 Zum andern habe ihr ihr Buhl, der böse Geist, ein Büchsli voll grüner Salbe gegeben und sie geheissen, sie solle Leuten und dem Vieh — welches sie zu verderben begehre - von solcher Salbe zu essen geben, so werden sie davon sterben müssen. Darauf habe sie, nachdem als der böse Geist wiederum von ihr [weg] gekommen [sei], von solcher Salbe des Hinderhansen Kuh zu Tegerfelden auf einer Schnitte Brot zu essen gegeben, welche dessen [habe] sterben müssen.

3 Zum dritten habe sie auf eine Zeit Heini Schuchmachers Frau zu Tegerfelden Küchli geschickt, darauf [habe sie] Honig und aus gemeldetem Büchsli, so sie von dem bösen Geist empfangen, Salbe getan. Und als sie solches gegessen [habe], sei sie folgend auch davon gestorben.

4 Zum vierten, als ihr vor Zeiten der Rothans zu Tegerfelden gedroschen [habe], habe sie ihm geholfen, einen Sack voll Korns auf[zu]laden, und indem ihm in ihres Buhlens, des Teufels, Namen an die Seite gegriffen, darauf er nachgehend gleich krank [geworden] und dessen gestorben [sei].

5 Zum fünften habe sie vorgenannten Rothans' zu Tegerfelden Märigen [Tochter Maria] auch in ihres Buhlen, des bösen Geists, Namen hinten auf die Huft [Hüfte] gegriffen; von welchem Griff ihr ein grosser und hässlicher Tüchssel [Geschwulst] gewachsen [sei]. Welcher Tochter aber sie folgend, nachdem sie von ihr um Gottes willen angesprochen worden, wiederum zurecht geholfen [habe], also dass derselbigen solcher Tüchssel wiederum ver-

gangen [sei]. Und [sie habe ihr, der Tochter] angezeigt, dass sie in einem Jahr wiederum ein Kind haben würde, welches auch beschehen [sei].
6 Zum sechsten habe sie auch einem Meitli von Glattfelden aus einem Glas, darin sie auch bemelter [gemeldeter] Salbe, so ihr der böse Geist gegeben [hat], getan [habe], zu trinken gegeben, welches darnach auch darab [habe] sterben müssen.
7 Zum siebten habe sie auch dem jungen Württ [Wirt?} zu Tegerfelden ein Kind an seinem Arm mit oft ernannter Salbe angerührt und bestrichen, davon dann ihm [dem Kind] allenthalb grosse Düssel und Geschwür aufgelaufen und gewachsen [seien] und [es] lange Zeit ein elendes und krankes Kind gewesen [sei].
8 Zum achten und letzten sei ihr Buhl, der böse Geist, öfter mal — wann ihr Ehemann und Hausgesind in Reben oder auf dem Feld, ihre Arbeit zu verrichten, gewesen [seien] — zu ihr in ihre Behausung gekommen. Der dann allweg Bratis [Gebratenes] und gespickte Vögel mit ihm [sich] gebracht [habe], welches sie ihm geholfen [habe] [zu] essen, und [sie habe] aus ihrem Keller den Wein dazu gegeben. Der [böse Geist] habe sie auch allweg beschlafen und seinen bösen Willen mit ihr vollbracht und [hätten] also ihres Vermeinens miteinander einen guten Mut gehabt.

Actum Samstag vor dem Sonntag Oculi in der Fasten Anno 1588 ist obvermelte [oben erwähnte] arme Weibsperson — von wegen ihrer viel begangenen Misshandlungen, weil sie sich dem böse Geist ergeben, sich von Gott ihrem Schöpfer abgeworfen, zudem auch Leute und Vieh verderbt [habe] — von einem ehrsamen Landgericht — vermög kaiserlichen Rechten — zu dem Feuer verurteilt worden, also, dass sie durch dasselbige durch den Nachrichter zu Asche soll verbrannt werden. Demnach solle sie hiemit hie in dieser Welt gebüsst haben.
Gott sei ihrer Seele gnädig.
Hab und Guts halber ist erkennt nach altem Brauch».

22

Verena Egli von Gebenstorf

fol. 399 f.
Montag, 9. April 1590, neuer Stil. Urteil: Tod durch das Feuer.

«Alsdann diese gegenwärtige arme Frau mit Namen Verena Egli von Gebenstorf in meiner gnädigen Herren der acht alten Orte loblicher Eidgenossenschaft Gefängnis [ge]kommen [ist], hat sie ohne sondere Marter bekennt und verjechen, wie hernach folgt.
Erstlichen sei vor etlichen Jahren der böse Geist, ihr Buhl, so sich Bartli Teufel genannt [habe], in schwarzer Bekleidung in der Kuhstilli zu ihr gekommen. [Er habe] damals ihr zugemutet, sich Gottes Allmächtigen und alles himmlischen Heers zu verleugnen und ihm nachzufolgen, so wolle er ihr dagegen Gelds und Guts genug geben und ganz keinen Mangel lassen.
Darauf habe sie ihm gefolgt, Gott dem Allmächtigen und allem himmlischen Heer abgesagt und sich an ihn, den bösen Geist, ergeben, auch gleich damals auf sein Anmuten hin seines bösen Willens der Unkeuschheit mit ihm gepflogen. Da habe er ihr — als sie vermeint gehabt [habe] — etwas Gelds gegeben. Als aber sie von ihm [weg]gekommen [sei] und dasselbige [habe] beschauen wollen, sei es nur Laub gewesen.
Zum andern wäre der böse Geist, ihr Buhl, ungefähr vor neun Jahren abermals in einem Holz auf einem grossen schwarzen Ross sitzend zu ihr gekommen. Damals auf sein Anmuten hin [habe] sie abermals seines bösen Willens mit ihm vollbracht. Und folgend [sei sie] mit ihm auch auf solchem Ross gesessen und [seien sie] darauf miteinander durch die Stauden geritten.
Zum dritten habe sie ungefähr vor vier Jahren Hans Hubers von Gebenstorf Töchterli über den Bach gelupft, welches durch ihre bösen Mittel, so sie dazu gebraucht [habe], krank geworden [sei]. Ihm [seien] grosse Tüchssel [Geschwulste] aufgelaufen, und [es sei] aber nach lang gehabtem Schmerz wiederum gesund geworden.
Zum vierten und letzten, so oft und dick [oft] sie ins Holz Rüti gegangen [sei], sei der böse Geist, ihr Buhl, allweg auf einem Rössli, so halb rot und weiss gewe-

sen [sei] und einen roten Zaun angehabt [habe] zu ihr gekommen, darauf sie hinter ihm gesessen und mit ihm davon hinweg geritten [sei].

Actum Montag den 9ten Aprilis Anno etc. [15]90 ward obermelte [oben gemeldete] arme Weibsperson von ihres begangenen Übels halber also verurteilt:
Um dass sie von Gott, von dem Allmächtigen, unserem Schöpfer und Erlöser, abgefallen [sei], sich dem bösen Geist ergeben [habe], seinem bösen Willen gefolgt [habe], derhalben solle sie vermög kaiserlichen Rechten durch den Nachrichter mit dem Element des Feuers von dem Leben zum Tod gebracht und zu Asche verbrennt werden, und demnach [soll] die Asche in das Erdreich vergraben werden. Damit soll sie hie in Zeit gebüsst haben. Gott der Allmächtige sei ihrer Seele gnädig und barmherzig.
Hab und Guts halber ist erkennt nach altem Brauch.

Landgericht gehalten auf Montag den 9ten Aprilis A° 1590 über Verena Eglin von Gebenstorf.
Der Landrichter Namen:
Jakob Stucki, Erhart Egli, Uli Güffi, Heinrich Dieticker, Hans Wälti, Hans Burckhart / V[ogt] von Ehrendingen, V[ogt] von Dietikon, V[ogt] von Würenlos, V[ogt] im Kirchspiel [Leuggern], V[ogt] von Rohrdorf, V[ogt] von Birmenstorf, V[ogt] von Gebenstorf, V[ogt] im Siggenamt / Vogt von Schneisingen, Ammann von Lengnau, Jakob Keller, Hans Keller, Hans Widerker [Wiederkehr], Kaspar Schürmann, Konrad Rott / Balthasar Locher, Uli Widmer, Ammann von Weiningen, Stoffel Minicknuß».

23

Verena Zimmermannin von Gebenstorf

fol. 400 v. und 406
Samstag, 14. April 1590, neuer Stil. Urteil: Tod durch das Feuer.

«Landgericht gehalten über Verena Zimmermannin von Gebenstorf auf Sams-

tag den 14. April Anno 1590.
Der Landrichter Namen:
Rudolf Waltz, Heinrich Christmann, Heinrich Pur, Hans Jagli Senn, Hermann Adler, Hans Burckhardt / + V[ogt] von Ehrendingen, + V[ogt] von Dietikon, V[ogt] von Würenlos, V[ogt] im Kirchspiel [Leuggern], V[ogt] von Rohrdorf, V[ogt] von Birmenstorf, V[ogt] von Gebenstorf, + V[ogt] im Siggenamt / Vogt von Schneisingen, Ammann von Lengnau, Jakob Keller, Uli Winkel, Kaspar Hofmann, Heini Frick, Adam Neeracher / Balthasar Locher, Uli Widmer, Uli Müller, Stoffel Minicus».
[fol. 406:]
«Nachdem Verena Zimmermann von Gebenstorf in meiner gnädigen Herren der acht alten Orte loblicher Eidgenossenschaft Gefängnis gekommen, hat sie nachfolgende Übel bekennt und verjechen:
Namlichen, ungefähr vor fünf Jahren sei der böse Geist in schwarzer Bekleidung, so sich Krütli genannt [habe], zu ihr in ihrem Haus, als sie küechlet [habe], gekommen. Habe sie die Küechelpfanne neben sich von dem Feuer stellen müssen. Auf solches [habe] er ihr zugemutet, dass sie sich Gottes Allmächtigen und alles himmlischen Heers verleugnen, ihnen absagen und ihm, dem bösen Geist, ergeben und anhängig sein solle. So wolle er ihr jederzeit keinen Mangel lassen, sondern allweg beholfen sein. Welchem sie gefolgt [habe] und gehörter Massen von Gott, ihrem Schöpfer und Erlöser, und allem himmlischen Heer abgefallen [sei], sich dem bösen Geist ergeben und darauf seines bösen Willens der Unkeuschheit mit ihm in ihrer Kammer auf der Erde gepflogen [habe].
Folgend habe er ihr Samen gegeben, mit Geheiss, den selbigen in die Küechli zu tun. Welcher die selbigen esse, werde davon sterben. Dem [habe] sie abermals gefolgt und [habe] dem Kolätti ein Küechli davon zu essen gegeben, desselbigen er [habe] sterben müssen.
Item, er, der böse Geist, sei auch nachgehend wiederum zum dritten Mal zu ihr gekommen, [habe] seinen bösen Willen mit ihr vollbracht und ihr abermals Samen gegeben. Den selbigen [habe] sie in Wein getan und des Hubers Frau davon zu trinken gegeben. Dessen sie auch [habe] sterben müssen.
Es habe auch der böse Geist, so dick und oft er zu ihr gekommen [sei], allweg

seinen bösen Willen mit ihr vollbracht.

Aus Samstag, den 14ten Aprilis Anno etc. 1590 ward oberermelte arme Frau von ihrer begangenen Misshandlung [wegen] für ein ehrsames Landgericht gestellt, dieselbige, weil sie sich dem bösen Geist ergeben, von Gott ihrem Schöpfer und Erlöser abgeworfen und darauf des bösen Geists Willen gepflogen [hat], von einem ehrsamen Landgericht dergestalt verurteilt worden, dass sie von ob geschriebener begangener Misshandlung wegen vermög kaiserlichen Rechten durch den Nachrichter mit dem Element des Feuers vom Leben zum Tod solle zu Asche verbrennt und demnach die Asche vergraben werden, damit weder Leuten noch Vieh davon einigen Schaden gefolgen möge. Gott sei ihrer Seele gnädig und barmherzig.
Hab und Guts halber ist erkennt nach altem Brauch».

24

Elsa Meyerin von Remetschwil

fol. 401 f.
Samstag, 2. Juni 1590, neuer Stil. Urteil: Tod durch das Feuer.

Als dann diese gegenwärtige arme Weibsperson, mit Namen Elsa Meyerin von Remetschwil, in meines Herren Landvogts Gefängnis gekommen [ist], hat sie an der Marter nachfolgende Übel verjechen:
Nämlich und zum ersten, sei der böse Geist vor etlichen Jahren in einem Holz gegen Rüti, als sie bei der Voglerin gewesen [sei], in weissen Hosen und schwarzem Wamsel bekleidet, mit Gänsefüssen, so sich der Bältzebock [gestrichen ist: Hälibock] genannt, zu ihr gekommen und [habe] ihr zugemutet, dass sie sich Gott des Allmächtigen und alles himmlischen Heers verleugnen, ihnen absagen und ihm, dem bösen Geist, ergeben und abhängig sein solle. So wolle er ihr dagegen Gelds und Guts genug geben und ganz keinen Mangel lassen. Darauf [sei] sie ihm gefolgt und gehörter Massen von Gott, ihrem Schöpfer und Erlöser und allem himmlischen Heer abgefallen, [habe] sich an ihn, den bösen Geist, ergeben und gleich damals auf sein Anmuten hin seinen bösen Mut-

willen mit ihm vollbracht. So habe er ihr — als sie vermeint gehabt — etwas Gelds gegeben. Als aber sie das selbige [habe] beschauen wollen, sei es nur Laub gewesen.
Zum andern habe ihr der böse Geist schwarz[es] Pulver in einem Papier gegeben, welches sie Leuten und Vieh zu essen geben solle, werden sie darab sterben müssen.
Darauf habe sie Simon Heytenspergers Frau selig ein Küchli auf einem Teller zu essen geboten und des Pulvers darauf gesät, darab sie dann krank geworden [sei] und dessen [habe] sterben müssen.
Zum dritten habe sie von genanntem Pulver, so ihr der böse Geist gegeben, in ihres Bruders Stall in die Kripfen gesät, darum ihm zwei Kälber verdorben [seien].
Zum vierten, nachdem ihr der böse Geist Kraut gegeben [habe], welches sie dem Vieh zu essen geben [soll], so werden sie darab sterben müssen: Davon habe sie ihres Bruders Rind einem, so auf der Matte gegangen, zu essen gegeben, dessen es dann verderben und sterben [habe] müssen.
Zum fünften und letzten wäre ungefähr vor zwei Jahren der böse Geist zu ihr in ihr Haus gekommen und [habe] ihr eine Birne gegeben. Dieselbige [habe] sie dann Heini Peyers Töchterli, Margareth genannt, in seinem, des bösen Geists, Namen gegeben, welche sie [Margareth] gegessen habe. Darab [sei sie] krank geworden und noch heutigen Tags daran zu serben [hinzusiechen] hat.

Samstags, den 2ten Junii Anno etc. [15]90] ward oberermelte arme Weibsperson, um dass sie sich von Gott dem Allmächtigen, ihrem Schöpfer, abgeworfen, sich dem bösen Geist ergeben, auch Leute und Vieh verderbt [habe], von einem ehrsamen Landgericht erkennt, dass sie der Nachrichter in seine Strick und Band nehmen, sie auf die gewohnliche Waldstatt führen, sie auf eine Leiter binden und nachdem das Feuer angegangen, sie mit dem Angesicht nieder sich in das Feuer werfen und sie also vermög kaiserlichen Rechten zu Asche verbrennen und demnach die Asche vergraben [soll], damit weder Leuten noch Vieh einiger Schaden davon widerfahren möge. Damit soll sie um ihr begangenes Übel hie in Zeit gebüsst haben. Gott sei ihrer Seele gnädig.
Hab und Guts halber ist erkennt nach altem Brauch».

25

Verena Meyerin von Rohrdorf

fol. 405

Donnerstag 17. Mai 1590, neuer Stil. Urteil: Tod durch das Feuer.

«Alsdann diese gegenwärtige arme Weibsperson mit Namen Verena Meyerin von Rohrdorf, genannt Bathin von S. Victor ['von S. Victor': nachträglich gestrichen], in meiner gnädigen Herren der acht alten Orte loblicher Eidgenossenschaft Gefängnis [ge]kommen [ist], hat sie nachfolgende Übel bekennt und verjechen:

Namlichen, dass ungefähr bei sechs Jahren der böse Geist, so sich Hübschhensli genannt, in brauner Bekleidung zu ihr in des Gottshaus' Wettingen Rüti gekommen sei. Daselbst habe er ihr zugemutet, dass sie sich Gott des Allmächtigen und alles himmlischen Heers verleugnen und sich ihm, dem bösen Geist und seinem bösen Willen ergeben solle. Wolle er ihr dagegen Gelds und Guts genug geben und ganz keinen Mangel lassen. Dem sei sie gefolgt, [habe] sich von Gott ihrem Schöpfer und allem himmlischen Heer abgeworfen und [sich] an ihn, den bösen Geist, ergeben. [Habe] auch darauf auf sein Anmuten hin seinen bösen Mutwillen mit ihm vollbracht. Folgend habe er ihr — als sie vermeint gehabt — etwas Gelds gegeben. Als aber sie dasselbige [habe] beschauen wollen, sei es — mit Referenz zu melden — nur Rosskot gewesen; dasselbige sie wiederum hinweg geworfen [habe].

Item, er, der böse Geist, habe auch damals in gemelter Rüti ihr in einem Büchsli Salben gegeben. Damit solle sie Ross und Vieh bestreichen, werden sie darab sterben müssen. Darauf habe sie mit solcher Salbe Marti Mundtwyler ein Ross gesalbt und mit der Hand demselbigen über den Rücken gefahren, darab es [habe] sterben und verderben müssen.

Demnach habe sie auch vor zwei Jahren mit solcher Salbe dem Kleinhans Widmer gleichfalls ein Ross bestrichen, darab es auch verderbt und zu Grund gerichtet worden [sei].

Und dann ungefähr bei drei Jahren habe sie dem Stämmeli von Killwangen eine Kuh, so in ihrem Holz gegangen, auch mit gemelter Salbe bestrichen, die

[die Kuh] auch darab zu Unnutz gegangen und verdorben [sei].

Actum auf Donnerstag den 17ten Maii A° etc. 90 ward über obermelte arme Weibsperson von ihrer begangen Übels wegen von einem ehrsamen Landgericht erkennt, dass sie durch den Nachrichter mit dem Element des Feuers zu Asche soll verbrennt werden und demnach die Asche vergraben [werden soll], damit weder Leute noch Vieh einiger Schaden davon willfahren möge. Gott sei ihrer Seele gnädig.
Hab und Guts halber ist erkennt nach altem Brauch».

26 + 27

Anna Kilholtzin von Etzwil [Leuggern] und Anna Bluomin von Böttstein

fol. 420 f.
Samstag nach Othmari 1589 (18. November 1589 neuer Stil).
Urteil: Tod durch das Feuer.

«Als dann diese gegenwärtigen zwei armen Weibspersonen, mit Namen Anna Kilholtzin von Etzwil und Anna Blůmin von Böttstein, in meines Herrn Landvogts Gefängnis gekommen, haben sie bekennt und verjechen, wie hernach folgt:

Erstlichen Anna Kilholtzin:
Nachdem sie etliche Jahre lang der Hexerei — vor und ehe sie sich darin begeben — in Verdacht gewesen [sei], sei vor ungefähr einem Jahr der böse Geist, ihr Buhl, so sich der Däntzli genannt, in einem twilten Kleid neben ihrem Kuhstall bei dem Mosttrog zu ihr gekommen und [habe] ihr vorgehalten, sie höre und vernehme wohl, dass man sie für eine Hexe und Unholdin halte. Derwegen [sic], damit sie nicht vergeblich in Verdacht sei, so solle sie sich Gottes Allmächtigen und allem himmlischen Heeres verleugnen und ihm, dem bösen Geist, nachfolgen. So wolle er ihr dagegen Gelds genug geben und ganz keinen

Mangel lassen. Darauf [habe] sie ihm gleichwohl nicht angentz [sofort] folgen wollen. Als aber sie zum andern Mal von ihm übel geschlagen geworden [sei], habe sie seinem bösen Anmuten gefolgt, Gott dem Allmächtigen und allem himmlischen Heer abgesagt und sich an ihn, den bösen Geist, ergeben, auch damals auf sein Anmuten hin seines bösen Willens mit ihm gepflogen. Da habe er ihr in einem Lümpli etwas Gelds — als sie vermeint gehabt — gegeben. Als aber sie solches nachgehend [habe] beschauen wollen, sei es wie Laub gewesen, welches sie in eine Gülle vor ihrem Haus geworfen [habe].
Item, nachdem des Vögelins Vieh zu etlichen Zeiten mit ihrem Vieh zu ihrem Haus gekommen [sei] und allda 'genöusset' [habe], darüber sie dann erzürnt und schalkhaftig geworden [sei]. Und habe [sie] gemeldeten Vögelis Vieh in aller Teufel Namen geschlagen und hinweg gejagt, Nachgehend über drei oder vier Tage sei das selbig Vieh krank geworden und verdorben.

Sodann hat ob genannte Anna Bluomin bekennt und verjechen, wie hienach steht:
Namlichen, dass ungefähr vor einem Jahr im Heuet der böse Geist, ihr Buhl, so sich Hämmerli genannt, in einem roten Kleid bei dem Kächbrunnen zu ihr gekommen [sei], ihr zugemutet und an sie begehrt [habe], sich Gottes Allmächtigen und allen himmlischen Heers zu verleugnen und sich an ihn zu ergeben, mit Verheissung, ihr dagegen Gelds und Guts genug zu geben und ganz keinen Mangel zu lassen. Darauf [sei] sie ihm gefolgt, [habe] sich an ihn ergeben und Gott den Allmächtigen aufgegeben und verleugnet. Auch [habe] damals er, der böse Geist, ihr Buhl, seinen bösen Lust- und Mutwillen mit ihr vollbracht und ihr etwas Gelds — als sie vermeint — gegeben. Wie sie nun solches beschaut [habe], sei es — mit Referenz zu melden — nur Rosskot gewesen.
Demnach habe ihr der böse Geist, ihr Buhl, etlichen roten Samen, gleich wie Kressig-Samen gegeben und ihr zugemutet, dass sie solchen Samen in den Kächbrunnen oder in ein anderes Wasser werfen [soll]; wer darab trinke, werde dessen sterben müssen. Dem [sei]sie nun gefolgt und [habe] solchen Samen in den Kächbrunnen geworfen. Da habe des Müllers Knab darab getrunken, welcher dann davon krank geworden [sei] und folgend dessen [habe] sterben müssen.

Und dann zum Letzten habe sie mit dem bösen Geist, ihrem Buhlen, seinen bösen Mutwillen, so oft und manchmal vollbracht, dass sie der Zahl nicht wissen möge.
Actum Samstag nach Othmari Anno etc. 1589 ward über ob gemelte zwei arme Weibspersonen Landgericht gehalten; von einem ehrsamen Landgericht mit Urteil erkennt, also dass gemelte beide Weiber von wegen, dass sie Gottes des Allmächtigen verleugnet, dem bösen Geist anhängig gewesen, seinem bösen Willen gefolgt, auch Leute und Vieh verderbt, durch den Nachrichter nach kaiserlichen Rechten mit dem Element des Feuers vom Leben zum Tod zu Asche sollen verbrennt werden. Und demnach [soll] die Asche vergraben [werden], damit dadurch jemandem [niemandem] Schaden widerfahren möge. Gott sei ihren Seelen gnädig und barmherzig.
Hab und Guts halber ist erkennt nach altem Brauch».

28

Adale Wingglerin von Eychen aus dem Amt Leuggern [wohl Eien]

fol. 471 f.
Montag, 23. Mai 1592 (Montag wäre nach neuem Stil der 25. Mai, wohl Flüchtigkeitsfehler des Schreibers). Urteil: Tod durch das Feuer.

«Alsdann diese gegenwärtige arme Weibsperson mit Namen Adale Wingglerin von Eychen [wohl Eien, Leuggern] aus dem Amt Leuggern in meiner Herren Landvogts Gefängnis gekommen, hat sie an der Marter bekennt und verjechen, wie hernach folgt:
Namlich und zum ersten, sei ungefähr bei zehn Jahren ihr Buhl — der böse Geist - so sich der Hänsli genannt, in schwarzer Bekleidung in dem Holz, genannt Hard, zu ihr gekommen, [habe] ihr an- und zugemutet, sie sei eine arme verlassene Frau und habe von niemandem keine Hilfe [doppelte Negation], sie solle sich Gott des Allmächtigen verleugnen und ihm — dem bösen Geist — anhängig sein und seines Willens pflegen. So wolle er ihr an Geld und zeitlichem Gut keinen Mangel nicht lassen [doppelte Negation].
Und dieweil sie am Morgen nicht, wie es einem Christenmenschen gebührt,

gebetet und sich gesegnet [habe], habe sie ihm gefolgt, sich auf der Statt von Gott dem Allmächtigen, ihrem Schöpfer, und allem himmlischen Heer abgeworfen, [habe versprochen], dem bösen Feind [in] allem seinem Geheiss und Mutwillen nachzukommen und zu folgen, [sich ihm] gänzlich und allerding [zu} ergeben. Und [habe] gleich darauf seinen bösen Mutwillen mit ihm vollbracht.
Da habe er ihr — als sie vermeint gehabt — etwas Gelds gegeben. Als aber er von ihr [weg]gekommen [sei] und sie dasselbige besichtigt [habe], sei es nur Laub gewesen.
Zum andern, ungefähr vor zwei Monaten sei ihr Buhl — der böse Geist — abermals im Grien zu ihr gekommen und [habe] seinen bösen Mutwillen mit ihr vollbracht und beineben angezeigt, wie dass Hans Knellwolf von Untersiggingen, des Jörg Kalten von Döttingen Knecht, ihr so mächtig feind sei. Er stehe dort an einem Hag [um] zu hagen. Sie solle zu ihm gehen und ihn in seinem — des bösen Geists — Namen ankuchen [anhauchen], so werde er davon erlahmen müssen. Welchem sie gefolgt und alsbald verrichtet [habe]. Darauf [sei] er gleich allerdingen an Händen und Füssen lahm geworden und noch sei. Wann aber er sich am Morgen gesegnet, gebetet und Gott dem Allmächtigen befohlen [hätte], hätte ihm kein Schaden widerfahren mögen. Dann [hätte] sie jemands [niemanden], die [der] sich am Morgen gesegnet, gebetet und Gott dem Allmächtigen befohlen [hätte], verderben oder geschädigen können noch mögen.
Und für das dritte und letzte, nachdem ungefähr bei vier Jahren ihr Buhl — der böse Feind — abermals in gemeltem Hard zu ihr gekommen, habe er ihr einen Hafen mitsamt etwas Kräutern gegeben, neben dem Anmuten, sie solle solches Kraut in dem Hafen sieden und demnach in das Wasser, die Aare, schütten. So werde daraus ein Hagel werden und über das Kilchspiel [Leuggern] ausgehen. Dem [habe] sie hierin abermals gefolgt und seinem bösen Willen statt getan. Es sei aber dadurch kein Schaden begegnet, dann es nur gerieselt habe.

Actum Montag den 23ten Maii Anno etc. 1592 ist über obgemelte arme Weibsperson Landgericht gehalten und von dem selbigen einhelliglich erkennt worden:

Dieweil sie der Sachen gichtig [geständig], dass sie sich von Gott dem Allmächtigen, ihrem Schöpfer, und allem himmlischen Heer abgeworfen und sich dem bösen Feind ergeben, seinem bösen Mutwillen und Geheiss gefolgt [habe], derwegen [sic] solle sie dem Nachrichter befohlen sein, der sie auf eine Leiter — nachdem das Feuer angezündet — rücklings binden [soll], demnach sie mit nieder gekehrtem Angesicht in das Feuer werfe, sie zu Asche verbrenne und demnach die Asche vergrabe, damit jemands keinen Schaden dadurch widerfahre möge. Damit solle sie in Zeit gebüsst haben.
Gott sei ihrer Seele gnädig.
Hab und Guts halber ist erkennt nach altem Brauch».

29 + 30

Elsbeth Vögelin von Gippingen und Apolonia Grennicherin von Gippingen

fol. 480 f.
Dienstag, 1. Juni 1593, neuer Stil. Urteil: Tod durch das Feuer

«Nachdem gegenwärtige zwei arme Weibspersonen, mit Namen Elsbeth Vögelin, die Kuhhirtin, und Apolonia Grennicherin, beide von Gippingen, in meiner Herren Landvogts Gefängnis gekommen [sind], haben die selbigen an der Marter bekennt und verjechen, wie hernach folgt:

Des ersten Elsbeth Vögeli:
Dass ungefähr bei vier Jahren der böse Geist in schwarzer Bekleidung und schwarzem Barrett, so sich der Hallibock genannt [habe], im Ymenholz zu ihr gekommen sei und sie angeredet [habe], sie sei eine arme Frau und von jedermann verlassen. Wann sie sich Gottes Allmächtigen und alles himmlischen Heers verleugnen und ihm anhängig sein und folgen wolle, so wolle er ihr keinen Mangel nicht lassen [doppelte Negation], sondern Gelds genug geben.
Darauf [habe] sie ihm — leider — gefolgt [gehorcht], sich von Gott, ihrem Schöpfer, und allem himmlischen Heer abgeworfen und ihm, dem bösen Geist ergeben und alsbald auf sein Anmuten seinen bösen Mutwillen mit ihm voll-

bracht. Nachgehend habe er ihr — als sie vermeint gehabt — in einem Papier etwas Gelds gegeben. Als sie aber von ihm [weg]gekommen [sei] und das selbige [habe] beschauen wollen, habe sie wohl gesehen, dass sie von ihm betrogen [worden sei], und [es] nichts anderes gewesen [sei], dann Buchenlaub.
Item, auf eine Zeit habe genannter ihr Buhl, der Teufel, ihr Samen gegeben mit Geheiss, sie solle den selbigen dem Vieh auf das Feld säen. Wann sie davon essen, so werden sie darab sterben. Welches sie getan [habe]. Darab denn dem Wyßen von Gippingen eine Kuh gestorben [sei].
Item, so sie und ihr Gespiel eine — die Greth von Full [-Reuenthal] — miteinander auf das Fulfeld, sie auf einer offenen Gabel und ihr Gespiel auf einer Geiss, geritten [seien], [seien] daselbst dann ihre Buhlen, die bösen Geister, auch zu ihnen gekommen und [haben] miteinander grossen Mutwillen getrieben.
Item, sie mitsamt vier ihrer Gespielen — die Greth von Full und drei von Waldshut, welche hübscher gewesen [seien] dann sie — seien auf dem finsteren Graben zusammen gekommen, [haben] daselbst miteinander gegessen und getrunken; und wenn sie es [das Trinken und Essen] einander gebracht [haben], haben sie es einander [in] aller Teufel Namen gesegnet. Es sei auch ihr Buhl, der böse Geist, zum andern Mal bei ihr auf dem finsteren Graben gewesen und [habe] seinen bösen Mutwillen mit ihr vollbracht. Und wann sie wiederum voneinander [haben] wollen, seien sie den finsteren Graben hinauf gegangen, [haben] ihre Stecken gesalbt und [seien] wiederum davon gefahren.
Item, ungefähr bei drei Jahren sei ihr Buhl, der Teufel, im finsteren Graben zu ihr gekommen und habe sie geschlagen, um das [weil] sie in die Kirche habe wollen gehen und nicht [habe] tun wollen, was er ihr zugemutet [habe].

Sodann hat Appolonia Grennicherin, auch von Gippingen, bekennt und verjechen:
Namlichen, dass ungefähr bei vier Jahren der böse Geist in schwarzer Bekleidung, so sich der Hölderli genannt, im Hard zu ihr gekommen [sei] und ihr zugemutet [habe], sie solle sich Gott des Allmächtigen und alles himmlischen Heers verleugnen, ihm, dem bösen Geist, ergeben und seinem Willen folgen.

So wolle er ihr keinen Mangel lassen, sondern Geld und Guts genug geben. Welches sie — leider - getan und darauf alsbald auf sein Anmuten seinen bösen Mutwillen mit ihm vollbracht [habe]. Da habe er ihr in einem Lümpli — als sie vermeint gehabt — etwas Gelds gegeben. Und als sie von ihm [wegge]kommen [sei] und solches [habe] beschauen wollen, sei es nichts anderes, dann Laub gewesen.
Item, bei zwei Jahren habe ihr ihr Buhl, der böse Geist, im Holz in der Herdlen schwarzen Samen gegeben, mit Geheiss, sie solle denselbigen Leuten und Vieh zu essen geben; so werden sie darab sterben. Dem [habe] sie abermals gefolgt und solchen Samen auf die gemeine Weid gesät; darab dann nachgehend etliches Vieh und Rosse — und besonders dem Batt Kalten ein Ross — [habe] verderben müssen.
Genannter ihr Buhl, der Teufel, habe ihr auch zugemutet, dieweil sie eine Hebamme sei, so solle sie die Kinder in ihrer Geburt verderben, welches sie doch nicht [habe] tun wollen, darum denn er sie ganz übel geschlagen [habe].
Und dann ungefähr bei drei Wochen sei ihr Buhl, der böse Geist, abermals zu ihr gekommen, [habe] seinen bösen Mutwillen mit ihr vollbracht und sie geheissen, dass sie Lienhart Hüßlers Frau ihr [deren] Kind an der Geburt verderben solle, dem sie abermals nicht [habe] folgen wollen. Darum er ihr gedroht, sie zu schlagen.

Auf Dienstag den 1ten Junii Anno etc. [15]93 ward über [die] obgenannten zwei armen Weibspersonen Landgericht gehalten und von ihres begangenen Übels wegen von einem ehrsamen Landgericht mit einhelligem Urteil erkennt worden, dass sie beide übeltätige und von Gott, ihrem Schöpfer, abgeworfene Weibspersonen durch den Nachrichter mit dem Element des Feuers vom Leben zum Tod sollen gebracht und zu Asche verbrannt werden, und [soll] nach demselbigen die Asche vergraben [werden], damit niemand dadurch einiges Leid widerfahren möge. Gott der Allmächtige wolle seine gnädige Barmherzigkeit ihnen mitteilen und ihren Seelen gnädig sein.
Hab und Guts halber ist erkennt nach altem Brauch».

31

Anna Lüberin ab dem Schwarzwald

fol. 492
Samstag, 5. Mai 1593, alter Stil. Urteil: Tod durch das Feuer.

«Nachdem gegenwärtige arme Weibsperson, mit Namen Anna Lüberin von 'Nidergäbispen' ab dem Schwarzwald meinem Herrn Landvogt von Herren Schultheiss und Rat der Stadt Kaiserstuhl nach vermög der Verträge und beschehner Vergicht gefänglich überantwortet und zugeschickt worden, hat dieselbige bekennt und verjechen, wie hernach folgt:
Erstlichen, dass vor drei Jahren, als sie gen Laufenburg zu ihres Manns Bruder [habe] reisen wollen, in dem Wald, der Laubberg genannt, ein Mann in einem grünen Wams und schwarzen Hosen, der einen grossen Böschen Federn auf dem Hut gehabt, zu ihr gekommen [sei], sie angeredet [habe], warum sie also kleinmütig [sei] und wohin sie wolle. Habe sie angezeigt, in was Hunger und Mangel sie samt ihrem Kind sei, wolle deshalb gen Laufenburg zu ihres Manns Bruder gehen. Darauf [habe] derselbige Mann gesagt, sie solle sich Gottes und seiner lieben Heiligen verleugnen und ihm ergeben, so wolle er ihr geben, dass sie weder Hunger noch Mangel mehr, sondern Guts genug haben soll. Nachdem sie nun solches — leider — getan, habe er sie geheissen, zu ihm nieder [zu] sitzen und begehrt, seinen bösen Willen mit ihr zu vollbringen. Habe sie ihm abermals gefolgt. Da habe er ihr einen schweren Säckel — ihres Bedünkens — voll Geld gegeben. Als sie nun zu Koblenz über den Rhein gekommen [sei], habe sie den Säckel aufgetan, sei nichts, dann — mit Gunst zu melden — Rosskot darin gewesen. Seither habe sie weder Rast noch Ruhe gehabt, sondern ihr sei allzeit von dem bösen Feind zugemutet worden, dass sie Leute und Vieh mit Samen, den er ihr gegeben, verderben und umbringen solle.
Mit jetzt vermeltem Samen habe sie zu Dogern [Deutschland, rheinabwärts bei Waldshut] dem Wirt und einem Bauern jedem ein Ross aus Geheiss ihres Buhlen, des Teufels — der sich der Hölderli genannt — verderbt.
Zu Altburg sei gesagter Hölderli aber zu ihr gekommen. Habe sie gen Kaiserstuhl [gelangen] wollen. [Hölderli habe] zu ihr gesagt, [sie] solle auf eine Geiss, so auf dem Feld gegangen [sei], sitzen. Die habe sie alsbald gen Kaiser-

stuhl vor das Tor geführt.
Hernach, als sie abermals gen Laufenburg [habe] wollen, seien wiederum Geissen auf dem Feld gegangen. [Sie] habe gleicher Gestalt eine Geiss genommen und [sei] vollends gen Laufenburg geritten.
In dem andern Jahr darnach habe sie samt anderen ihren Gespielen dem Stadtschreiber zu Laufenburg ein Schwein umgebracht aus Geheiss des bösen Feinds, und [sie, Anna und ihre Gespielinnen haben] dasselbige miteinander im untern Wirtshaus zu Hauenstein gefressen.
Item, auf eine Zeit sei sie abermals gen Laufenburg gegangen. Sei zu Dogern ihr Buhl, der Teufel, abermals zu ihr gekommen, [habe] ihr des schwarzen Samens gegeben und gesagt, es werde da eine Frau zweien Säuen zu trinken geben, darin [in die Trinkflüssigkeit] solle sie den Samen werfen. Das habe sie getan, darab seien die Säue verdorben.
Im wiederum Hinaufgehen habe ihr Hölderli sie zu Rietten [wohl Rietheim] geheissen, ein Schaf ab der Weide [zu] nehmen. Darauf sei sie gen Kaiserstuhl gefahren.
Zu Lauchringen habe der böse Feind ihr abermals des schwarzen Samens gegeben. Den habe sie aus seinem Befehl auf die Weide geworfen, davon seien die Kälber verdorben.
Verschienen Herbst sei ihr Gespiel zu ihr gekommen und [habe] gesagt, [sie] wollen ausfahren und etwas verderben. [Sie] seien auf dem roten Wäsemli, ihr Gespiel vorn und sie hinten, auf einer Katze in das Grossholz in die Lachen hinten gefahren, haben aber nichts verderbt.
Item, auf eine Zeit seien sie und ihr Gespiel auf dem Haßeli ungefähr zusammen gekommen und [haben] abgeredet, [sie] wollen auf den Heuberg fahren. Da haben ihnen ihre Buhlen, die Teufel, Salben gegeben, damit sie die Ofengabeln gesalbt [haben] und zu dem Kamin in ihrem Namen hinaus auf den Heuberg gefahren [seien]. Daselbst [haben] sie ihren Mutwillen mit Fressen und Saufen gehabt. Dabei seien alle notwendigen Dinge — ohne Brot und Salz — gewesen.
Gleichermassen seien sie auch auf die Brattellenmatt gefahren und [haben] daselbst solchen Mutwillen getrieben.
Item ungefähr vor vier Wochen sei der böse Feind abermals im Holderriet in

Gestalt eines schwarzen Manns zu ihr gekommen. Habe sie vermeint, es sei der Forster von Tengen. Begehrt, [dass] sie seinen Willen mit ihm vollbringen soll, wolle ihr Holz genug geben. Das habe sie — leider — abermals getan. Das sei aber kalt und unnatürlich gewesen. Damals habe er ihr etwas in einem Briefli in den Busen gelegt. Als sie nun auf die Brücke gekommen [sei], habe sie gelugt, was es sei. Das seien es nur Spreuer [Spreu] gewesen; die habe sie in den Rhein hinab geworfen.

Vor drei Wochen habe sie abermals Holz suchen wollen, [sei] auf eine Föhre gestiegen, [um] Holz hinab zu hauen. Da sie nun wieder hinab gestiegen [sei], sei ihr Hölderli daselbst gestanden, [habe] ihr abermals des gemelten schwarzen Samens gegeben. Den habe sie daheim neben sich gelegt. Sei der böse Feind gekommen, [habe] ihr den selbigen wiederum gegeben und gesagt, sie solle den selbigen etwa Leuten geben, denen sie feind sei. Darauf habe sie einmal Hans Burckharts, ihres Manns Bruders Weib, Birnenstückli gegeben, des Samens darin getan und vermeint, sie sollte es gegessen haben. Die habe sie [die Birnenstücke] aber ihrer Tochter geschickt, welche sie gegessen [habe] und folgend darauf gar krank geworden [sei].

Sodann habe sie Hans Ulrich Meyenbergs Kind einmal dies Samens in eine geronnene Milch geworfen, welches alsbald darauf krank geworden sei.

Demnach habe sie auf eine Zeit den Samen hinten zur Beyen [Fenster, Dachfenster] hinauswerfen wollen. Das habe ihr der böse Feind nicht gestatten wollen, sondern allzeit vermeint, solle den Leuten und Vieh zu essen geben. Da sei sie über die Brücke gegangen und [habe] den Samen durch das Loch, da man den Unrat hinab wischt, in [den] Rhein fallen lassen.

Als sie aber zum Zollhaus gekommen [sei], sei er, der Teufel, daselbst gestanden und [sei] mit ihr auf das rot Wäsemli gegangen, [habe] sie wollen schlagen. Sei sie wiederum heimgekehrt. Da [sei] ihr ihr Buhl Teufel stets nachgegangen.

Fürs letzte sei sie einmal aber [wieder] in das Holderriet gegangen, [um] samt andern Holz zu suchen. Als aber die andern alle Burden gehabt [haben], sei ihr Hölderli gekommen, [habe] ihr dürres Holz abgebrochen und eine Burde gemacht. Die sei ihr bald aufgegangen und zerbrochen.

Actum samstags den 5ten Maii Anno 1593 ward über obgemelte arme misshandlete [misshandelnde], der Hexerei anhängige Weibsperson Landgericht gehalten und von einem ehrsamen Landgericht dieses ihres begangenen Übels halber, dass sie sich von Gott ihrem Schöpfer und Seligmacher abgeworfen und dem bösen Feind ergeben [hat], erkennt worden, dass sie dem Nachrichter in seine Strick und Band solle befohlen sein. [Dieser soll] dieselbige auf gewohnliche Waldstatt führen und daselbst auf eine Leiter rücklings binden. Und nachdem das Feuer angezündet, dass er sie dann mit nied[er] sich gekehrtem Angesicht in das Feuer inhin stosse und zu Asche verbrenne und alsdann die Asche vergraben werde, damit jemands keinen Schaden hierum widerfahren möge.
Gott wolle ihrer Seele gnädig und barmherzig sein.
Hab und Gut halber ist erkennt nach altem Brauch».

32

Elsbetha Wolferin von Laufenburg

fol. 497 f.
Dienstag, 22. August 1595, neuer Stil. Urteil: Tod durch das Feuer.
Elsbetha Wolferin gibt als 'Gespielin' Elsa Neeracherin von Bachs (ZH) an, die am 4. September 1595, alter Stil, durch das Zürcher Ratsgericht zum Tod durch das Feuer verurteilt worden war.

«Nachdem gegenwärtige arme Weibsperson, mit Namen Elsbetha Wolferin, [ge]bürtig von Laufenburg, meinem Herrn Landvogt von denen von Kaiserstuhl vermög aufgerichteter Verträge gefänglich [gefangener Weise] überschickt worden [ist], hat dieselbige bekennt und verjechen, wie hernach folgt.

Erstlichen, als sie ungefähr vor vier Jahren mit Becken [Geschirrware] gen Öschingen [habe gehen] wollen [wohl zum Markt] und schwer auf sich geladen [habe], habe sie gesagt, müsse dann sie 1000 Teufel Namen also schwer tragen. Und als sie bis in das Holderriet genannt gekommen [sei], sei Anna Lüberin [s. oben Nr. 31], so vor zwei Jahren allhie hingerichtet worden [ist],

zu ihr gekommen und [habe] gesagt, sie solle niedersitzen und das Haar auftun. Es werden bald zwei hübsche Männer kommen. Und als sie das Haar aufgetan, seien zwei Männer vorhanden gewesen, der eine weiss, der andere schwarz bekleidet. Und habe der eine, mit Namen Luzifer, zu ihr gesagt, sie solle sich nicht segnen, sondern sich Gottes Allmächtigen und seiner Heiligen verleugnen und ihm dem bösen Geist ergeben, so wolle er ihr Guts genug geben. Dem [habe] sie nun — leider — gefolgt. Darauf habe er ihr ein Bündeli — als sie vermeint — voller Geld gegeben und danach bei ihr geschlafen und seinen bösen Mutwillen mit ihr vollbracht. Und als sie wiederum im Heimgehen gewesen [sei], habe sie solch Bündeli aufgetan. In welchem aber nichts anderes denn Laub gewesen [sei]. Das habe sie zu Kaiserstuhl über die Brücke ab in den Rhein geworfen.

Zum andern, habe obgenannte hingerichtete Anna Lüberin sie auf einem Stecken zu der untern Hugensfluh über den Rhein geführt und gesagt, ihre beiden Buhlen werden dahin kommen. Sie habe aber niemanden gesehen, sie seien auch nicht gekommen.

Zum dritten, als sie eines Abends spät von Trengen [gemeint wohl Tengen] gegangen [sei][, habe ihr Buhl ihr abermals — als sie vermeint — in einem Bündeli Geld gegeben. Das habe sie auch in den Rhein geworfen. Auf das habe er sie unter dem Gespan der Rheinbrücke zu Kaiserstuhl übel geschlagen.

Zum vierten, habe sie zu Laufenburg zwei Schweine verderbt.

Zum fünften, als sie auf eine Zeit von neuen Wasserstelzen gekommen [sei], sei ihr Buhl bei der roten Fluh beim Schloss Rötelen zu ihr gekommen und [habe] begehrt, bei ihr zu schlafen. Als aber sie solches nicht [habe] tun wollen, habe er sie übel geschlagen und ihr schwarzen Samen gegeben: sie solle denselbigen auf ihre Stege legen, welches sie getan [habe]. Und nachdem ihre Schwester darauf getreten [sei], sei sie gleich lahm und ganz armutselig geworden, wie sie [es] dann noch dieser Zeit sei.

Zum sechsten, habe ihr Buhl ihr abermals beim Brunnen in der mehreren Rheingasse zu Kaiserstuhl des schwarzen Samens gegeben und sie geheissen, dem Bernhard Meyenfischer seine zwei Kühe damit [zu] verderben. Und als sie solches zu tun, in den Stall [habe] wollen gehen, sei Hans Trinkler, der Färber zu Kaiserstuhl, ihr entgegen gekommen und [habe] sie gefragt, was sie tun

wolle. Habe sie ihm geantwortet, sie wollte einen Ribel Stroh nehmen, darauf sie den Samen hinweg geworfen [habe].
Zum siebten, habe bemelte Anna Lüberin zu ihr gesagt, sie sollte dem Michael Trinkler seine Schweine verderben. So möge sie [Lüberin] es nicht zuwege bringen. Sie, Wolferin, solle das Kraut, so sie ihr gegeben, nehmen und in den Schweinestall legen. Welches Kraut sie genommen und für den Stall gelegt [habe]. In dem sie ihr zu Sinn gekommen [sei], ihre [eigenen] Schweine würden es vielleicht essen — und sie habe dasselbige Kraut genommen und in ihr Feuer geworfen — da habe sie nicht anders vermeint, dann es wolle alles zum Dach hinaus und [sie] habe ein Loch in einen herdinen Hafen, der beim Feuer gestanden, geschlagen.
Zum achten, habe ihr Gespiel — Elsa Neeracherin, [wohnhaft] im nächsten Haus gegen Kaiserstuhl zu Bachs, in der Herrschaft Regensberg gelegen — ihr einen Hafen mit Milch gegeben und ihr verboten, daraus zu essen, sondern solle sie ihrer kranken Schwester geben. Als aber ihre Schwester daraus [gegessen [habe], sei ihre Sache je länger je böser geworden und [habe[ihre Krankheit zugenommen. Item ein Kraut, so ihr Gespiel ihr gegeben, das habe sie auf die Stege gelegt, auf welches ihre Schwester auch, sowohl als auf obstehenden [oben erwähnten] Samen getreten [sei].
Zum neunten, habe berührte ihr Gespiel [die erwähnte Gespielin Neeracherin] ihr zwei Äpfel gegeben und in den einen mit einem Messer ein Loch gemacht und des schwarzen Samens aus einem Federkengel darin geblasen und die selbigen zwei Äpfel geheissen, Adam Bilgers des Steinmetzen Frau zu Kaiserstuhl [zu] geben, doch nicht miteinander, sondern ein jeder besonders. Und als sie die ihr, des Steinmetzen Frau, gegeben [habe] und sie die selbigen gegessen [habe], sei sie gleich davon blind geworden.
Zum zehnten und letzten, als sie zu Kaiserstuhl gefänglich eingezogen worden [sei], sei ihr Buhl in der Nacht zu ihr gekommen und [habe] gesagt, wann sie ihm gefolgt [gehorcht] hätte, müsste sie nicht in der Gefängnis [der Gefangenschaft] sein. Und wann sie ihm noch weiter folgen und bei ihm schlafen wollte, so wolle er ihr nochmals davon helfen und ihr etwas geben, dass sie den, der sie zum ersten angreife, verderbte. Und als sie solches nicht [habe] tun wollen, habe er sie wollen schlagen. Da habe sie gerufen. Er aber habe sie ge-

heissen [zu] schweigen und gesagt, der Mann [Wächter?], so in der Stube sei — darin sie gefangen gelegen — höre es. In dem sei er wiederum verschwinen [verschwunden].

Actum Dienstag den 22ten Augusti Anno etc. 95 ist von obgemelter armer Weibsperson begangner unchristlicher Misshandlungen und Übeltaten wegen von einem ehrsamen Landgericht mit einhelligem Urteil erkennt worden, dass sie — vermög kaiserlichen Rechten — durch den Nachrichter mit dem Element des Feuers auf gewohnlicher Waldstatt vom Leben zum Tod solle hingericht[et] werden. Gott der Allmächtige sei ihrer Seele gnädig und barmherzig. Hab und Guts halber ist erkennt nach altem Brauch».
[Dorsualnotiz]: «Factum».

[fol. 507 f.:]
«Verzeichnis der Vergicht Elsbeth Wolferin, bürtig von Laufenburg, actum in Kaiserstuhl, den 17. Tag Augusti 1595 [also fünf Tage vor dem Todesurteil]:
Erstlichen, als sie ungefähr vor vier Jahren mit Beckinen [Geschirrware zum Verkaufen] gen Öschingen [gehen habe] wollen und schwer auf sich geladen [gewesen sei], habe sie gesagt, müsse dann 1000 Teufel Namen also schwer tragen [...]»
[Etc. etc.]
[Dieses Protokoll entspricht in zehn Punkten demjenigen vom 22. August, s. oben, jedoch folgende zusätzliche Punkte]:
«Des andern sagt sie, sie hab sich Gott und seiner Heiligen verleugnet und [sich] an ihren Buhlen mit Namen Luzifer ergeben.»
«Zum 9, sagt sie, Elsa Neeracherin, so [wohnhaft] im nächsten Haus gegen Kaiserstuhl zu Bachs in der Herrschaft Regensberg gelegen, sei ihr Gespiel und hab sich auch Gott verleugnet.»
«Zum 12., als an einem Samstag obstehende [oben erwähnte] Neeracherin gen Kaiserstuhl in das Bad [habe] wollen, seien sie zu ihr in den Garten gekommen. Da habe ein Kalb, welches Heinrich Etzlins selig Witwe gewesen [sei] [gehört habe] in ihren Garten gelangt zu grasen. Und hab's die Neeracheri

mit zwei Spändeli [oder ähnlich] geworfen, darauf das Kalb angehend lahm geworden [sei].»
«Zum 13., hab vor bemelte Neeracheri Heinrich Sutters des Hafners Kuh, als sie von Kaiserstuhl heim [habe[wollen, mit einem Laubast geschlagen, darauf die Kuh angehend verdorben [sei].»

33

Trina Lendeckerin von Hettenschwil

fol. 518 f.
Samstag, 11 Mai 1596, neuer Stil. Urteil: Tod durch das Feuer.

«Als dann gegenwärtige arme Weibsperson, mit Namen Trina Lendeckerin von Hettenswil in meines Herren Landvogts Gefängnis gekommen [ist], hat dieselbige an der Marter bekennt und verjechen, wie hernach folgt:

Namlichen und zum ersten, wäre ungefähr bei achtzehn Jahren der böse Geist, der sich Hensli genannt, in roten Hosen, eisenfarbenem Tschopen und einem Hut mit einer Boschenfeder zu ihr gekommen und [habe] ihr zugemutet, dass sie sich Gott des Allmächtigen und alles himmlischen Heers verleugnen und ihnen absagen und dagegen ihm, dem bösen Geist, folgen und seinen Mutwillen mit ihm vollbringen [solle]. So wolle er ihr Gelds genug geben und ganz keinen Mangel nicht lassen [doppelte Negation]. Dem sie nun gefolgt [gehorcht habe], sich von Gott, ihrem Schöpfer und allem himmlischen Heer abgeworfen und ihm, dem bösen Geist, anhängig gemacht, seinen bösen Mutwillen alsbald mit ihm vollbracht [habe]. Darauf [habe] er ihr — als sie vermeint gehabt — etwas Gelds gegeben. Als sie aber von ihm [weg]gekommen [sei] und dasselbige [habe] beschauen wollen, sei es nur Laub gewesen.
Folgend sei gemelter ihr Buhl, der böse Geist, abermals im Ymbholz zu ihr gekommen und [habe] seinen bösen Mutwillen mit ihr vollbracht.
Item in der Steingasse seien sie zusammen gekommen. Daselbst habe er sie geheissen, dem Marti um den Hals in seinem, des bösen Geists, Namen [zu] fal-

len. Davon werde er krank werden und sterben müssen. Dem sie abermals gefolgt und ihn um sein Leben gebracht [habe].
[Es folgt: Verderben von Kühen zu Hettenschwil im Namen des bösen Geists, nämlich je eine Kuh folgender Kuhbesitzer: dem Schwarz, dem Uli Burckhardt und dem Uli Wagner; eine Zeitkuh und eine Kuh dem Vogt Hausi auf dem Hof, sodann Kühe dem Hensli von Etzwil, dem Wirt zu Gippingen, eine Kuh des Kalten Knaben auf dem Feld].
Item, an nächst verschienem Maitag habe ihr Buhl ihr einen Kübel gegeben und sie geheissen, sie solle Wasser darin schöpfen und demnach umschütten, so werde es einen Hagel geben. Dem [habe] sie gefolgt, es sei aber nichts daraus geworden.
Item, ungefähr bei drei Jahren habe sie des Bauern zu Feerenthal Frau in Kindsnöten geholfen und das Kind verderbt.
Item, auf dem Hof sei ein gemein Meitli eines Kindes in einem Stall genesen. Da sei ihr Buhl, der böse Geist, hinter ihr gestanden und [habe] sie geheissen, das Kind zu töten, welches sie getan [habe].
Item als Uli Wagners Sohnsfrau ungefähr bei zwei Jahren eines Kindes genesen, habe sie dasselbige auch verderbt.
Item nachdem eine arme Brudersfrau in ihrem Haus ihres Kindes genesen: Dasselbige Kund habe sie aus Geheiss ihres Buhlen im Bad ertränkt.
Item, ungefähr bei drei Jahren, als des Wyssen Kalten Frau eines Kindes genesen [sei], das selbige habe sie auch verderbt.

Actum Samstag den 11ten Maii Anno etc. 96 ist über obgemelte arme misshandlete [misshandelnde] Weibsperson Land- und Malefizgericht gehalten und von ihres begangenen Übels einhelliglich erkennt worden, dass sie von ihrer begangenen unchristlichen Misshandlungen wegen mit dem Element des Feuers — vermög kaiserlichen Rechten — zu Asche verbrennt und also vom Leben zum Tod gerichtet werde.
Hab und Gut halber ist erkennt nach altem Brauch.
[Aus der Dorsualnotiz:] Factum».

Staatsarchiv Aargau Signatur AA 2602a

34

Gertrud Erni von Gippingen

fol. 18 f.
12. Juni 1600, wohl neuer Stil. Urteil: Tod durch das Feuer.

«Als dann gegenwärtige vier arme Personen, mit Namen Gertrud Erni von Gippingen aus dem Kirchspiel [Leuggern], Jacob Stäger von Bellikon, Stoffel Buomann von Sulgen und seine Frau Barbara Sattleri von Windtli, in meines Herren Landvogts Gefängnis [ge]kommen [sind], haben die selbigen an der Marter bekennt und verjechen, wie hernach folgt:

Erstlichen obgemelte Getrud Erni von Gippingen: Nachdem sie ungefähr bei zwei Jahren aus grosser Armut in einem Zorn und Unwillen in das Imbi Holz gegangen [sei], daselbst Holz zu suchen und heim zuhause zu tragen, sei ihr damals der böse Geist in einer Mannsgestalt, schwarz bekleidet, mit einem hohen Hut, schwarze Boschenfedern darauf tragend, begegnet und [habe] sich der Schwarzhänsli genannt, ihr einen guten Abend gewünscht und sie dabei angesprochen, dass sie sich Gott des Allmächtigen und alles himmlischen Heers verleugnen, ihnen absagen [soll] und ihm, dem bösen Feind, versprechen, anhängig [zu] sein und seines bösen Willens [zu] pflegen [...]. So wolle er ihr dagegen Gelds genug geben und gar keinen Mangel nicht lassen [doppelte Negation]. Darauf [habe] sie ihm gefolgt, sich von Gott ihrem Schöpfer und allem himmlischen Heer abgeworfen und verleugnet und sich dem bösen Geist gänzlich ergeben und gleich auf sein Anmuten hin, seinen bösen Mutwillen mit ihm begangen und vollbracht. Nach dem selbigen habe er ihr - als sie vermeint gehabt — zwanzig Kronen in ihre Hand gegeben und [sei] darauf verschwunden. Als sie nun solches besichtigen [habe] wollen, sei das selbig — mit Reverenz zu melden — nur Rosskot gewesen, welche sie hinweg geworfen und eine Burde Holz auf sich [habe] laden wollen, aber mit der selbigen nicht [habe] aufkommen können. Da habe sie ihrem Buhlen, dem bösen Geist, gerufen ihr zu helfen. Der sei alsbald gekommen und habe ihr mit der Burde Holz aufgeholfen.

Demnach um die Gippinger Kilchweihe sei der böse Geist, ihr Buhl, in genanntem Imbi Holz abermals zu ihr gekommen und [habe] seinen bösen Mutwillen mit ihr vollbracht, damals ihr auch roten Samen gegeben, mit Geheiss, dass sie den selbigen den Leuten solle zu essen oder trinken geben: So werden die selbigen darab sterben. Darauf habe sie Hansen Hüsler, ihrem Vetter, von solchem roten Samen in einem Glas zu trinken gegeben, davon er auf der Statt krank geworden [sei] und liege noch zu dieser Zeit krank, müsse auch des selbigen sterben.

Und als sie allhie in der Gefängnis [der Gefangenschaft] gelegen, sei ihr Buhl, der Schwarzhensli, zweimal zu ihr gekommen und [habe] ihr zugemutet, seines bösen Willens mit ihm zu pflegen, welches sie ihm anfänglich abgeschlagen [habe]. Darauf [habe er ihr das Haar auf dem Kopf zerzaust und ausgerauft. Und nachgehend habe sie seinen bösen Willen mit ihm vollbracht. Damals [habe] er ihr verboten, dass sie ihre Übeltaten und Misshandlungen nicht bekennen noch ihn, den bösen Feind, verraten wolle [doppelte Negation].

Item im Gyrsberg ungefähr bei zwei Jahren sei sie mitsamt ihrem Schwarzhänsli, dem bösen Geist, zu Nacht in einem Hüsli zusammen gekommen. Daselbst [seien] andere mehr ihrer bösen Gespielen [Gespielinnen] gewesen. Und eine jede [habe] ihren sonderbaren Buhlen — welche böse Geister gewesen — bei sich gehabt. Sie haben aber einander nicht gekannt. Und in solcher Versammlung haben sie Essen und Trinken als Bratis [Gebratenes], roten und weissen Wein beim Besten genugsam gehabt und dabei getanzt und allen bösen Mutwillen miteinander getrieben und vollbracht.

Unweit vom Gyrsberg dannen, im Waag genannt, seien sie abermals mitsamt ihre Buhlen, den bösen Geistern, beieinander gewesen und [haben] ihren Tanz und bösen Mutwillen miteinander gehabt.

Item, ferndrigs Jahrs sei sie auf einem Esel, den ihr ihr Buhl, der böse Geist, gegeben, ins Fricktal geritten. [Sie habe] daselbst mitsamt noch zwei bösen Weibern einen Hafen, den sie vom bösen Feind empfangen, umgeschüttet. Daraus [sei] ein schädlicher Hagel erfolgt, welcher die Kornzelgen und andere Früchte [Ackerfrüchte] im Fricktal in Grund zerschlagen und verderbt [habe].

Zu Reuenthal habe sie ferndrigs Jahrs in der Ernte einem dreijährigen Knaben weisses Pulver, welches ihr der Schwarzhänsli zugestellt, in einem Mus zu essen gegeben, dessen er sterben [habe] müssen.
Der Krömeren daselbst [habe sie] ihrem [deren] Ross auch des gemeldeten weissen Pulvers im Futter zu essen gegeben, davon dasselbige verdorben und zu Grund gegangen sei.
Item zu Gippingen habe sie dem Wirt mit solchem weissen Pulver, welches sie im Stall in die Kripfe geworfen, ein Kalb verderbt.
Zu Bernau habe sie aus Geheiss des bösen Geists und in des selbigen Namen ein Meitli angegriffen, davon das selbige krank und hinkend geworden [sei], und [es] hinke noch zu dieser Zeit.
Und als sie auf eine Zeit zu Dogern eine Kuh gemolken, habe sie der selbigen in des bösen Geists Namen einen Griff gegeben, davon dieselbige krank geworden [sei]. Sie habe aber nachgehend ihr wiederum geholfen».

[.... Es folgen die Geständnisse von Jacob Stäger, Stoffel Buomann und dessen Frau Barbara Sattleri. Bei diesen drei besteht kein Bezug zum Thema Gottesverleugnung, Teufelsbuhlschaft, Schadenzauber, sondern Verurteilung ebenfalls am 12. Juni 1600 wegen betrügerischen Spielens, Betrugs, Diebstahls, Gotteslästerung, ausserehelichen Geschlechtsverkehrs gegen Geld. Die beiden Männer wurden zum Tod durch den Strang verurteilt, mit nachfolgender Begnadigung zur Enthauptung, Barbara wegen sexuellen «Mutwillens», Gotteslästerung und Fluchens zum Ertränken, mit nachfolgender Begnadigung zum Tod durch das Schwert, da Ertränken ein «langsamer Tod» bedeute].
«Actum, den 12. Juni Anno etc. 1600 sind obermelte fürgestellte arme Personen vor dem ehrsamen Landgericht mit einhelliger Urteil erkennt worden:
Erstens Gertruda Erni [soll] Hexerei halber vermög kaiserlichem Rechten mit dem Element des Feuers vom Leben zum Tod gerichtet werden ... .»
[Die andern drei s. Klammerbemerkung oben].

35

Appolonia [von Klingnau?]

fol. 176

Datum des Geständnisses 1. Juli 1608. Kein Urteilstext überliefert. Angesichts gestandener angeblicher Tatbestände wie Verleugnung Gottes, Teufelsbeischlaf, Teufelstanz ist von einer Verurteilung zum Tod durch das Feuer mit eventueller Begnadigung zu einer der Verbrennung vorangehenden Enthauptung auszugehen.

«Vergicht Appolonia.
Den ersten Julii [1608, s. Randeintrag] hat sie ohne Marter bekennt:
Es sei ungefähr 20 Jahre seither, dass sie solche Sachen — der Hexerei — angefangen [habe], vor und nach der Brunst zu Klingnau [Stadtbrand von 1586]: Dazumal habe sie einen liederlichen Mann gehabt. Der habe sie gar schnöd gehalten. Auf eine Zeit sei der böse Geist — den sie zwar nicht erkannt habe — zu ihr unter der Stege gekommen und [habe] sie bei der Jüppen gezerrt. Sie [habe] sich aber gewehrt. Hernach [sei] er, als sie im Stall gewesen [sei und] ihrem Vieh gefüttert [habe], wieder zu ihr gekommen und [habe] ihr angemutet, Gottes zu verleugnen [und habe gesagt, er] wolle ihr Geld genug geben. Dieser böse Geist habe sich Hänsli Hölderli genannt und [sei] ihres Vermeinens grün bekleidet gewesen. Letztlich [habe] sie sich ihm ergeben. Hernach [habe] er auch seinen Willen mit ihr vollbracht.
Item, im Ymben-Hölzli mit ob gesagtem ihrem Buhlen und ihren Gespielen [Gespielinnen] 2 mal beim Tanz gewesen / item, zu Böttstein 2 mal bei solchem Tanz / item, bei S. Jakobs Graben genannt, auch 2 mal getanzt / item, bei S. Verena Brunnen genannt aber also einen guten Mut gehabt, gegessen und getrunken und getanzt / seien allweg 7 oder 8 Gespielen gewesen / und allemal bei ihren Buhlen geschlafen / Auf einem Stecken über das Wasser geritten, welcher Stecken ihr ihr Buhl gegeben.
Sie habe sich aber nicht gesegnet / hätte sie selbiges getan, so hätte der böse Geist keine Gewalt zu ihr gehabt.
Hat angegeben ihrer Gespiel[inn]en vier, so noch in Leben [sind]:

Klein Gret Schuoppin, weiland Ruodi Häfelins seligen — welcher ertrunken — hinterlassene Witfrau zu Klingnau.
Diese sei zu Böttstein beim Graben 1 mal und 1 mal im Imbenhölzli mit ihren Buhlen beim Tanz gewesen.
Des alten Schlossers Frau zu Klingnau, so bei des alten Gleitsmanns Haus wohnhaft, genannt Potterli vel piatrix.
Diese sei auch 1 mal bei ob gemeld[et]em Graben bei ihnen beim Tanz gewesen.
Klein Anna Gerberin zu Klingnau.
Diese sei auch einmal in der Au mit ihnen beim Tanz gewesen. Item im Imben Hölzli 1 mal und zu Böttstein beim Graben 1 mal.
Eine, genannt Siechenfrau, so im Siechenhaus zu Klingnau dient.
Diese sei auch mit ihr über den Graben geritten, mehr 1 mal mit ihr beim Tanz. Ist hierauf oft ernstlich ermahnt worden, niemandem Unrecht zu tun. Sie aber [habe] darauf verharrt».
[Weiteres Protokoll: AA 2602 fol. 215 v.]:
«Sei 20 Jahre seither, dass sie solche Sachen angefangen [habe]. Sei zu ihr [um zu] drohen [?] unter der Stiege zu ihr [ge]kommen und [habe] bei ihren Jüppen gezerrt. Sie [habe] sich aber gewehrt. Hernach [sei er] zu ihr im Stall gekommen und [habe] bei ihr geschlafen.
Habe im Jmben-[?]Hölzli mit ihren Gespielen und Buhlen getanzt 2 mal.
Und sei auf einem Stecken über's Wasser geritten. Ihr Buhle habe sie hoch kommen [?] [hochgebracht?] und ihr den Stecken gegeben.
Item, zu Böttstein im Holz 2 mal getanzt.
Item in S'Jacobs darab 2 mal getanzt, item bei der Verena Brunneren.
[Linie oben: nicht eindeutig entzifferbar].
Seien allweg etwa 7 oder 8 Gespielen gewesen. [Sie] sei allweg bei ihrem Buhlen gelegen.
Die Häffelin [durchgestrichen] [ersetzt durch ... ? Name: nicht eindeutig zu entziffern] und die Schüepin, so das obstehende Löffeli gehabt, und die Schlosseri bei des alten Gleitstmanns [? Gleitmann = Zöllner?] Haus, Peterli vel Pyatrix [?] genannt, ungefähr vor 15 oder 16 Jahren [sei] bei ihnen ein Tanz gewesen.

Klein Ann Gärberin auch beim Tanz in der Öw 1 mal, im Jmb Hölzli 1 [mal], item zu Böttstein im Graben 1 mal.
Die Schüeppin zu Böttstein beim Graben 1 mal, item im Jmben Hölzli 1 mal.
Item des Schlossers Frau auch beim Graben 1 [mal].
Item die sieche Frau auch mit ihren [ihnen] über den Graben geritten. Mehr 1 mal daselbst.
N[ota]: Dieses Blatt ist sauber abgeschrieben hierbei gelegt und mit Tit: 14: Sig:»

36

Cathrin Killer von Widen [zeitgenössischer Dorsualvermerk: 'Vergicht Chatrina Kellerin von Widen']

fol. 192
23. September 1609. Urteil: Tod durch das Feuer, mit nachträglicher Begnadigung zu der der Verbrennung vorangehenden Enthauptung.

«Auf den 23. Herbstmonat A° 1609 ist Cathrin Killer, wohnhaft zu Widen, in meiner Herren Gefangenschaft gekommen und [hat] bekennt:
Ungefähr vor sieben Jahren, als sie in dem Holz gegen Häuwenrüti Schwämme gesucht [habe], sei der böse Feind, so sich Klein Hänslin genannt, in eines hübschen Mannes Gestalt zu ihr gekommen und [habe] seines Willens zu pflegen, wie auch Gottes, seiner lieben Mutter, Engeln und Heiligen zu verleugnen, angemahnt, dem sie leider gefolgt und zu Willen geworden [sei].
Solcher Beischlaf aber sei unnatürlich ohne Lust und kalt gewesen.
Damals habe er ihr in einem Säckli etwas als Geld gegeben, das sie aber nachmals Hühnerkot [zu] sein befunden [habe].
Hierauf habe sie in des bösen Feinds Namen ihre Schwieger[mutter?] an der Seite und Haupt berührt, darab selbige erkrankt und gestorben [sei].
Wiederum habe sie in solcher Meinung und Namen ein rösslines Vieh berührt, darab selbiges verdorben [sei].
Zwei ihrer Gespiel[inn]en haben auf eine Zeit unfern von Widen mit ihren Buhlen getanzt, da sie auch beigewohnt, aber nicht mitgetanzt habe.

[Randbemerkung zu diesem Geständnis:] geleugnet.
Auf eine Zeit habe sie mit Wasser in einem Hafen dermassen gehandelt, dass daraus ein kleiner Hagel erfolgen [sei].

Urteil:
Vor einem ehrsamen Landgericht ist mit einhelliger Urteil [sic] erkennt dem Nachrichter diese arme Person in seine Banden. Der soll sie mit dem Element des Feuers vom Leben zum Tod zu Pulver und Asche verbrennen.
Von Herrn Landvogt ist diese Urteil [sic] dergestalt gemildert, dass ihr zuvor der Kopf solle abgeschlagen und alsdann ob stehende Urteil statuiert werden [soll]».

37

Margret Röslin von Spreitenbach

fol. 207
Montag, 11. Mai (Jahr nicht genannt, trifft im neuen Stil zu für die Jahre 1587, 1592, 1598 zu und im frühen 17. Jahrhundert für die Jahre 1609 und 1615. Da keine nachträgliche Begnadigung zur Enthauptung vor dem Verbrennen vorkommt, ist eines der oben als möglich genannten Jahre im späten 16. Jahrhundert wahrscheinlich).
Urteil: Tod durch das Feuer.

«Auf Montag, den 11. Mai, ist Margret Röslin von Spreitenbach in meiner gnädigen Herren deren 8 Orten Gefangenschaft gekommen und hat bekennt:

Vor mehr als zwanzig Jahren, als eine teure Zeit gewesen und sie Mangel gelitten, sei sie in das Holz gegen dem Egelsee gegangen. Da [sei] ihr ein Jüngling — als sie vermeint — begegnet, schwarz bekleidet, so in dem Haar Federn gehabt, welcher sie angeredet [habe], [sie] solle Jesus und seiner Heiligen verleugnen, seines [des Bösen] Willens pflegen. So wolle er ihr Guts genug geben. Da habe sie sich zwar etwas gewidrigt, jedoch gedacht, dass sie dadurch Guts genug bekommen würde, also leider ihm bewilligt, Gottes und seiner Heiligen

verleugnet und sich von dem bösen Feind beschlafen lassen.. Sei doch solcher Beischlaf kalt und ganz unflätig gewesen. Habe sich dieser böse Geist Luzifer genannt.

2 Damals habe er ihr etwas Gelds — als sie vermeint — in die Hand gegeben. Habe das nachmals nur Laub [zu] sein befunden.

3 In ihrer Behausung in dem Bett habe er abermals sie beschlafen.

4 In sechs Jahre sei es, habe er sie abermals beschlafen. Sei zu beiden Malen aber kalt und unnatürlich gewesen.

5 Etwa vor einem Jahr sei er aber zu ihr gekommen, aber selbiges Mal weiteres nichts beschehen [sei].

6 Vor etwas mehr als 20 Jahren habe sie von dem bösen Geist ein gedörrtes Kraut empfangen und Peter Lienbergers Frau darab zu trinken gegeben, darab sie krank geworden und noch zu dieser Zeit mit der Krankheit behaftet [sei]. Habe sie vor etwa drei Wochen um Hilfe gebeten. Seither [sei] etwas Besserung gefolgt.

7 Als in ihrem Haus ein Weinkauf gewesen, habe sie etwas Salbs [Salbe], so sie vom bösen Geist empfangen, dem Heini Locher in das Glas getan. Und als er darab getrunken, sei er gar krank geworden. Hierauf habe er sie wieder um Hilfe gebeten und [sei] gesund geworden. Sie aber habe auf solches Bitten geredet: 'der Apfel, der dich krank gemacht, mache dich wiederum gesund'.

8 Der böse Geist sei in eines Vogels Gestalt in ihre Stube gekommen. Den habe sie genommen und ihrem Hausmann in die Hand gegeben, der ihn wieder [habe] fliegen lassen. Sei weiteres nichts daraus erfolgt. Hab ihr Buhl gesagt, dieser Vogel sei der Belzebock gewesen.

9 Von dem gelben Gezüg, so ihr, als ob steht [wie oben geschrieben steht], der böse Feind gegeben, habe sie Jagli Locher auch zu trinken gegeben, darab er krank geworden, lang ausgeserbt und gestorben [sei].

[Randbemerkung zu Punkt 9 des Geständnisses]: Hat dessen wieder geleugnet.

10 Jörg Lienbergers zwei Rosse habe sie im Stall [nachträglich durchgestrichen: in des Teufels Namen] auf dem Rücken angegriffen, und selbige [seien] darab verdorben.

11 Etwa vor zehn Jahren habe ihr der böse Geist eine Rute gegeben, mit welcher

sie dreimal in den Bach schlagen solle, das sie getan [habe]. Darauf ein schädlich Ungewitter und Hagel erfolgen [erfolgt seien]. [Einzelne Wörter/Passagen gestrichen und ersetzt durch:] Etwa vor zehn Jahren habe ihr der böse Geist etwas gegeben, ohne vor zu vermelden, mit welchem sie ein Ungewitter und Hagel erweckt [habe].

Eines ehrsamen Landgerichts Urteil:
Dem Nachrichter an seine Hand auf einer Leiter verwahrt im Feuer zu Pulver und Asche verbrennen.
Des Landvogts begnadete Urteil [sic]: Hat diese obstehende Urteil [sic] bekräftigt».

38

Brigitta Gallin von Gippingen

fol. 218
Landgericht gehalten am 30. August 1610. Wortlaut des Urteils nicht überliefert. Das Geständnis von angeblich Gottesverleugnung, Teufelsbeischlaf und Schadenzauber führte sicherlich zur Verurteilung zum Tod durch das Feuer, wohl mit nachträglicher Begnadigung zur Enthauptung vor dem Verbrennen.

«Vergicht Brigitta Gallin von Gippingen aus dem Kirchspiel Leuggern.

1 Ungefähr vor 30 Jahren, da sie eine Witwe gewesen, sei der böse Geist im Holz, Hard genannt, grün bekleidet, in eines Manns Gestalt, zu ihr gekommen und [habe] ihr angemutet, bei ihm zu liegen. Dessen [habe] sie sich anfangs gewidrigt, nachmals aber - von ihm überwunden - bewilligt, aber als unnatürlich befunden. Er habe ihr auch angemutet, Leute und Vieh zu verderben, das sie ihm versprochen, doch gar wenig im Werk verrichtet [habe]. Hiermit [habe er] etwas Gelds — als sie vermeint — gegeben. Das sei nachmals Rosskot gewesen.
2 Er habe sich genampset [genannt] Stüdlin und ihr ferner angemutet, Got-

tes, seiner Mutter und aller Heiligen zu verleugnen, in welchem sie ihm — leider — auch gehorsamet.
3 Derselbige habe ihr etwas als wie Sand gegeben und geheissen, in eine Matte [zu] streuen, welches sie getan. Davon [sei] ein Rind, so darin geweidet, verdorben.
4 Habe sie in ihres Buhlen Namen einer anderen Frau ihre [deren] Stiefel angerührt und darin gekucht [gekeucht]. Darnach als selbige die [Stiefel] angetan, hat sie grosse Schmerzen empfunden und presthafte [kranke] Schenkel überkommen.
5 Ein Ross habe sie aus Geheiss und in Namen des bösen Feinds angegriffen, welches davon an allen Vieren erlahmt [sei].

Landgericht gehalten über Brigida Gallin von Gippingen aus dem Kirchspiel Leuggern unter Herrn Landvogt Hans im Feld, 30. Augstmonat A° 1610.
Hans Ulrich Lottstetter, Bastian Kaltschmid, Statthalter Wirtli, Hans Heinrich Zimmermann, Hans Heinrich Köfferli, Christen Schillig /
Untervögte von Ehrendingen, Dietikon, Würenlos, aus dem Kirchspiel [Leuggern], von Rohrdorf, Birmenstorf, Gebenstorf, aus dem Siggenamt; der Vogt von Schneisingen, der Vogt von Weiningen, der Ammann von Lengnau /
Uli Wiederkehr, Heinrich Hüser, Ulrich Weybel, Caspar Wiederkehr, Hans Spöri, Hans Meyer, Colmar Huser».

39

Margretha Müllerin von Lengnau

fol. 224
7. Mai 1612. Urteil: Tod durch das Feuer, mit nachträglicher Begnadigung zu der der Verbrennung vorangehenden Enthauptung.

«Alsdann gegenwärtige arme Weibsperson, mit Namen Margretha Müllerin, von Lengnau in meines Herren Landvogts Gefängnis gekommen, hat dieselbige folgende Übeltaten bekennt und verjechen:
Namlichen, als sie ungefähr bei zehn Jahren auf die Breiti gegangen [sei] und

daselbst Brombeeren gewonnen [habe], sei der böse Geist, so sich Carnickel genannt, in Gestalt eines Manns mit schöner roter Bekleidung und Löwenfüssen, zu ihr gekommen und [habe] ihr zugemutet, sie solle sich zu seinem Willen ergeben und sich Gott des Allmächtigen und alles himmlischen Heers verleugnen und fürderhin ihm, dem Teufel, anhängig sein und folgen. So wolle er ihr dagegen ihr Leben lang behilflich sein und an Geld keinen Mangel lassen.
Weil dann nun sie gar arm und in grosser Widerwärtigkeit gewesen [sei], habe sie hierauf seinem bösen Willen gefolgt, sich Gott des Allmächtigen und alles himmlischen Heers verleugnet, [sei] von ihnen abgefallen und [habe] sich ihm, dem bösen Geist, ergeben. Welcher dann sie nicht allein dazumal auf der Breite, sondern auch hernach oft und viel, also, dass sie der Zahl nicht wissen möge, beschlafen und seinen bösen Mutwillen mit ihr begangen und vollbracht [habe].
Er habe ihr auch damals etliches Geld — als sie vermeint gehabt — in die Hand gegeben. Als aber er von ihr [weg]gekommen [sei] und sie dasselbige [habe] besichtigen wollen, sei es nur Laub gewesen, welches sie hinweg geworfen [habe].
Und dann fürs Letzte habe sie dem Wirt zu Lengnau zwei junge Geissen mit ihrer Hand in Namen und aus Geheiss des bösen Geists angegriffen, welche morndigs Tags davon gestorben [seien].

Actum den 7ten Maii Anno etc. 1612 ist über obgemelte [oben erwähnte] arme misshandlete [misshandelnde] Weibsperson Landgericht gehalten worden und von demselben erkennt, dass sie von wegen ihres begangnen Übels mit dem Element des Feuers durch den Nachrichter nach kaiserlichen Rechten vom Leben zum Tod solle hingerichtet und darauf ihre Asche vergraben werden.
Aber jedoch aus Fürbitte eines ehrsamen Landgerichts ist ihr von Herrn Landvogt die Gnade bewiesen worden, dass sie erstlich solle mit dem Schwert gerichtet und folgend der Körpel und Leib wie obsteht zu Asche verbrannt werden. Gott sei ihrer Seele gnädig».

40

Barbara Lüti von Eggenwil [der Dorfteil oberhalb der Landstrasse zur Herrschaft Baden gehörend]

fol. 225

2. Juni 1612. Urteil: Tod durch das Feuer, mit nachträglicher Begnadigung zu der der Verbrennung vorangehenden Enthauptung.

«Als dann gegenwärtige arme Weibsperson, mit Namen Barbara Lüti von Eggenwil, vermög aufgerichteter Verträge in meines Herren Landvogts Gefängnis [ge]kommen, hat dieselbige folgende Übeltaten bekennt und verjechen:
Namlichen, als sie ungefähr bei achtzehn Jahren gen Zürich mit Kesselringen gegangen und daselbst zur Hauptgrube gekommen [sei], rede sie der böse Geist — der sich Hänntz genambset — in Gestalt einer Mannsperson mit einem grauen Bart, blauen Hosen, einem schwarzen Wamsel und laggeien [drolligen?] Schuhen — an, sie solle ein wenig nieder stellen [also ihre Last der Kesselringe], wollen miteinander grüwen [gräueln?], [habe] ihr zugemutet und sie gezwungen, Gott und seine liebe Mutter zu verleugnen, welches sie — leider — getan und darüber seinen bösen Mutwillen mit ihm vollbracht [habe].
Item, als sie zum andern Mal aber nach Zürich gegangen, habe ihr Buhl, der böse Geist, ihr bei der Hauptgrube abermals zugemutet, seinen bösen Mutwillen mit ihm zu pflegen, dem sie auch gewillfahrt [sei].
Demnach, wie sie auf eine Zeit von Eggenwil gen Bremgarten [habe] gehen wollen, sei ihr Gespiel [ihre Gespielin], Zachariaßin von Bremgarten, bei Steinmanns Hüsli unterwegs zu ihr gekommen. Sie beide [seien] gleich daselbst in eine Matte gestiegen und [hätten] allda mit einem Rüetli in einem Brünneli geflötschlet. Daraus sei ein Nebel geworden, und sei [dies] Frühlings Zeit beschehen.
Actum, den 2. Junii A° etc. 1612 ist von einem ehrsamen Landgericht von wegen begangner Übeltaten erkennt worden, dass gemelte arme Weibsperson vermög kaiserlichen Rechten mit dem Element des Feuers zu Asche solle verbrennt werden und alsdann ihre Asche vergraben werden, damit jemands kein

weiterer Schaden widerfahre.
Aber ihr [wird] von Herrn Landvogt die Gnade bewiesen, dass sie erstlich solle enthauptet und folgend mit dem Feuer hingerichtet werde».
fol. 236
Betr. Barbara Lüti: dem Geständnis fol 225 [s. oben] vorangehendes Geständnis-Protokoll. Etwa gleichlautend, jedoch Nennung des Datums der Gefangennahme: nämlich am 13. Mai 1612 wurde Barbara als eine 'Unholdin eingezogen' und gefangengesetzt. Beim Geschlechtsverkehr in der Hauptgrube 'sei es gar ein kaltes Wessen gewesen'. Zusatz zur Beschreibung: der linke Fuss sei einem Kuhfuss gleich gespalten gewesen.

AA 2602 fol. 216
«Verzeichnis des Unkostens, so auf Barbara Lüti von Eggenwil, die für eine Unholdin eingezogen worden, in währender Gefangenschaft ergangen [sind]. Des ersten zum Engel [Wirtshaus] wegen der Unholdin und vier Wächtern, die Tag und Nacht bei ihr im Turm gewesen [sind], was sie verzehrt [haben] in acht Tagen. 30 Gulden 39 Schilling. / Item Herren Landvogts und Landschreibers Turngeld [Turmgeld] 6 Gulden. / Item Grossweibels Lohn 16 Batzen. / Item dem Nachrichter sein Lohn 4 Gulden. / Item mit den Wächtern jedem zu Tag und Nacht 1/2 Gulden. / Zudem dem Läufer [für] seine Gänge ausserhalb den heutigen 11 Gulden 10 Schilling.
Summa 53 Gulden 14 Schilling».

41

Agatha Hägeli von Klingnau

fol. 238 f.
16. September 1613. Urteil: Tod durch das Feuer, mit nachträglicher Begnadigung zu der der Verbrennung vorangehenden Enthauptung.

«Alsdann gegenwärtige arme Weibsperson, mit Namen Agata Hägeli von Klingnau kurz veschiener Tage vermög aufgerichteter Verträge in meines Herrn Landvogts Gefängnis gekommen und überschickt worden [ist], hat die-

selbige mit und ohne Marter bekennt und vejechen, wie hernach folgt:
Erstlichen, wäre sie auf eine Zeit zu Burgenau gewesen und daselbst eines unehelichen Kindes genesen. Und als sie in der anderen Nacht im Bett gelegen [sei], da komme etwas zu ihr unter die Decke, so ganz haarig gewesen [sei] und sagte zu ihr, sie müsse noch ein uneheliches Kind haben. Darauf [sei] sie eschrocken und [habe] gesagt, behüt mich Gott. Alsbald wäre solches wiederum veschwinen.
Zum andern, als sie zu Binningen in einem Wirtshaus gedient [habe] und in ein anderes Dorf auf eine Kilwi gegangen [sei], da wäre ihr Buhl, so sich der Hölderli genannt, zu ihr gekommen und [habe] ihr einen schwarzen samtenen Gürtel gekramt.
Zum dritten, nachdem sie auf eine Zeit im Zuchertal im Bad gedient [habe], sei gemelter ihr Buhl, der Hölderli, abermals zu ihr in die Küche gekommen und [habe] ihr zugemutet, dass sie Gott, seiner lieben Mutter und aller seiner Heiligen verleugnen und dagegen [sich] ihm versprechen solle. So wolle er ihr an Geld keinen Mangel lassen. Dem [habe] sie gefolgt. Darauf [habe] er sie auf der Herdplatte beschlafen, seinen Mutwillen mit ihr vollbracht und ihr einen Ring gegeben.
Zum vierten, sei sie mit ihrem Ehemann in [den] Krieg gezogen und mit einem Kind gross schwanger gegangen und habe noch ein Kind auf ihrem Rücken getragen. Als sie nun zwei lebendige Kinder beieinander gehabt, habe sie das jüngere Kind in einem Stall — das Ort wisse sie nicht zu nennen - auf ein Stroh geworfen. Da wäre es gleich gestorben.
Zum fünften, als sie auf eine Zeit gen Laufenburg eine Wallfahrt [habe] tun wollen, habe ihr Buhl, der Hölderli, am Morgen neben ihrem Geisstall einen Stecken gestellt, den sie genommen [habe]. Und wie sie zum Wasser gekommen [sei], wäre sie auf solchem Stecken hinübergefahren und folgend gen Laufenburg gegangen. Und hernach wäre sie auf diesem Stecken wiederum hinüber das Wasser gefahren und [habe] im Grien unterhalb des Müllers Behausung mit ihrem Buhlen, dem Hölderli, seinen bösen Mutwillen vollbracht.
[Gestrichen: 'zum sechsten', ersetzt durch:] Und dann zum sechsten und letzten, ungefähr vor drei oder vier Wochen, als ihr Mann auf die Wacht gegangen [sei], wäre ihr Buhl, der Hölderli, zu ihr in [gestrichen: 'das Bett ge-

kommen und habe seinen bösen Mutwillen abermals mit ihr begangen', ersetzt durch:] die Kammer gekommen, und [seien sie] bei dem Bett umeinander gegangen, [habe] aber nichts mit ihm zu schaffen gehabt.
[Gestrichen: Fürs siebente und letzte habe sie mit ihrem Stecken in ihres Buhlen Hölderli Namen des Wäbers Ross geschlagen, davon es lahm geworden und verdorben sei].
Actum Montag, den 16ten Septembris Anno etc. 1613, ist über ob gemelte arme misshandlete [misshandelnde] Weibsperson Landgericht gehalten und von wegen ihrer begangnen Übeltaten mit einhelliger Urteil erkennt worden, dass sie der Nachrichter in seine Strick und Band nehmen, auf eine Leiter rücklings mit eisernen Ketten wohl verwahrt binden, folgend in das Feuer stossen und zu Asche verbrennen, folgend die Asche vergraben [soll], damit jemands [niemandem], weder Leuten noch Vieh, dadurch Schaden widerfahren möge.
Hab und Guts halber ist erkennt nach altem Brauch.
Ist ihr von Herrn Landvogt Melcher Marti von Glarus die Gnad bewiesen worden, dass sie anfänglich mit dem Schwert — vermög kaiserlichem Recht — vom Leben zum Tod gerichtet, folgend der Körper und Leib — wie ob steht — zu Asche verbrannt werden [soll].
Gott sei ihrer Seele gnädig und barmherzig».

fol. 266
[vorangehendes Protokoll des peinlich und gütlich durch den Scharfrichter zu Klingnau erwirkten Geständnisses]:
«Den 29. Tag Augusti Anno 1613 ward Agata Hegelli [Hägeli, s. oben] wegen bösen und argwöhnischen Sünden in des hochwürdigen unseres gnädigen Fürsten und Herren Gefangenschaft allhier zu Klingnau reingezogen. Derwegen [ist sie] durch den scharfen Richter gebührender Notdurft nach peinlich wie auch gütig examiniert und befragt worden [und hat] die dann nachgeschriebene Punkte und Artikel bekennt:
Erstlich wäre sie zu Burgenau eines unehelichen Kinds genesen. Und als [sie] in der anderen Nacht im Bett gelegen [sei], da käme etwas zu ihr unter die Decke, ganz haarig, und sagt, sie müsse noch ein uneheliches Kind haben. Darauf [habe] sie gesagt, behüt mich Gott. Da wäre das wiederum verschwinen.

Zum anderen habe zu Bieningen [wohl Binningen] in einem Wirtshaus gedient, als sie in ein anderes Dorf auf eine Kilbi gegangen [sei]; da wäre ihr Buhl, Hölderli genannt, zu ihr gekommen und [habe] ihr einen samtenen schwarzen Gürtel gekramt, aber damals mit Ihr nichts zu schaffen gehabt.
Zu dem dritten habe sie im Zuchertal im Bad gedient. Da wäre ihr Buhl abermals in [die] Küche zu ihr gekommen und [habe] ihr zugemutet, dass sie Gott und seine Heiligen verleugnen solle. Das selbige sie getan [habe]. Darauf habe er sie auf der Herdplatte beschlafen und ihr einen Ring gegeben.
Zu dem 4. habe sie einen Mann genommen und [sei] mit ihm in den Krieg gezogen. Da wäre sie gross [schwanger?] mit dem Kind gegangen und [habe] eines auf dem Rücken getragen. Und als sie 2 Kinder beieinander gehabt, habe sie das jüngere in einem Stall — das Ort wisse sie nicht zu namsen [nennen] — auf ein Stroh geworfen, [so] dass es gleich gestorben sei.
Zu dem 5. habe ihr Buhl Hölderli ihr einen Stecken neben ihren Geissenstall gestellt, als sie am Morgen gen Lauffenberg [die Waldstadt Laufenburg] eine Fahrt [habe] tun wollen. Und [als sie] mit ihrem Stecken zum Wasser gekommen [sei], [durchgestrichen: 'wären ihre Gespanen in dem Weidling übergefahren'] [sei sie] auf dem Stecken übergefahren und hernach gen Lauffenberg gegangen. Demnach wäre sie abermals auf dem Stecken übergefahren und [habe] ihres Buhlens Willen im Grien unterhalb des Müllers Haus getan.
Zum 6. wäre ihr Buhl ungefähr vor 3 oder 4 Wochen, als der Mann auf die Wacht gegangen [sei], zu ihr in das Bett gekommen.
Zu dem 7. habe sie einen Stecken genommen und des Wäbers Ross geschlagen, [so] dass es lahm geworden sei».

ooo

Aussagen betreffend eines nicht mit Namen überlieferten Opfers

fol. 251
Item, es zeugt Kaspar Lienberger auf diese Frau, wenn sie sei zu ihm zum Haus gekommen und habe ihm zu Mühle abgefordert, da habe er es ihr abgeschla-

gen. Auf desselbige, sobald sie von ihm [weg-] gekommen sei, so sei er schier gar lahm geworden in den Beinen. Weiter [habe sie] einer Kuh die Milch genommen. Da sei sie denselben Tag nie vom Haus dannen [weg-] gekommen. Weiter zeugt Heini Wäber, sie habe ihm der Jahre eine Geiss zu Grund gerichtet. Da habe er sie gehäxet. Sie habe kein Wort darauf geredet.

Heinrich Thür zeuget, er habe diese Frau eine Zeit lang zu Hause gehen [gehabt]. Da habe sie alle Nacht eine Schand und ein Wesen getan, als wenn sie etwer schlüge [als ob sie von jemandem geschlagen würde]. Das hat ihre Tochter auch von ihr gesagt.

Es zeugt Kaspar Wagner von Weiningen, sie seien auf eine Zeit für einander gegangen, und [sie] habe ihm auf den Arm geschlagen, dass er ein ganzes Jahr lang nicht habe mögen tun [bewegen, arbeiten].

Es zeugt Heini Hindermann, er habe ein Knäble gehabt, und es sei ihm ein Dorn in den Fuss gegangen. Da sei die Frau zu ihm gekommen und habe ihm den Dorn ausgezogen. Da sei es ihm in das andere Bein gekommen, dass das Knäble dessen habe müssen sterben.

Item, es zeugt Simon iückley [?], die Frau habe zu Nacht in seinem Haus geschrien, das in einem Seicher [sic? grosses Sieb u.ä.] gewesen sei, so habe sie der Böse geplagt. Weiter so hat sie hoch geschworen, wenn sie eine Hexe sei, so solle sie ab dem ersten Baum abengefallen [hinuntergefallen] [sein], wenn sie aufhin steige. Das selbige ist beschehen, und ist ihr nichts geschehen.

Es zeugt Iagli Widerker [Wiederkehr], diese Frau sei für [vor] seinen Stall heran gegangen und habe hinein gelugt. Da sei ihm ein Ross auf der Statt blind geworden.

Item, es ist einer ehrsamen Gemeinde Will und Meinung, dass wir die Frau nicht mehr in unsere Gemeinde nicht holen wollen [doppelte Negation], weder lützel noch viel, und wenn ihr sie schon wieder hinauf schickt, so werden wir sie in der Bänne aben [hinab} führen.

[Nachträge in anderer Schrift]:

Heini Mundtwiler mit den Sülinen [Schweinchen] hat im Stall innen gleich.

Rudi Limberger hat sie zum andern Mal gebeten und allzeit sich verändert.

Uli Liemberg: sie habe zum Fenster hinein gelugt, sei seine Frau krank geworden. Wie aber der Mann sie gebeten, habe es sich gebessert. Habe die Segteopin

[?] geredet, sie werde ausdorren».

42

Barbel Haaßin von Jonen [Kelleramt] stammend, wohnhaft wohl im Bereich von Widen

fol. 252 f.
Dorsualnotiz fol. 253 v.: «Vergicht Barbel Haaßin von Jonen, Kelleramt 1613».
Geständnis 1613. Wortlaut des Urteils nicht überliefert. Das Geständnis von angeblich Gottesverleugnung, Teufelsbeischlaf sowie von Wetter- und Schadenzauber führte sicherlich zur Verurteilung zum Tod durch das Feuer, wohl mit nachträglicher Begnadigung einer dem Feuer vorangehenden Enthauptung.

«Allererstlich bekennt sie, dass bei ungefähr elf oder zwölf Jahren, als sie wegen ihres Manns liederlichen, unnützen und verdäuenden [hinnehmenden?] Wesens, sich selbst übel bekümmert [gewesen sei], sei ihr der böse Geist in Gestalt eines Manns mit grünen Hosen und schwarzem Wams bekleidet, bei dem [P]flantzerbach [Widen] begegnet, [habe] sie angeredet, was ihr Anliegen tue. Dem [habe] sie es eröffnet. Auf welches er ihr aus allem Leiden zu helfen, keinen Hunger noch Mangel zu lassen, versprochen [habe], sofern sie Gott den Allmächtigen und seinen Heiligen absagen, die verleugnen und an ihn glauben, auch was er sie ferner heissen, tun wolle. Welches sie leider ihm je letztlich eingewilligt und darüber sich von ihm beschlafen lassen [habe]. Der [habe] ihr dann damals, wie sie vermeint, Geld in ihr Schoss gelegt. Aber als sie heimgekommen [sei], sei nichts anderes als reverenter Wust und Unrat gefunden [worden]. Demnach sei er zum andern Mal wieder gekommen, zwar verwissen, er aber [habe] sie damals wiederum betrogen. Und [er] sei seither leider fast wöchentlich einest [einmal] zu ihr gekommen, [habe] den schandlichen Beischlaf bei ihr gehabt und sich sonst genannt der Gresslerr.
Zum andern habe gemelter ihr Buhl anfänglich ihr etwas Samens gegeben, welchen sie in einem Holz, dahin die Eggenwiler, Künter und andere Nachbarn

weidgängig sind, angesät [habe]. Darauf [sei] aber ein grosser Regen nachgehend gefallen, also dass es dem Vieh ihres Wissens keinen Schaden verursacht [habe].
Item, habe sie von ihrem Buhlen auch Salben empfangen, mit welchen sie zwei junge Kinder in des selben Namen berührt [habe], und [welche] dadurch erlahmt [seien]. Welche Kinder noch heute bei Tagen [heutzutage] in Leben und armselig sind.
Item, habe ungefähr [vor] sechs Jahren sie einem Mann, welcher auf einem Kriesbaum [Kirschenbaum] Kriesi [Kirschen] gewonnen und ihr auf ihr Heuschen [Verlangen], die selbigen [Kirschen] abgeschlagen [habe] [ihr keine gegeben habe], aus Anweisung ihres Buhlen die Leiter angesalbt, also, dass er ab dem Baum gefallen [sei] und sich übel verletzt [habe].
Item, auf eine Zeit [habe sie] eine Kuh am Euter in ihres Buhlen Namen angegriffen, welches dann allerdings erfault [sei].
Item, ungefähr [vor] zehn Jahren [habe sie] mit Hilfe ihres Gespans ein blindes Ross in die Reuss hinab getrieben und ertränkt.
Item, bei dem Brunnen zu Eggenwil [habe sie] ihres Nachbarn Rosse eines ins Teufels Namen mit der Hand geschlagen, welches erlahmt und endlich drauf gegangen [sei].
Item, ferndrigs Jahrs im Heumonat [habe sie] in seinem Namen, als sie in Hüssers Matte Kriesi gesucht [habe], mit einem haselnen Stecken daselbst ins Wasser zugeschlagen. Welches sie getan und darauf eine grosse Wolke und Unwetter entstanden [seien], so aber gleich vorüber gewesen [seien].
Item, habe sie vor etlichen Jahren samt einer anderen Weibsperson, welche schon hingerichtet ist, geholfen, einen grossen Hagel [zu] machen.
Weiters, vor zwei Jahren ungefähr [habe sie] eine Kuh, so gen Zufikon [gehört], aber nicht wisse, wem sie zugehört, auch überm Rücken ihr [sie} ins Teufels Namen angerührt, die dann darnach verdorben [sei].
Item, auf der selbigen Strasse [wohl die nach Zufikon] [habe sie] ein Meitli, welches ihr nicht bekannt gewesen, auch in des Bösen Namen auf die Achseln geschlagen.
Item, so habe sie leider Mitfasten verschiener Zeit die jünger [jüngsthin] gefangene Person, so zu Eggenwil dient und zwar ganz üppig, unzüchtig und mut-

willig sich jederzeit bei ihrer Lichtstubeten erzeigt, auch geholfen verführen, also dass durch ihre Anleitung der selben der böse Geist in Gestalt eines jungen Knaben erschienen [sei] und sie eben auch in solche Sünde und Laster beredet [habe], welchem sie sich gleich wie sie auch ergeben habe.
Item, auch [habe] gesagtes, junges, armes Mensch ihr angezeigt, [es] sei gesinnt, in seines Meisters Haus Feuer ein zu legen. Habe sie auch dergestalt dazu gestimmt. Also, dass sie gesprochen [habe]: 'Du magst wohl'; da sie aber solches [hätte] abwägen und warnen sollen [statt zuzustimmen].
Item, so habe sie ihr Buhl sonst oft und dick geheissen, Leute und Vieh [zu] berühren, schädigen und in Grund [zu] richten, welchem sie auch [habe] folgen müssen oder harte Streiche und Maultäschen erleiden. Also habe sie gar oft und manchmal Leute und Vieh, wo die ihr begegnet, in seinem Namen zu dem End hin angerührt. Habe aber nicht allzeit wirken mögen, in Ansehung sich etwa die Leute selbst wohl gesegnet [haben]. Unter anderem auch habe sie von ihrem Gesellen kürzlich Pulver empfangen gehabt, [um] das jüngste Kind in dem Haus, wo sie gewohnt, damit zu ertöten. Hab's aber nicht tun wollen, sondern das selbig [Pulver] in [den] nächsten Bach aus hin geworfen, darum aber von ihm harte Streiche erlitten [habe]».

43

Klein Verena Schniderin aus dem Amt Rohrdorf

fol. 277
26. Mai 1614: Geständnis. 7. Juni 1614: Todesurteil, s. unten 43-45.

«Vergicht Klein Verena Schniderin aus dem Amt Rohrdorf. Actum den 26ten Maii A° 1614.
Als dann verschiener Tage eine arme Weibsperson mit Namen die Roth Neß zu Mellingen verschuldeter Sachen halber in Gefangenschaft gekommen und nach peinlicher Frag vieler Übeltaten gichtig und bekanntlich geworden, [hat sie] die neben anderen ermelte Klein Verena Schniderin für eine Unholdin angegeben, also, dass sie miteinander an vier unterschiedlichen Orten zu Tänzen gewesen [seien] und ferndrigs [vergangenes] Jahrs einen Hagel miteinander

über die Stadt Mellingen gemacht [hätten] etc.
Demnach Verena solches vorgehalten [worden ist], hat sie an der Marter bekennt, dass dem also sei, wie die Neß gesagt [hat].
Ferners angezeigt, als sie in Brand gegangen [sei] Holz zu suchen, habe sie die rote Neß allda gefunden, und sei ihr Buhl, schwarz Hänsli genannt, wie ein junger Knab schwarz bekleidet zu ihr gekommen, [habe] ihr zugemutet, sie solle bei ihm liegen. Das [habe] sie nicht tun wollen, sondern [habe] sich gefürchtet. Darauf [sei] er von ihr gegangen. Darnach aber habe sie ihm gewillfahrt und [sei] bei ihm gelegen. Ehe und zuvor das beschehen [sei], habe er ihr zugemutet, dass sie Gott und seine Heiligen verleugne, welches sie getan [habe]. Etc. Ferners sei die Natur des Buhlen nicht gewesen wie ihres Mannes, sondern nichts Gutes und kalt. Und er hab ihr in einem Briefli Geld gegeben. Sei darnach nichts gewesen als Laub. Habe das Handwerk ungefähr 1/2 Jahr gebraucht».

44

Elsbetha Hußerin von Lengnau

fol. 278
30. Mai 1614: Geständnis. 7. Juni 1614: Todesurteil, s. unten 43-45.

«Vergicht Elsbetha Hußerin [Hußerin anstelle des durchgestrichenen Namens Genßin] von Lengnau. Actum den 30ten Mai 1614.
Erstlichen habe sie dem Kind die Kriechen [Pflaumenart], darab es nachher gestorben, in des Teufels Namen zu essen gegeben. Der böse Geist sei zu ihr in ihr Haus gekommen, grün bekleidet, [habe] ihr zugemutet, dass sie bei ihm liegen solle.
Folgend sei er auf dem Hüsliberg wieder zu ihr gekommen, [habe] ihr abermals zugemutet, dass sie bei ihm liegen soll, welches sie getan. Und [er[habe ihr Geld in einem Säckel [ge]geben, das nachher Laub gewesen [sei]. Die Natur [des Bösen] sei nichts Gutes und kalt gewesen.
Item, sie habe aus Geheiss ihres Buhlen, das Holderbüelin genannt, Gott und

seine lieben Heiligen verleugnet.
Als sie in die Erdbeeren gegangen [sei], [sei ihr Buhl] ungefähr bei 3 Jahren zu ihr gekommen. Sie [ihr habe] Brot gemangelt. Er [habe] zu ihr gesagt, er wolle ihr Brots genug geben, sie solle seines bösen Mutwillens pflegen, das sie getan [habe].
Item, [sie habe] 2 Geissli und 2 Säuli mit einem Rütli, so ihr ihr Buhl gegeben [habe], geschlagen, darab sie verdorben [seien]».

45

Elsbetha Schälhor[n]in von Schneisingen

fol. 284
5. Juni 1614: Geständnis. 7. Juni 1614: Todesurteil, s. unten, 43-45.

«Vergicht Elsbetha Schälhor[n]in [Schöllhorn, Schellhorn] von Schneisingen. Actum den 5ten Junii A° 1614.
Erstlichen, als sie in Schürenberg in das Holz gegangen [sei], sei ihr etwas begegnet. Habe vermeint, es sei nichts Gutes. Da habe sie sich besegnet. Darauf [habe] sie nichts mehr gesehen, denn es sei weggekommen. Aber es sei ein warmer starker Wind gegangen, dass sie vermeint [habe], das Holz müsse umfallen, und [es] habe gstrack gerauscht.
Ungefähr bei 30 Jahren sei einer in Gestalt eines jungen Mannes schwarz bekleidet [erschienen] und [habe] sie gefragt, ob sie Geld wolle. Darauf [habe] sie gesagt: 'Behüt mich Gott und das heilig Kreuz, ich will kein Geld'. Darauf [habe er] ihr zugemutet, sie solle bei ihm liegen, das sie nicht [habe] tun wollen, das sie [aber] nachher getan [habe]. [Er] habe ihr einen Säckel gegeben, vermeinende, es wäre Geld. Als sie ihn aufgetan, sei es nichts gewesen, denn wie kleine Steinli.
Die Natur sei nichts Gutes gewesen, wie hölzern und kalt.
Item, sie sollte ihm anhängig sei, dem Mann und [den] Kindern absagen und Gott und seine Heiligen verleugnen und mit ihm gehen, das sie getan [habe].
Des Buhlen Namen sei Tächel Wassebor.
Folgend sei ihr Buhl wiederum in obgemeltem Wald zu ihr gekommen und

[habe] ihr zugemutet, sie solle hexen und alles verderben.
Sie habe aus Geheiss und in Namen seines [gemeint: ihres] Buhlen ihr eigen Ross mit der Hand geschlagen, darab es abgegangen [sei].
Er habe ihr schwarzen Samen gegeben, das [den] sie dem Vieh zu essen geben solle.
Hans Müllers Kuh habe sie auf der Weid, genannt Sesty, den Samen zu essen [ge]geben, darab sie hingefallen [sei].
Ungefähr bei 4 Jahren habe sie den Samen auf die Weid gesät, darab 3 Haupt Vieh abgegangen [seien].

43-45 [s. oben]
7. Juni 1614: Todesurteil für Klein Verena Schniderin aus dem Amt Rohrdorf [43] und Elsbetha Hußerin von Lengnau [44] und Elsbetha Schälhor[n]in von Schneisingen [45].
fol. 289 f.

«Als dann gegenwärtige drei arme Weibspersonen, mit Namen Verena Schnyderin aus dem Amt Rohrdorf, Elsbetha Hußerin von Lengnau und Elsbetha Schälhornin von Schneisingen in meiner gnädigen Herren der acht alten Orte loblicher Eidgenossenschaft Gefängnis [ge]kommen [sind], haben dieselbigen mit und ohne Marter bekennt und verjechen, wie hernach folgt:

Erstlichen bekennt Verena Schnyderin, als sie ungefähr bei einem halben Jahr in Brand gegangen [sei] Holz zu suchen, habe sie die Roth Neß — so kurz verschiener Tage zu Mellingen hingerichtet worden [ist] - auch da im Brand gefunden. Damals sei der böse Geist, ihr Buhl, in Gestalt eines jungen Knaben, schwarz bekleidet und sich Schwarzhänsli genannt, zu ihr gekommen und [habe] ihr angemutet, seinen bösen Mutwillen mit ihm zu vollbringen. Dem [habe] sie aber nicht folgen wollen, sondern [habe] sich gesegnet, darauf er wiederum von ihr gegangen [sei]. Folgend sei er wiederum zu ihr gekommen und [habe] ihr versprochen, an Geld keinen Mangel zu lassen, wenn sie sich Gottes des Allmächtigen, seiner würdigen Mutter und alles himmlischen Heers verleugne und ihm anhängig sein wolle. Welches sie getan und alsbald

seinen bösen Mutwillen mit ihm vollbracht [habe], [nachträglich gestrichen:] welches unnatürlich und nichts Gutes gewesen [sei].
Darauf habe er ihr in einem Papierli — als sie vermeint gehabt — etwas Gelds gegeben. Als er aber von ihr [wegge]kommen [sei], sei es nichts dann Laub gewesen.
Demnach, so sei sie auch mit obgemelter hingerichteter roten Neßen an vier unterschiedlichen Orten an Tänzen gewesen, [haben] mit ihren Buhlen alle Wollust gehabt. [Gestrichen:] Und [haben] auch ferndrigs Jahrs miteinander einen Hagel über die Stadt Mellingen gemacht.

Sodann hat Elsbetha Huserin verjechen:
Namlich, dass verschiener Jahre ihr Buhl, der böse Geist, so sich Holderbürlin genannt, zu ihr in ihr Haus in grüner Bekleidung gekommen [sei], ihr zugemutet [habe], seinen bösen Mutwillen mit ihm zu vollbringen, welchem aber sie damals nicht [habe] folgen wollen.
Folgend hernach sei er auf dem Hüßlisberg wiederum zu ihr [ge]kommen, [habe] ihr angemutet, dass sie sich Gottes des Allmächtigen und seiner lieben Mutter, auch aller Heiligen, verleugne. So wolle er ihr keinen Mangel lassen. Welches sie nun — leider — getan und darauf seinen bösen Mutwillen mit ihm vollbracht [habe]. [Folgender Satz durchgestrichen:] Da es unnatürlich und nichts Gutes, sondern kalt gewesen sei.
Damals [habe] er ihr in einem Säckel — als sie vermeint — etwa Gelds [ge] geben. Als sie nachgehend dasselbige beschaut [habe], sei es nur Laub gewesen.
Item, als sie ungefähr bei drei Jahren ins Holz gegangen [sei], [um] Erdbeeren zu gewinnen, sei sie gar hungrig gewesen und [habe ihr] Brot gemangelt. Da wäre ihr Holderbürli abermals zu ihr gekommen. Der [habe] sie angeredet, sie solle seinen bösen Mutwillen mit ihm vollbringen, so wolle er ihr Brots genug geben, dem sie nun abermals gefolgt [habe].
Demnach, so habe sie Kriechen in ihres Buhlen, des bösen Geists, Namen einem Kind zu essen gegeben, darab dasselbige hernach gestorben sei.
Und dann, so habe sie mit einem Rüetli, so ihr gemelter ihr Holderbürli gegeben, zwei Geissli und zwei Schweinli geschlagen, welche darab verdorben und

zu Unnutz gegangen seien.

Demnach so hat Elsbetha Schälhornin bekennt:
Als namlich, wie sie auf eine Zeit in das Holz, der Schürenberg genannt, Holz zu suchen gegangen, sei ihr etwas begegnet. Habe sie vermeint, es sei nichts Gutes und [habe] sich gesegnet. Darnach sei es hinweg gekommen und habe sie nichts mehr gesehen. Es sei aber gleich darauf ein warmer starker Wind, so mächtig gerauscht [habe], daher gekommen, also, dass sie vermeint [habe], das Holz müsse umfallen.
Weiter ungefähr bei dreissig Jahren sei einer in Gestalt eines jungen Manns, schwarz bekleidet, der sich Tächel Wassebor [gestrichen: Wassebor] genannt, zu ihr gekommen und [habe] begehrt, seinen bösen Mutwillen mit ihr zu vollbringen. Und [habe] ihr etwas Gelds wollen geben, das sie aber nicht [habe] nehmen wollen, sondern sich mit dem heiligen Kreuz gesegnet [habe]. Er, der Tächel, ihr Buhl, aber [habe] von ihr nicht nachlassen wollen und sie dahin beredet, dass sie sich Gottes des Allmächtigen, seiner lieben Mutter Maria und allen lieben Heiligen verleugnet, auch ihrem Ehemann und [ihren] Kindern abgesagt und sich ihm, dem bösen Feind, anhängig gemacht habe und alsbald seinen bösen Mutwillen mit ihm vollbracht [habe]. [Folgender Satz nachträglich gestrichen:] Sei die Natur wie hölzern, kalt und nichts Gutes gewesen. Darauf [habe] er ihr einen Säckel mit Geld gegeben. Wie sie aber den aufgetan [habe], sei es nichts anderes gewesen, dann wie kleine Steinli.
Item, darnach sei er wiederum in obgemeltem Wald zu ihr gekommen und [habe] ihr zugemutet, sie solle hexen und alles, was sie könne, verderben.
Hernach habe sie aus Geheiss und im Namen ihres Buhlen ihr eigenes Ross mit der Hand geschlagen, davon es gleich abgegangen und verdorben [sei].
Folgend habe er ihr schwarzen Samen gegeben. Von welchem Samen sie Hans Müllers Kuh auf der Weide, genannt Sesti, zu essen gegeben [habe], darab sie hingefallen und verdorben [sei].
Und dann ungefähr bei vier Jahren habe sie des bemelten Samens auf die Weide gesät. Darab seien drei Haupt Vieh abgegangen.

Actum samstags den 7ten Junii Anno etc. 1614.

Ist über obernannten armen misshandleten [misshandelnden] Weibspersonen ein frei offen Landgericht gehalten und von demselben einhelliglich erkennt worden, dass sie von dieser erzählten unchristlichen Übeltaten wegen dem Nachrichter in seine Strick und Band befohlen und übergeben sein [sollen], der sie alle drei auf eine Leiter, so mit eisernen Ketten wohl verwahrt [ist], binden und, nachdem das Feuer angegangen, mit dem Angesicht niederkehrende darin werfen und zu Asche verbrennen und nachgehend die Asche vergraben [solle], damit jemands kein Schaden widerfahren möge.
Hab und Guts halber ist erkennt nach altem Brauch.
Auf Fürbitte eines ehrsamen Landgerichts und ihr der 3 armen Weibern [ist] Gnad bewiesen worden, dass sie erstlich mit dem Schwert sollen gerichtet und nachgehend der Körper — wie ob [geschrieben] steht — zu Asche verbrennt werden.
[Dorsualvermerk:] Vergichten Verena Schnyderin aus dem Amt Rohrdorf, Elsa Hußerin von Lengnau und Elsbetha Schälhorni von Schneisingen. Actum den 7ten Junii A° etc. 1614».

46

Margreth Peyerin von Dietikon

47

Verena Mundtwilerin von Dietikon

48 + 49

Geschwister Agnesa und Magdalena Schürhenslin von Spreitenbach

50

Anna Süeßlin von Spreitenbach

fol. 297-304

Donnerstag 15. Oktober 1615: Geständnis und Todesurteil: Tod durch das Feuer mit nachträglicher Begnadigung zu der dem Feuer vorangehenden Enthauptung.

«Als dann gegenwärtige fünf arme Weibspersonen mit Namen Margreth Peyerin, genannt Geuggelin, Verena Mundtwilerin, genannt Byrenveren, von Dietikon, Agnesa und Magdalena die Schürhenslinen, Geschwisterte von Spreitenbach, und dann Anna Süeßlin auch von Spreitenbach, gegenwärtig von Birmensdorf am Albis, verwichener Tage wegen argwöhnischen Verdachts in meines Herren Landvogts Gefangenschaft wohlverdient gekommen und eingezogen worden, haben dieselben absonderlich bei gütlicher und peinlicher Examination verjechen und bekennt in Massen hernach folgt.

Erstlichen, so hat Margreth Peyerin, genannt Geuglin, bekennt und gesagt, wahr [zu] sein, dass ungefähr bei verflossenen zwölf Jahren, nachdem sie von einer bewüssnen [gewissen] Person unverehelicht schwangeren Leibs geworden [sei] und damals ihr geführtes Leben — mit Lob [Verlaub] zu melden — der Hurerei teilhaftig gemacht [habe], sei damals nächtlicher Weile, als sie im Bett gelegen [sei] und geschlafen [habe], eine Mannsperson, welche sie für

ihren vermeinten Buhlen angesehen [habe], zum Laden eingestiegen, mit weissem Nördlinger wie ein Bauersmann bekleidet, und [habe] ihr zugemutet, dass sie ihr tragende Leibesfrucht, als das Kind, verderben [solle], welches sie aber nicht [habe] tun wollen, sondern [dieses Kind] augenscheinlich auf die Welt gebracht [habe]. Nachgehend [habe er] an sie ersucht, dass sie sich Gott des himmlischen Vaters verleugnen, sich mit ihm seine mutwilligen Gelüste fleischlich vermischen und Unzucht treiben solle, sich ihm, vermerktem teuflischen Buhlen zu eigen ergeben [solle]. Auf ein solches habe sie sich Gottes Allmächtigen verleugnet, [sei] dem bösen Geist, der sich hernach Schwarzhänsli genannt, angehangen, [habe] ihren schändlichen Mutwillen und Unzucht mit ihm vollbracht. Nach verrichteter Sache habe [er] ihr Geld gegeben, so aber damals nur ein Laub gewesen.
Zum andern habe besagter böse Geist Schwarzhänsli auf eine Zeit nachts [sie] aus dem Bett zum Gemach [hin]aus unter die Dachtraufe genommen [und habe sie] damals also traktiert, dass sie vermeint, ihr Leib sei ganz zerrissen gewesen. Auf eine andere Zeit [habe sie] auch mit ihren übrigen zwei Gespielen [Gespielinnen] samt ihren teuflischen Buhlen im Ellenlo getanzt.
Drittens habe sie von gemeltem ihrem bösen Buhlen Salben empfangen, [um] Leute und Vieh zu verderben, welche Salben auf ihr Anzeigen in ihrer Wohnung unterm Kasten in einem Krüglein gefunden worden.

Demnach hat vorbemelte Byren Verena auch bekennt und wahr [zu] sein verjechen, dass ungefähr bei zwanzig oder mehr Jahren, als sie ausser dem Haus im Moos gewesen und ihren Geschäften nachgegangen [sei], sei ein Mann zu ihr gekommen in einem schwarzen Kleid mit einem weissen Hut. [Habe] sie angesprochen, dass sie mit ihm seinen Mutwillen vollbringen und Gott dem Allmächtigen absagen und verleugnen solle. Hingegen wolle er ihr viel Guts beweisen und gänzlich keinen Mangel lassen. Welchem sie gefolgt und an gesagtem Ort mit ihm solchen schandlichen Mutwillen vollbracht [habe]. Demnach habe er ihr Geld gegeben, welches hernach nur ein Laub gewesen [sei].
Zum andern sei abermals auf eine Zeit ein solcher Mann, seines Namens Schwarzhänsli, zu ihr gekommen und ebenmässig vorige vor Gott abscheuli-

che Sachen zu machen begehrt, welches sie verweigert und nicht tun [habe] wollen. Darüber sie von ihm mit Streichen übel traktiert worden [sei].
Zum dritten habe besagter ihr teuflischer Buhl Schwarzhänsli ihr in einem Briefli etwas wie Wachs gegeben, welches sie in einen Trunk Wein getan und einer Frau, Anna Gymin, einer Krämerin von Mellingen, zu trinken gegeben [habe]. Darab sei sie [die Krämerin] im andern Tag oder bald hernach gestorben.
Zum vierten habe selbiger ihr Buhl begehrt, dass sie Leute und Vieh verderben solle. Als sie das aber nicht [habe] tun wollen, sei sie von ihm darum übel zerschlagen worden. Hiemit [ist] ihr Bekenntnis beschlossen.

Agnesa Stephan von Dietikon bekennt gleichfalls und sagt, dem also wahrhaft [zu] sein, dass auf eine Zeit der böse Geist, so sich mit Namen Üelin Holder Büelin genannt, in ihrem Haus zu ihr gekommen [sei], gelb bekleidet mit weissen Federn, mit Begehren und Ansuchen, dass sie bei ihm schlafen und sich mit ihm seiner teuflischen Gelüsten vermischen solle. Alsdann wolle er ihr Gelds genug geben, dass sie fürderhin auch keinen Mangel haben werde, jedoch auch, dass sie, Agnesa, ihm allein anhangen und dem Allmächtigen, ihrem Erschöpfer, absagen und verleugnen müsse.
Darauf [habe] sie sich von ihm, dem bösen Geist, überwinden und bereden lassen, dass sie sich Gottes Allmächtigen verleugnet, dem selben abgesagt [habe] und ihm, ihrem teuflischen Buhlen, allein anzuhangen, versprochen und [zu] ergeben. Sodann habe selbiger mit ihr seinen schändlichen Mutwillen vollbracht. Nach verrichte[te]m Werk [habe] selbiger ihr Geld gegeben, und [sie habe] vermeint, es sei ein Batzen, nachgehend aber nur ein Laub gewesen.
Und sonst weiters [ist sie] nichts geständig.
[Entsprechend sind nachträglich durchgestrichen worden die Punkte zwei und drei, 'hat es geleugnet':]
Zum andern habe sie auch mit ihren Gespielen an bewusstem Ort im Ellenlo getanzt und Mutwillen getrieben.
Zum dritten und letzten [ist sie] ferner bekanntlich, dass angerührter Buhl, ihr Teufel, in des Kappelers Stall zu ihr gekommen und abermalig schändlichen Mutwillen mit ihr verrichtet und befohlen [habe], des Kappelers Ross zu

verderben, welches sie getan, das Ross vorn mit der Hand in des Teufels Namen angerührt, darauf es erlahmt [sei]. Gleichermassen habe sie ihm, Kappeler, 5 [fünf] Schweine angerührt, welche hiermit auch abgegangen und verdorben [seien].

Item, es hat bekennt Anna Süoßlin von Spreitenbach, dass sie vor vergangenen vier Jahren, als ihr voriger [vorheriger] Mann seliger schädlichen gefallen gewesen, in das Egelseer Holz gegangen, in grosser Widerwärtigkeit gewesen [sei] und grinnet [geweint] habe. Allda sei ein Knab zu ihr gekommen: 'was sie greine und warum'. Sie solle ihm hold sein, er wolle ihr Guts genug geben, wenn sie ihm folge. Als sie ihm aber solches verweigert [habe], darauf sei er verschwinen [verschwunden] und auf eine andere Zeit zu ihr nachts in ihre Kammer gekommen, rot und schwarz bekleidet, mit einer hübschen Feder. Und [habe] begehrt, sie solle seines Willens pflegen und Gott des Allmächtigen verleugnen, welches sie getan [habe]. [Habe] dem allmächtigen Gott abgesagt, verleugnet und hernach auf besagten bösen Geists Begehren sich mit ihm teuflischer Gelüsten vermischt und seinen bösen Mutwillen mit ihr vollbringen lassen und dann ihm gefölgig zu sein, sich ergeben. Demnach habe er ihr ihres Vermeinens Geld gegeben. Sei aber nur ein Eichenlaub gewesen.
Weiters und zum anderen, als sie auf eine Zeit gegangen [sei], grasen zu gehen, sei selbiger ihr Buhl, seines Namens Elzenbock, zu ihr gekommen und [habe] angedeutetes teuflische Wesen mit ihr verbracht und abermals verrichtet.
Zum dritten habe sie abermals mit ihm, Teufel, solch lästerlich und abscheulich Werk getrieben und dann ererst [zu allererst] vor zehn oder zwölf Tagen, als sie im Garten Birnen gesucht, gleichfalls mit ihm das letzte Mal diese Unzucht getrieben [habe]. Sonst habe sie mit ihm anderer Gestalten nichts zu schaffen gehabt. Und [ist] hiemit ihr Bekanntnis geendet.

Magdalena Schürhenslin von Spreitenbach hat bekennt und wahr [zu] sein verjechen, dass auf eine Zeit, als sie in der Stadt Baden zu Markt gewesen und abends spät heimwärts gegangen [sei] — sei seither zwei Jahre lang — als sie nun im Wettinger Hölzli [gewesen sei], sei ein schwarzer Mann gekommen, [habe] sie angeredet, sie sei in veiler [feiler?] Widerwärtigkeit und habe uner-

zogene [noch nicht aufgezogene] Kinder. Wann sie seines Willens pflegen, ihm ihre Seele verpfänden und Gott den Allmächtigen verleugnen und ihm absagen wolle, so wolle er ihr Geld geben, dass sie sie [sich] besser ausbringen und erhalten könnte.
Auf das hin [habe sie] ihm, dem bösen Geist, mit Namen Hänsli genannt, gefolgt, zuvorderst sich Gott des Allmächtigen verleugnet, dem teuflischen Willen angehangen, sich mit ihm seines Begehrens schändlich vergriffen und fleischlich vermischt. Als er nun solches von ihr erhalten und vollbracht [habe], hat selbiger in einem Lümpli ihr Geld gegeben, sei aber hernach nur dürres Laub gewesen.
Zum andern, als sie nachgehend in ihrem Haus Küchlein gebacken [habe], habe ihr der böse Feind, ihr teuflischer Buhl, Samen gegeben wie Räbsamen. Als sie von gemeltem Küchlein Heinrich Boßgeten eines gegeben, darauf angedeuteten Samen gezettelt [habe], welches er gegessen [habe] und darab unbesinnt geworden [sei]. Den übrigen Samen habe sie ins Feuer geworfen. Und [sie hat] sonst Besonderes nichts bekennt.

Actum Donnerstag, den 15ten Octobris A° 1615 ist über hievor vermelte fünf arme Menschen und Weibspersonen das gebührliche Malefici Gericht gehalten worden und wegen ihrer begangener abscheulichen Misshandlungen inhalt abgelesener und jetzt verhörter Verrichten über sie und dass an ihnen exekutiert werde, geurteilt und zu Recht erkennt worden, dass diese 5 Personen dem Nachrichter in seine Strick und Banden erkennt [werden]. [Dieser soll sie] auf eine Leiter rücklings mit Ketten verwahren, das Angesicht unter sich kehren und in das Feuer werfen, zu Pulver und Asche verbrennen, die Asche vergraben oder in das laufende Wasser verwerfen, dass niemandem keinen Schaden widerfahren könnte. Dieselben [sollen] Gott dem Allmächtigen befohlen sein. Hab und Guts halber ist erkennt, wie von altem her beschehen.
Diesen Personen ist von Herrn Landvogt Caspar von Graffenried bei dieser Urteil solche Gnad erteilt worden, dass sie zum ersten mit dem Schwert vom Leben zum Tod gerichtet, das übrige exekutiert werden.

[Dorsualnotiz:] Verrichten Margrethen Peyerin von Dietikon, Verena

Mundtwylerin daselbst, Agnesa und Madlena Schürhenslinen, auch Anna Süeßlin von Spreitenbach».

51

Barbara Baltsin [Balthasin] von Weiach, verheiratet und wohnhaft in Kaiserstuhl

fol. 319
25. Mai 1616: Urteil des Frevelgerichts zu Kaiserstuhl. Barbara ist wegen angeblich Hexerei verleumdet, in Kaiserstuhl eingekerkert und mittels Folter zum entsprechenden Geständnis gezwungen worden. Das Frevelgericht von Kaiserstuhl urteilt, sie dem eidgenössischen Landvogteigericht zu Baden zu übergeben.

«Als dann Barbara Baltzin von Weiach wegen vorgehender hoher Verleumdung der Hexerei in die Gefangenschaft zu Kaiserstuhl gekommen und sie darauf kraft der Verträge gebührender Massen an die Marter geschlagen, torquiert und peinlich auf eigenommene Kundschaft befragt [wurde], darauf auch sie, dass sie Gott und seine lieben Heiligen auf Begehren des bösen Feinds verleugnet [habe], auch anderes mehr — leider — laut Vergicht begangen [zu haben], gichtig und bekanntlich [ist], und nun hierauf des hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Jakobs, Bischofs zu Konstanz, Herrn der Reichenau und Öhningen etc., unsers gnädigen Fürsten und Herren Untervogt zu Kaiserstuhl, Andre Ertzlin, und dann Kaspar Zimmermann, Untervogt zu Ehrendingen, anstatt und im Namen des edlen, gestrengen, festen, fürsichtigen und weisen unsers gnädigen Herren Landvogts der Grafschaft Baden, Junker Kaspars von Graffenried, des Rates der Stadt Bern, im Namen unserer gnädigen Herren der acht alten, loblicher Eidgenossenschaft der Grafschaft Baden regierenden Orte, beschehene Klag mit jedes Vermeinen und rechtliches Begehren, solch ob gemelte arme Person Barbara Balthasin, die dann durch ihren Fürsprech, Hans Buolen, ihrer Bekanntnis — so ihr von Grund ihres Herzens vorbringender Massen leid [ist] — abermals vor Recht anred, gichtig und bekanntlich [ist], ihren beiderseits gnädigen Fürsten, Herren und Oberkeiten solle mit Ur-

teil rechtens zu erkennt werden.
Ist nach getanem Rechtssatz mit einhelliger Urteil zu Recht erkennt und gesprochen, da mehr bemeldete arme Person Barbara Balthasin aus ob erzählten leidigen Ursachen hochernannter ihr fürstlichen Gnaden, dem Herrn Bischof zu Konstanz ab-, hingegen aber sie wohl ernanntem unserem gnädigen Herrn Landvogt zuhanden unseren gnädigen Herren, den acht alten Orten, mit Leib, Hab und Gut zu Wasser und Land solches jetzt und inskünftig zu erfahren und zu beziehen zu haben, laut der Verträge zu strafen hiemit zuerkennt sein solle. Mit Abtrag auferlaufenen und auflaufenden Kosten und Schadens nach altem üblichen Brauch und Herkommen.
Actum mit Frevelgerichts-Urteil zu Kaiserstuhl an gewohnlicher Gerichtsstatt, dem 25te Maii Anno 1616».

fol. 325
26. Mai 1616. Urteil des Landgerichts: Tod durch das Feuer mit nachträglicher Begnadigung zur der der Verbrennung vorangehenden Enthauptung.
«Als dann gegenwärtige arme Weibsperson, mit Namen Barbara Baltsin [Balthasin] von Weiach, weiland Rudolph Burckharts Hausfrau zu Kaiserstuhl, verwichnen 17. Maii wegen argwöhnischen Verdachts und verleumdeter reverenter Hexerei erstlichen zu ermeltem Kaiserstuhl gefänglich eingezogen und vermög der aufgerichteten Verträge [durchgestrichen: vermög Constitutionen und Halsgerichtsordnungen] so[wohl] gütlich als peinlich alles Ernstes examiniert und darüber meinem gnädigen Herrn Landvogt gebührlich zuerkannt und überantwortet worden, hat dieselbig bekennt und verjechen, wie hernach folgt:
Erstlich bekennt sie, Barbara Baltsin, dass ungefähr vor zehn Jahren sei sie, als sie noch ledigen Stands, einem Dienstknecht von Siglistorf hold und nah zu Weiach gewesen, da sei zu ihr in desselbigen Gestalt zu Nacht ins Bett der böse Geist gekommen, [habe] ihr damals die Verleugnung Gottes Allmächtigen und dass sie seines Willens mit ihm pflege, gegen viel Versprechen zugemutet. Welchem sie eingewilligt, ihrem Schöpfer und Erlöser abgesagt, solchem bösen Geist sich anhängig gemacht und seinen begehrten Mutwillen gestattet

[habe]. Nach Verrichtung dessen habe er ihr einen grossen Beutel an Statt [auf der Stelle] voll Gelds gegeben, sei aber nachgehend nur Laub darin gewesen.

Zum andern habe selbiger angezogene ihr Buhl — so sich Fifel genannt — sie in dem Holzwald, Stocki genannt, behende ihr einen Hafen zugestellt und was darin, dass sie sollte einen Hagel machen. Und als sie ihm den Beutel, so nur Laub darin gewesen, vorgehalten und der Ursachen in sein Begehren nicht verwilligen [habe] wollen, habe er sie gar übel mit Streichen traktiert und geschlagen.

Drittens sei sie alle Jahre zweimal bei Tag und Nacht zu Zusammenkünften, Gastereien und Tänzen gefahren, dabei [haben] sie Trommeln, Pfeifen und Geigen, auch zu Tisch Fleisch, Wein, Gläser und dergleichen, aber weder Salz noch Brot gehabt. Haben auch solches allda durch ihre Schwester, so zu Zürich hingerichtet worden, kochen lassen.

[Bei dieser Schwester handelt es sich um Ursula Balthasin von Weiach, die am 6. .Januar 1616 in Zürich hingerichtet worden war. S. Sigg, Hexenprozesse ..., 2012, S. 146/7].

Weiter und zum vierten, habe sie auf eine Zeit mit bewussten ihren Gespielen und Gesellschaft einen Regen im Kalchofen gemacht und aber ohne Schaden abgehen lassen.

Nicht weniger zum fünften, als bei drei Jahren etliche junge Gesellen zu Nacht auf der Gasse spazieren gegangen, habe sie ihnen einen Schrecken und sonst nichts tun wollen. Sie und ihr Buhl [haben] sich in Hasengestalt verändert. Und als sie als Hasen aber abgetrieben wollten werden, seien sie in ihren Keller hinab geschloffen.

Sodann und zum sechsten, habe sie drei kleine Sämli [Samen] von ihrem Buhlen empfangen und in Peter Burckharts Haus zu Kaiserstuhl, da zwei Schweinli gewandelt, gelegt. Seien [diese] darüber abgegangen und verdorben.

[fol. 328]:

Item und zum siebten, sei sie in einer schwarzen Katze Gestalt aus Anstiftung ihre Buhlen, des Fifels, in ihres Nachbarn Stoffel Burckharts Haus gekommen. Dem habe sie etwas in einen Hafen legen und zu sterben machen sollen, wel-

ches sie aber nicht [habe] tun wollen und darüber von ihm, Burckhart, mit dem Axthalm an die Stirn geschlagen worden.
Zum achten, vor ungefähr vierthalb Jahren am Berchtolds-Tag habe sie mit anderen ihren bewussten Gespielen den beschehenen grossen Wind im Kalchofen machen helfen, dadurch dann etlich viel Holz und anderes mehr nieder gefallen [sei].
Zum neunten, da sie zu Nacht von ihrem Mann gefahren [sei], habe sie ihm die Hand auf die Stirn oder Haupt gelegt und gesprochen: 'schlaf allda in meinem und meines Buhlen, des bösen Geists Namen, bis ich wieder komme; doch soll es dir an deiner Seele nichts schaden'. Wann sie wieder gekommen [sei], habe er noch geschlafen.
[Aussage Nr. 10: nachträglich durchgestrichen, da sie sich dieser wiederum 'entschlagen' habe]:
Folgends zum zehnten, bekannt sie, wahr [zu] sein, dass mit ihr zu den Tänzen gekommen und gefahren [seien] zwei [Frauen] von Geißlingen, eine von Riedern, Hans Bräm von Lienen [?], seine Schwester und seine Tochter, NN genannt.

Actum auf Donnerstag nach Pentecostes [ae ?] den 26ten Maii A° etc. 1616 ward über voran gemelte Barbara das erforderte gewohnliche Malefiz gehalten und nach Ablesung dieser ihrer geständigen Bekanntnis durch die Landrichter erkennt und zu Recht gesprochen worden, dass diese arme Weibsperson dem Scharfrichter ihrer Missetat halber solle befohlen sein. Der solle sie nehmen und führen auf gewohnliche Gerichtsstatt, auf eine Leiter binden, mit Ketten binden und verwahren, als samtlich sie ins Feuer werfen und das Angesicht unter sich wenden, sie also zu Pulver und Asche verbrennen, alsdann die Asche ins Wasser, so fliessend sei, werfen oder vergraben, dass niemand keinen Schaden daraus erfolge.
Hab und Guts halber ist erkannt wie von Altem hero.
Dieser armen Weibsperson ist aus Gnaden von Herrn Landvogt Gnade erteilt, dass er sie erstens mit dem Schwert soll hingericht [haben] und dem übrigen statt beschehen [soll].
[Dorsualnotiz:] Vergicht Barbara Baldtsin von Kaiserstuhl».

fol. 338e v.
«Landgericht gehalten über Barbara Baldtsin von Kaiserstuhl auf Donnerstag, den 26. Maii 1616.
Der Landrichter Namen:
Jakob Bönniger, Hans Stuckin, Hans Bur, Gorius Häfelin, Colmar Atenhofer.
Untervögte von + Ehrendingen, Dietikon, Wettingen, im Kirchspiel [Leuggern], von + Rohrdorf, Birmenstorf, Gebenstorf, + im Siggenamt.
Ruedi Locher, Kaspar Wiederkehr, Hans Spörri, Hans Kalt, Kleinhans Schneider, Marx Huser, Hans Meyer, Vogt von Weiningen, Ammann von Lengnau, Vogt von Schneisingen, Kaspar Wiederkehr, Kaspar Schürmann».

52

Margretha Schwartzin von Schlieren

fol. 326 f.
21. März 1616. Urteil des Landgerichts: Tod durch das Feuer mit nachträglicher Begnadigung zu der dem Feuer vorangehenden Enthauptung.
«Als dann gegenwärtige arme Weibsperson mit Namen Margretha Schwartzin von Schlieren aus dem Amt Dietikon vergangener Tage wegen argwöhnischen Verdachts und wohlbefugten Ursachen in meiner gnädigen Herren der acht alten Orte loblicher Eidgenossenschaft Gefängnis wohl verdient [ge]kommen [ist], hat dieselbige mit und ohne Marter bekennt und verjechen, wie hernach folgt:

Erstlichen bekennt sie, dass als sie ungefähr bei verwichenen zwei nächsten Jahren nach Zürich [ge]gangen, sei auf dem Weg bei den Benken [Bänken ?] ihr Buhl mit Namen Lucifer in schwarzen Kleidern zu ihr [ge]kommen mit Begehren, dass sie [zu]vorderst sich Gottes Allmächtigen verleugnen und ihm, bösen Geist, anhängig machen, ferner seines Willens zu pflegen oder Beischlaf bewilligen [soll], alsdann wolle er ihr so feil Gutes tun und erweisen, auch Geld geben. Welchem sie dann damals eingewilligt, dem allmächtigen Gott abgesagt

und seine, Lucifers, teuflischen Gelüste und Mut willig mit ihr vollbringen lassen. Nach verrichteter Sachen habe derselbige ihres Vermeinens Geld [ge]geben, so aber hernach, als sie es beschaut, nur Laub gewesen [sei].
Zum andern ist sie geständig und sagt wahr [zu] sein, als auf verschienen Berchtoldstag acht Kinder zu ihr in das Haus [ge]kommen [sind], willens, mit ihr zu berchtelen, als sie nun [habe] wollen anfangen [zu] küchlen und bei der Herdplatte gestanden [sei], sei ihr unerfahrener Dingen das Messer ab der Herdplatte gefallen. Dazu [habe] sie gesagt, 'du Teufels Messer' und [habe] selbiges in des Bösen Namen aufgehoben, das Brot, so in der Allmergen [Speiseschrank] gewesen, genommen und zu den Schnitten abgehauen, die in die Pfanne geworfen und also in es Teufels Namen gebacken. Damals auch sei ihr angedeuteter Buhl zu ihr bei der Herdplatte [ge]kommen und [habe] ihr etwas Samen [ge]geben, welcher gelb gewesen. Selbigen habe sie in vier Schnitten getan und ermelten Kindern zu essen [ge]geben. Davon [seien] augenscheinlich vier Kinder in selbiger Nacht erlahmt und [hätten] weder stehen noch gehen können. Wie sie nun von ihren Eltern und Verwandten, dass sie ihren Kindern wiederum helfen wolle, gebeten worden, ist es angehend um dieselben wiederum besser und gesund [ge]worden.
Zum dritten habe sie Veronika Schmidlin, als sie abends spät in Abwesenheit derselben Manns zu ihr ins Haus [ge]kommen, an ihren Brüsten angerührt und ihr verderbt.
Ebenmässig auch die Esther daselbst zu Schlieren an Brüsten veruntreut und presthaft gemacht.

Actum den 21 Martii A° 1616 ward über ob ermelte Margrethen Schwarzin das ordentliche freie Malefizgericht gehalten worden und nach Ablesung dieser ihrer Vergicht über sie durch die Herren Landrichter bei ihren geschworenen Eiden zu Recht erkennt, geurteilt, zu Recht erkennt: Sie, Frau, solle dem Nachrichter in seine Hand und Band erkennt sein, derselbige sie auf die Leiter binden mit Ketten wohl verwahren, dieselbige unter ob sich, dass das Angesicht nieder sich sei, in das Feuer werfen und verbrennen zu Asche, alsdann die Asche in ein fliessend Wasser werfen, dass niemand keinen Schaden empfange, die Seele alsdann Gott dem Allmächtigen befohlen sein.

Hab und Guts halber ist erkennt wie von altem her.
Dieser armen Weibsperson ist Gnad erteilt, dass sie mit dem Schwert solle hingerichtet werden und dem übrigen statt beschehen [soll]».

fol. 319a
«Landgericht gehalten über Margrethen Schwarzin von Schlieren auf Montag nach Judica, den 21 Martii Anno 1616.
Heinrich Christman, Ludwig Waltz, Fridlin Merius, Geörg Güfin, Melchior Atenhofer, Jakob Brunner, † Untervogt von Ehrendingen, Untervogt von Dietikon, Untervogt von Wettingen, Untervogt im Kirchspiel [Leuggern], † Untervogt von Rohrdorf, Untervogt von Birmenstorf, Untervogt von Gebenstorf, † Untervogt im Siggenamt, Kaspar Wiederkehr, Ruedin Locher, Hans Spörin, Jarlin Mörgelin, Felix Leimgraber, Marx Hauser, Vogt von Lengnau, Vogt von Schneisingen, Kaspar Schürmann, Hans Wiederkehr, Konrad Hugo».

53

Regula Zimmermann von Wettingen

fol. 329 f.
18. Mai 1616. Urteil: Tod durch das Feuer mit nachträglicher Begnadigung zu der dem Feuer vorangehenden Enthauptung.

«Als dann gegenwärtige arme Weibsperson, mit Namen Regula Zimmermannin aus dem Dorf Wettingen, verwichener Tage wegen argwöhnischen Verdachts in meines Herren Landvogts Gefangenschaft wohl verdient gekommen und eingezogen worden [ist], hat die selbige bei vorgenommener gütlicher und peinlicher Examination bekennt und verjechen inmassen hernach folgt:
Vornehmlich und erstlich bekannt und sagt wahr zu sein, nachdem sie ungefähr bei 15 Jahren tags gegen Abend um 3 Uhr nach Gnadenthal geschickt worden und nach verrichteter Sache dazumal wiederum her gegangen, sei auf dem Rüdler nachts um zwölf Uhr er in Gestalt eines Manns in weissen Zwilchhosen, schwarzem Tschoppen und Hut zu ihr gekommen, [habe] sie angeredet,

sie solle seines Willens mit ihm pflegen, [zu]vorderst aber sich Gottes Allmächtigen verleugnen und zumal dem ganzen himmlischen Heer absagen, ihm allein anhängig sein. Auf dessen angemutetes Begehren [habe] sie ihm willfahren, Gott den Allmächtigen und aller lieben Heiligen verleugnet und abgesagt, darauf seinen gelüstenden Begierden nach sich mit ihm schändlich vermischt, Beischlaf gestattet und Hurerei getrieben. Hernach [habe] er sich der Schwarzhänsli genannt und ihr ihres Vermeinens einen dicken Pfennig gegeben, so aber nur ein Laub gewesen [sei], und [er sei] darüber ihr ab Augen gekommen.
Zum anderen sei aber auf eine Zeit vor angedeuteter ihr teuflischer Buhl im Holz Tägerhard zu ihr gekommen, [habe] mit ihr seinen abscheulichen Mutwillen verrichtet. Damals habe er derselbigen Samen gegeben mit Anbefehlung, Leute und Vieh zu verderben, den [Samen] sie aber in der Berau ins Wasser geworfen [habe], deswegen er sie übel traktiert [habe] und [sie] von ihm geschlagen worden [sei].
Drittens, ebenmässig und gleichfalls habe ihr vermelter Buhl Schwarzhänsli sie im Brüel mit voriger Verrichtung beschlafen, Damals [habe] sie vermeint, es sei eine andere ihr damals begegnete Person, [sei] aber nicht gewesen. Und [habe] damit ihre Bekanntnis beschlossen.

Actum auf Mittwoch den 18. Maii Anno 1616 ist über hiervor vermelte arme misshandlete [misshandelnde] Weibs[person] nach alter Gewohnheit das erforderte kaiserliche Malefizgericht gehalten worden und nach gebührender rechtlichen Verübungen, auch Ablesung dieser ihrer geständigen Vergicht und Bekanntnis durch die Herren Landrichter mit einhelliger Urteil zu Recht und einhellig erkennt, dass diese arme Weibsperson dem Scharfrichter in seine Hand und Band befohlen sein solle. Derselbige als Scharfrichter solle sie auf eine ziemliche Waldstatt führen und sie rücklings auf eine Leiter mit eisernen Stricken und Banden verwahren und binden, sie samt der Leiter ins Feuer und das Angesicht unter sich kehren, dieselbige zu Pulver und Asche verbrennen, also vom Leben zum Tod hinrichten, alsdann die Asche ins Wasser werfen oder vergraben, dass niemandem keinen Schaden widerfahren möge. Alsdann [soll] ihre Seele Gott dem Allmächtigen befohlen sein.

Hab und Guts halber ist erkennt wie vor steht.
Diese arme comdemnierte Weibsperson ist aus Gnaden von Herrn Landvogt diese Urteil gemildert, dass sie erstens durch den Scharfrichter vom Leben zum Tod mit dem Schwert hinrichten, dem Übrigen statt tun solle.
Gott gnade ihre Seele».

fol. 338c
«Landgericht gehalten über Regula Zimmermann von Wettingen aus dem Dorf, Mittwoch, den 18ten Maii Anna 1616.
Der Landrichter Namen:
Jakob Büel, Heinrich Bachmann, Jakob Waffenschmidt, Hans Heinrich Zimmermann, Thomma Gross, Jagli Roner.
† Untervogt von Ehrendingen, und von Dietikon, und von Wettingen, Untervogt im Kilchspiel, † Untervogt von Rohrdorf, Untervogt von Birmenstorf, Untervogt von Gebenstorf, † Untervogt im Siggenamt.
Rudi Locher, Kaspar Widerkehr, Kleinhans Ernst, Hans Spörri, Jagli Müller, Heinrich Roner.
Vogt von Altstetten, Vogt von Weiningen, Ammann von Lengnau, Vogt von Schneisingen, Kaspar Staublin, Hans Keusch».

54

Beatrix Lutz von Döttingen

fol. 331 f.
20. Juni 1616. Urteil : Tod durch das Feuer. Keine damals bereits zeitübliche nachträgliche Begnadigung zur Enthauptung vor der Verbrennung.

«Als dann gegenwärtige arme Weibsperson mit Namen Beatrix Lutz, gebürtig von Döttingen, verwichenen 14. Junii wegen argwöhnischen Verdachts und verleumdeter reverenter Hexerei über verhörte Kundschaften erstlich zu Klingnau, allda sie sesshaft gewesen, gefänglich eingezogen und vermög der aufgerichten Verträge nach vorgenommener gütlicher und peinlicher ernstli-

cher Examination meinem gnädigen Herrn Landvogt gebührlich zuerkannt und überantwortet worden, hat dieselbige mit und ohne Marter bekennt inmassen hernach folgt:

Erstlichen bekannt [sie], als sie vor sechzig Jahren bei Meister Hans Jakob Scherrer zu Zurzach gedient, habe sie damals auf dem Feld im Korn jäten müssen. Allda wäre der böse Geist zu ihr gekommen, [habe] daselbst ihr die Verleumdung Gottes Allmächtigen und hernach, dass sie seinen Willen mit ihm verbringen solle, zugemutet, welchem Begehren sie eingewilligt, ihrem Schöpfer und Erlöser abgesagt, solchem bösen Geist sich anhängig gemacht und angeregten Mutwillen gestattet [habe]. Nach Verrichtung habe er ihr einen Bündel an Statt [vor Ort] voll Gelds gegeben. Als sie den selbigen aufgetan, wäre darin nichts dann Staub und Rosskot gewesen.

Zum anderen habe sie ihren ersten Mann, der Laux genannt, mit einer Salbe, die ihr angedeuter ihr teuflischer Buhl, so der Meister Hämmerli geheissen, gegeben, gesalbt, hierab er sich selbst [habe] erhängen und umbringen müssen.

Drittens ebenmässig [habe sie] den letzten Mann, namens Ulin Meyer, gesalbt, dass er auch [habe] sterben müssen.

Fürs vierte habe sie ihrer Stieftochter Kinder aus Befehl ihres Buhlen, Meister Hämmerlis, in seinem Namen angerührt, die dann auch hievon gestorben seien.

Zum fünften, als Peter Fräch mit ihr zu Nacht gegessen [habe], habe sie ihm einen schwarzen Samen in Trunk gelegt. Hievon sei er lahm geworden.

Zum sechsten wäre sie zum dritten Mal mit anderen Weibern, so vor diesem nach Baden erkennt worden, bei St. Verenen Brunnen gegen Zurzach bei Essen, Trinken und Tänzen gewesen.

Zum siebenten habe ihr der böse Geist aber etwas Samen gegeben, den sie zu Ryna ins Feld gesät [habe], darab zwei Kühe hingefallen und verdorben [seien].

Item und zum achten, als sie auf einem gesalbten Stecken über die Aare gefahren [sei], habe ihr der böse Geist drei Sprüche gegeben, hieraus ein Wetter [hätte] folgen sollen, sei aber nur ein Regen geworden.

Weiters und zum neunten, ungefähr vor 6 Jahren [habe sie] einem Mann,

Hans Lips von Reuenthal, in ihrem Haus zu trinken gegeben und des vorigen Samens darin getan. Davon er dann ausgeserbt und dessen gestorben [sei]. Sodann und zum zehnten, [sei sie] abermals mit einem Stecken über den Rhein gefahren, [habe] daselbst zwei Häuptern Vieh in ihres Buhlen Namen Samen gelegt. [Sie] möge aber nicht wissen, ob sie hievon abgegangen seien oder nicht.

Actum auf Montag vor Johannis Baptistae Anno etc. 1616 ward über hievor vermeldete arme Weibsperson das gewohnlich kaiserliche Malefiz gehalten und ergangen und nach Ablesung dieser ihrer geständigen Vergicht und Bekanntnis von den Landrichtern über sie erkennt und dass an ihr vollsteckt werde, zu Recht gesprochen, dass ermelte arme misshandlete [misshandelnde] Person dem Scharf- oder Nachrichter in seine Hand und Band befohlen und übergeben sein solle. Der solle sie nehmen und auf eine Leiter binden, mit eisernen Ketten wohl verwahren und also in das Feuer samt der Leiter werfen und das Angesicht unter sich wenden und also gänzlich zu Pulver und Asche verbrennen, folgend die Asche wohl vergraben oder in ein fliessend Wasser werfen, dass hievon niemandem keinen Schaden erfolgen möge.
Hab und Guts halber ist erkennt, wie von alter her bräuchig gewesen.
[Dorsualnotiz:] Vergicht Peatrix Lutz, gebürtig von Döttingen, gewesene Bürgerin zu Klingnau».

fol. 325a
«Landtag gehalten über Beatrix Lutz von Döttingen auf Montag den 20ten Junii A° etc. 1616.
Der Landrichte Namen:
Hans Melliker, Hans Buel, Heinrich Dietiker, Burckhart Lybster, Thommen Groß, Jagli Boner [?};
Untervögte von †Endingen, Dietikon, Wettingen, †im Kirchspiel, †Rohrdorf, Birmenstorf, Gebenstorf;
Vogt von Altstetten; Rudin Locher, Kaspar Wiederkehr, Kleinhans Ernst;
Vogt von Weiningen, Ammann von Lengnau, Vogt von Schneisingen;
Hans Keusch, Kaspar Staublin».

ooo

Protokollierte Aussagen über die als Unholdin verhaftete Margreth Büelerin zu Spreitenbach

fol. 339
Keine Datierung überliefert.

«Verzeichnis derjenigen Kundschaften über Margrethen Büelerin, der alten Ammanen zu Spreitenbach, so zu Baden gehabten Ursachen wegen für eine Unholdin eingezogen worden.
N.N., ein Weib aus ihrer Freundschaft [Verwandtschaft] hat in ihrer, der Büelerin, Gegenwärtigkeit bezeugt, demnach ihr Mann auf eine Zeit hinter dem Haus im Garten unter einem Baum geschlafen [habe], sei ernannte Margrethe zu ihm gekommen, [habe] den selbigen aufgemahnt und geweckt. Er solle aufstehen, es werde ein grosses Wetter kommen. Deren aber er nicht [habe] folgen wollen, sondern [sei] still liegend verblieben.
Als auch nun dieselbige wiederum hinweg gegangen [sei], sei ein wildes Geschrei von Egersten [Elstern] und Vögeln gewesen, daher er von dannen und in das Haus hinein [ge]gangen [sei]. Nachfolgend und stracks darauf sei der selbig krank [ge]worden und [habe] angefangen auszuserben, also dass er in guter Zeit danach [habe] sterben müssen und keine gesunde Stunde niemals gehabt [habe].
Ebenmässig N.N., eines Bauern Magd, zeigt damals auch an, sie sei von ihrer Frau zu Margreth geschickt worden [sei], [um] ein Spulrad zu entlehnen. Dasselbige sie verrichtet [habe]. Damals habe sie ihr aus einem hölzernen Becher Most zu trinken geben wollen, so sie aber nicht begehrt [habe] mit Vermelden, dass sie allererst daheim auch getrunken [habe]. Darauf [habe] sie, Margreth, stark gedrängt, dass sie, Magd, endlich den Trunk angenommen [habe]. Darauf als sie wiederum heimgegangen [ist], sei sie erkrankt, also dass es von ihr per movitum [sic] gebrochen [sei] und [sie] demnach das kalte Weh lange Zeit und Wochen gehabt [habe]. Ob nun sie ein solches von ihr, Büelerin, durch diesen Trunk oder vorderst den göttlichen Willen habe, lasse es an ihm selbst bewenden.

Drittens N.N., ein armer Tauner, eröffnet, als er wohl bezecht von dem Ort, da er getrunken, heimwärts gegangen, habe er [sie] seines Vermeinens vor ihm gesehen. Wie er ihr zugerufen [habe], sei sie ihm verschwunden und [sei] ein Hase gegen ihr Haus gelaufen».

55

Anna Schwörin von Schneisingen

fol. 390
21. Oktober 1619. Urteil: Tod durch das Feuer mit nachträglicher Begnadigung zu der dem Feuer vorangehenden Enthauptung.
«Als dann vor jüngst verwichenen acht Tagen gegenwärtige arme Weibsperson mit Namen Anna Schwörin von Schneisingen aus der Grafschaft Baden in meiner gnädig- und gebietenden Herren der acht alten Orte Gefangenschaft billiger Ursachen [halber] [ge]kommen [ist], hat dieselbige in gepflogener Examination mit und ohne Marter bekennt und verjechen wie folgt:
Erstlichen sei es nicht gar eine Jahresfrist [her], dass zwischen beiden Schneisingen unter Hans Müllers Haus bei der Stigelin ein Mann, so nicht gar alt, auch nicht gar jung, zu ihr gekommen [sei] und mit weissen Hosen gekleidet, welcher sie auf die Achseln geschlagen und angeredet [habe], sie solle mit ihm und tun, was er wolle, auch seines Willens pflegen oder ihn bei ihr schlafen lassen. So wolle er ihr Geld geben. Auf welches sie ihm gefolgt, den angemuteten Beischlaf gestattet, zuvor aber auf sein Begehren hin sich Gottes Allmächtigen und ganzen himmlischen Heers verleugnet und sich an ihn ergeben [habe]. Nach verrichtetem Werk aber habe er ihr in einem Brieflein vermeint[lich] Geld gegeben. Als sie es aber aufgetan, sei es nur dürres Laub gewesen, und darüber [sei] er von ihr verschwunden. [Er habe] seines Namens auch sich der Hölderlin genannt. [Wegen] solchem allen aber [sei] sie hernach in grosse Reue gefallen und [habe] deswegen eine Wallfahrt gen Einsiedeln getan.
Zum andern, habe jetzt angedeuter ihr Buhl, weil sie eine Hebamme [sei], an sie begehrt, dass sie die Kinder in seinem Namen baden und damit verderben solle. Darauf [habe sie] einem Bauern in ihrem Dorf, der sie zu seiner Frau gereicht, ein Kind in ermeldeten ihres Buhlen Namen angegriffen und also ge-

badet, dass es in wenig Zeiten darnach gestorben [sei]. Und [ist] damit ihr Bekanntnis beschlossen.
Actum auf Montag vor Cordulae den 21ten Octobris Anno 1619 [ist] über diese arme Weibsperson nach dem kaiserlichen Recht das gewohnlich Malefizgericht gehalten und ward durch die Herren Landrichter nach Verlesung dieser ihrer ychtigen [gichtigen, geständigen] Bekanntnis nach den Rechten zu Recht erkennt und gesprochen, dass der Scharfrichter diese arme Person in seine Strick und Band nehmen, dieselbige auf gewohnliche Richtstatt führen und demnach rücklings auf eine Leiter mit Stricken verwahrt binden und ein Säckli mit Pulver anhängen und sie mit Feuer vom Leben zum Tod hinrichten und folgend zu Asche und Pulver verbrennen und demnach die Asche vergraben oder in flüssiges Wasser werfen [soll], dass niemandem keinen Schaden dadurch widerfahre.
Hab und Guts halber ist erkennt wie von Altem her.
Dieser armen Weibsperson ist von Herrn Landvogt die Urteil gemildert, dass sie erstens mit dem Schwert vom Leben zum Tod hingerichtet, der übrigen Urteil steht beschlossen.
[Dorsualnotiz]: Vergicht Anna Schwerin von Schneisingen, 1619».

56

Veronica Kaufmännin von Stetten

fol. 394 f.
26. September 1619. Urteil: Tod durch das Feuer mit nachträglicher Begnadigung zu der dem Feuer vorangehenden Enthauptung.
«Als dann kurz verwichner Tage gegenwärtige arme Weibsperson mit Namen Veronica Kaufmännin von Stetten aus dem Amt Rohrdorf und Grafschaft Baden wegen verleumdeten bösen Argwohns in meiner gnädig- und gebietenden Herrn der acht alten Orte Gefangenschaft gekommen, hat dieselbige in gepflogener Examination mit und ohne Marter bekennt und verjechen, wie hernach folgt:

Erstlichen, als sie bei [zu]letzt verwichenen vier Jahren daheim in ihrem Haus

-wegen [weil] ihr Ehemann sie schlechtlich und übel gehalten, auch [sie] ihrer Notdurft nach nicht bekleiden noch beschuhen [habe] wollen [also der Ehemann hat sie schlecht und übel behandelt, ihr auch die notwendige Bekleidung und Beschuhung nicht geben wollen] — in Widerwärtigkeit und Betrübnis gefallen [sei], sei damals ein Mann, der unten grün und oben weiss, mit einem schwarzen Hut bekleidet zu ihr gekommen und [habe] sie angeredet, sie solle bei ihm schlafen. Wolle er ihr alsdann Geld geben, dass sie darum Schuhe kaufen könne. Welchem sie darauf gewillfahrt und den Beischlaf, so in dem Bett geschehen, ihm gestattet [habe]. Sie aber habe zuvor auf sein Begehren und Anmuten Gottes Allmächtigen und ganzen himmlischen Heers verleugnen müssen, welches sie auch getan. Hernach [habe] er sich der Trommenhenslin genamst und ihr in einem Bündeli vermeint Geld gegeben, so aber nun, als sie es aufgetan, Buchen Laub gewesen [sei].

Zum 2., nachdem solcher ihr Buhl letzt verwichnen Herbst zur Zeit, da der Ehemann zu Künten gewesen, abermals in der Stube, auch im Bett und Kammer, bei ihr gewesen und sowohl dies als des Gelds halber sie betrogen [habe], habe er ihr ein anderes Mal zu geben versprochen.

Zum 3., habe er ihr schwarzen Samen gegeben, den sie ihrer Kuh ins Maul schütten und damit verderben solle, welches sie aber nicht getan und solchen in Hag geworfen [habe].

Zum 4., als aber auf eine Zeit berührter ihr Buhl, der böse Feind, bei ihr unter dem Haus gewesen, hab er ihr befohlen, sie solle die Weiber, welche ihres Nachbarn Frau und Schwester gewesen und für[ge]gangen [Vorgängerinnen, Pflegerinnen ?] erschrecken. Welches sie auch getan [habe] und unter die Türe gelaufen [sei], darab die eine erschrocken, dass sie gleich darauf geschwollen [worden] und in wenigen Tagen gestorben [sei].

[Punkt 5: Nachträglich durchgestrichen:]

Zum 5., habe sie ihres oberen Nachbarn Kind, nach dem sie beschickt worden und [sie] gar unwillig gewesen [sei], in ihres bösen Buhlen Namen aus der Wiege aufgehoben, auch ihm Wein in ihres Buhlen Namen eingegossen, so hernach gestorben.

Zum 6. [Zahl 6 ersetzt durch Zahl 5.]: Abermals von ihrem Trommenhenslin grünes Pulver empfangen, [... der] ihr befohlen [habe], damit ihrem Mann

in der Suppe und [in] Küchlein, damit er sie nicht weiters plage und schlage, zu vergeben. Solches sie aber nicht [habe] tun wollen.
So habe sie zum 6. [gestrichen: 7.] verschienen Herbst Samen, so ihr ihr Buhl [ge]geben, auf das Sulzer Egg Feld gesät, darab aber kein Vieh abgegangen [sei].
[Ganze Passage durchgestrichen:] Weiters zum 8. [habe sie] in ihres bösen Feinds Namen mit einem Stecken, sei vier Jahre [her], unter ihren Säuen eine, da sie es nicht in Stall bringen könnte, zu Tod geschlagen.
Als sie auch zum 9. [9.: gestrichen und ersetzt durch 7.] den Samen, so ermelter ihr Buhl ihr gegeben [habe], [hätte[ins Feld schütten sollen und es nicht tun [habe] wollen, hab er sie übel geschlagen.

Actum donnerstags den 26ten Septembris Anno 1619 [ist] über diese arme Weibsperson das gewohnlich Malefizgericht gehalten und ward über sie nach Verlesung dieser ihrer vergichtigen Bekanntnis nach kaiserlichen Rechten verhört und gesprochen, dass der Scharfrichter diese Malefikantin in seine Strick und Band nehmen und dieselbige auf die gewohnliche Waldstatt führen und rücklings auf eine Leiter - mit Ketten verwahrt - werfen und als da also mit dem Feuer vom Leben zum Tod hinrichten, die Seele Gott dem Allmächtigen befehlen und die Asche in das Erdreich vergraben [soll], dass dadurch niemandem keinen Schaden widerfahre.
Hab und Guts halber ist erkannt wie von altem her.
Dieser armen Person ist von Herrn Landvogt die Urteil durchs Schwert sie hinzurichten gemildert, der übrig Urteil steht beschehen. Gott gnad ihre Seele».

57

Verena Hummel von Dietikon

fol. 426 f.
8. Februar 1620. Urteil: Tod durch das Feuer mit nachträglicher Begnadigung zu der dem Feuer vorangehenden Enthauptung.

«Als dann kurz verschiener Tage gegenwärtige arme Weibsperson mit Namen Verena Hummel von Dietikon aus der Grafschaft Baden in meiner gnädig und gebietenden Herren der acht alten Orte Gefangenschaft wohl verdient gekommen, hat dieselbige in gütlicher und peinlicher Examination bekennt, wie hernach folgt.

Des ersten habe es sich zugetragen, dass als sie vor jüngst abgelaufenen anderthalb Jahren in die Erdbeeren gegangen, sei damals eine kurze Mannsperson mit einem schwarzen Bart und bei sich habenden Degen grün bekleidet, zu ihr gekommen und [habe] sie angeredet, warum sie so gitig [gierig, emsig] sei und ob sie Geld mangle. Wann sie seines Willens mit ihm pflegen [würde], so wolle er ihr Geld geben. Darauf [habe] sie sich bereden lassen und auf angedeutetes ihres Buhlen Anmuten sich zuvorderst Gottes Allmächtigen und seiner würdigen Mutter Maria verleugnet und an sie begehrten Mutwillen mit ihm verbracht. Nach welchem er sich Schwarzhänsli genannt und ihr in einem Briefli — als sie vermeint — Geld gegeben [habe]. Sei aber hernach nur dürr Laub darin gewesen.

Zum anderen bekennt sie und sagt wahr [zu] sein, dass jetzt angedeuteter ihr Buhl, Schwarzhänsli, ihr in einem Papierli Salben gegeben [habe], damit sie ihren Stecken gesalbt [habe] und darauf zum Haus aus über die Limmat ins Grüne zu ihrem Buhlen gefahren [sei], daselbst er sie zum anderen Mal und wiederum einmal auf dem Weg, als sie gen Zürich gegangen, wie auch im Hornat, zum dritten Mal beschlafen [habe] und [sie] ihren Mutwillen miteinander getrieben [haben].

So habe er sie auch drittens geheissen, zu ihm in das vorbedeute Grien [zu] kommen, er habe ein gutes Essen, Fisch und Käse. Da sie aber erschienen [sei], habe sie nur ein wenig Käse gehabt.

Weiteres und zum vierten, als ihr Ehemann vor 10 Wochen morgens früh ins Holz [habe] gehen wollen und sie ihm zu Morgen gekocht [habe], sei gesagter ihr teuflischer Buhl zum unteren Loch des Hauses ein und zu ihr in das Stübli gekommen und [habe] ihr grauen Samen gegeben. Den solle sie ihm [dem Ehemann] in die Suppe werfen. So werde er ausserben und sie nicht mehr schlagen können. Welchem sie abermals gefolgt und ihm ein wenig davon in die Suppe getan, welche er gegessen [habe] und darab übel erkrankt [sei].

Hernach [habe] sie [zu] Zürich aus der Apotheke deswegen Arznei abgeholt, welche viel bei ihm gewirkt, dass es guten Teils wieder von ihm gebrochen [sei]. Er aber serbe noch alleweil aus, und [sie] wisse ihm nicht weiter zu helfen.
So habe sie auch fünftens und zum Letzten des Balthasar Widerkehrs Kind zu Dietikon aus Befehl ihres Buhlen und in seinem Namen über das Bäuchlein hinab angerührt, dass es auch ausserben müsse und ihm nicht wiederum zu helfen wisse. Und [ist] hiemit ihr Bekanntnis beschlossen.
[Gestrichen:] Zum sechsten habe sie sich bewusster Massen in eine Katzengestalt durch Mittel ihres teuflischen Buhlen verändern können. Da habe sie aber aus seinem Befehl etlichen ihren Nachbarn in die Schweinsställe Samen — doch nicht viel — geworfen, in Meinung, dass die Schweine verderben sollen. Weil es aber nicht beschehen [sei, dass Schweine zugrunde gegangen seien], möge sie nicht wissen, ob die Schweine davon gegessen haben oder nicht. [Randbemerkung: «hat diesen Punkt verleugnet»].

Actum samstags den 8ten Februarii Anno 1620 ward über hievor vermelte arme Weibsperson das gewohnlich und kaiserliche Malefizgericht gehalten worden und ward durch die Herren Landrichter nach Verlesung dieser ihrer gichtigen Bekanntnis zu Recht erkennt und gesprochen worden, dass der Scharfrichter diese arme Weibsperson in seine Hände, Strick und Band nehmen, dieselbige auf eine gewohnliche Wahl- oder Richtstatt führen und sie rücklings auf eine Leiter mit Kette wohl verwahrt binden und sie also lebendig mit unter sich gekehrtem Angesicht ins Feuer werfen und also zu Pulver und Asche verbrennen, demnach die Asche vergraben und dergestalten ab weg tun [soll] , dass niemandem keinen Schaden dadurch widerfahren möge. Alsdann die soll Gott dem Allmächtigen befohlen sein. Hab und Guts halber ist erkennt wie von Altem hero.
Dieser armen Weibsperson ist durch Herrn Landvogt Amrhyn aus Gnaden die Urteil gemildert, dass sie mit dem Schwert solle vorderst vom Leben zum Tod hingerichtet und der übrigen Urteil statt getan werde.
[Dorsualnotiz:] Verycht Verena Hummel von Dietikon».

58

Anna Frey von Oetwil [an der Limmat]

fol. 427a
19. Oktober 1620. Urteil: Tod durch das Feuer mit nachträglicher Begnadigung zu der dem Feuer vorangehenden Enthauptung.

«Landtag gehalten über Anna Frey von Oetwil auf Montag 19. Octobris Anno 1620.
Der Landrichter Namen:
Herr Seckelmeister Böninger, Hans Stucki, Kaspar Brunner, Gorius Hägelin, Thomma Gross, Fritz Müller.
Untervögte von: † Ehrendingen, Dietikon, Wettingen, † im Kirchspiel, Rohrdorf, Birmenstorf, Gebenstorf, † im Siggamt.
[Sodann:] Vogt von Altstetten, Ammann von Lengnau, Ruedi Locher [?] [Lenher ?], Hans Wiederkehr, Kaspar Wiederkehr, Hans Spörri, Marx Huser, Hans Hauss, Marti Meyer, Fridlin Herman, Christen Meyer.

fol. 432 f.
Als dann gegenwärtige arme Weibsperson mit Namen Anna Frey von Oetwil verwichener Tage in meines gnädigen Herren Landvogts Gefangenschaft gekommen und eingezogen worden, hat dieselbige bei gütlicher und peinlicher Examination bekennt und verjechen, wie hernach folgt.
Erstlichen, als sie vor zwei oder dritthalb Jahren um bewusster Ursach willen in grosse Widerwärtigkeit gefallen und übel betrübt gewesen [sei], auch daheim in ihrer Stube gesponnen [habe], sei ein Mann mit grünen Hosen und einem hohen Hut zu ihr in die Stube gekommen und [habe] unter anderem sie angeredet, wann sie ihm folgen und sich an ihn ergeben wolle, auch mit ihm seines Willens pflegen [würde], so wolle er ihr Gelds genug geben. Auf welches [sei] sie mit ihm zur Türe hinaus bis in das Tenn gegangen. Daselbst [habe] sie seinen schandlichen Mutwillen mit ihm vollbracht und zuvor auf sein Zumuten sich Gott des Allmächtigen und ganzen himmlischen Heers verleugnet, auch ihm hinfüro zu gehorsamen versprochen und sich an ihn ergeben. Nach

welchem [habe] er sich der Behenzibub genamst und ihr in einem Säckli — ihres Vermeinens — Geld gegeben, so hernach aber nur Erlenlaub darin gewesen. Und er [sei] darauf von ihr ab Augen gekommen.
Zum andern, ungefähr vor einem halben Jahr, als ihr Mann nicht daheim, sondern im Kloster gewesen, sei ermelter Buhl Behenzibub zu ihr in das Bett gekommen und [habe] abermals seinen Mutwillen mit ihr getrieben.
Drittens hab er ihr einen Stecken, daran grüne Salbe gestrichen gewesen, als sie in der Pünt gejätet [habe], geben wollen. [Sie] solle damit die Räben [weisse Rüben] anstreichen, so werde also der grosse Wurm daraus wachsen. Und wiederum auf eine andere Zeit [habe er] ihr des gleichen Samens in einem Säckli gegeben, dass sie ihn säen solle, werde es alles voll Heustrafflen geben. Solches aber habe sie nicht tun wollen, und sei er wieder weg gekommen. Mehr habe sie Samen in einem Bündeli von ihm empfangen und aus seinem Befehl auf ihren Birnbaum hinterm Haus, darauf dass nicht Tau fallen solle, geworfen, also, dass der Baum [aus]sehe, als wenn er verderben wolle.
Letztlichen, als sie zu Würenlos an Caspar Wagners Hochzeit in der oberen Stube gewesen [sei] und ermelter ihr Buhl voraussen auf sie gewartet [habe], in dem sie damals dem Hochzeiter nach die Stiegen ab und zum Haus aus gegangen [sei], habe er ihr befohlen, den Hochzeiter in seinem Namen über die Achseln anzurühren. Welchem [dem Behenzibub] sie gefolgt [habe], ihm [dem Hochzeiter] nachgeeilt [sei] und zwei augenscheinliche Handgriffe an der Achsel und Seite gegeben [habe]. Als sie aber von ihm [dem Hochzeiter] wieder gebeten worden, sind sie ihm [die augenscheinlichen Handgriffe] ohne weiteren Schmerz und Schaden nach und nach vergangen.
Hiemit ihr Bekanntnis beschlossen.

Actum auf Montag den 19ten Octobris Anno 1620 über hievor verzeichnete arme Weibsperson das gewohnliche Malefizgericht gehalten. Ward durch das ehrsam Landgericht bei ihren Eiden zu Recht erkennt und gesprochen, dass sie der Scharfrichter auf gewohnlicher Eidstatt mit dem Element des Feuers vom Leben zum Tod hinrichten, die Asche alsdann ins Erdreich vergraben oder ins rennende Wasser schütten [soll].
Hab und Guts halber ist erkennt wie von altem hero.

Ist ihr auf Fürbitte die Urteil gemildert, dass sie erstlich mit dem Schwert hingerichtet und der übrigen Urteil statt getan werde.
Gott gnad ihrer Seel.
[Dorsualnotiz:] Vergicht Anna Frey von Ötwil".

59

Anna Mändlerin, genannt Allgäuerin, von Döttingen

fol. 434
Donnerstag, 3. September 1620. Urteil: Tod durch das Feuer mit nachträglicher Begnadigung zu der dem Feuer vorangehenden Enthauptung.
«Als dann gegenwärtige arme Weibsperson mit Namen Anna Mändlerin [auch 'Menndlery'], genannt Allgäuerin, von Döttingen verwichenen Donnerstag, den 27. abgelaufenen Monatstags Augusti wegen argwöhnischen Verdachts zu Klingnau gefänglich eingezogen und vermög der Verträge nach guter und peinlicher Examination meinem gnädigen Herren Landvogt im Namen meiner auch gnädigen und gnädigen Herren der 8 alten Orte loblicher Eidgenossenschaft gebührlich zu erkennt und überantwortet worden, hat dieselbig mit und ohne Marter bekennt, wie hernach folgt.
Des ersten, als sie ungefähr bei 15 Jahren auf dem Ruckfeld Birnen aufgelesen, sei der böse Feind in gelber Bekleidung - und sich Hensli Hölderli genamst — zu ihr gekommen und [habe] sie angeredet, wenn sie Gott den Allmächtigen und die Heiligen verleugnen und seines Willens pflegen werde, wolle er ihr genug geben. Auf welches er ihr vermeint Geld vorgestreckt [habe], so hernach aber sie allein [als} Rosskot reverenter befunden. Und [sie sei] auf solch ein Anmuten ihm gewillfahren, [habe] Gott verleugnet, seinem Willen statt gegeben und darnach einen Tanz an diesem Ort neben anderen ihren Gespielen gehalten.
Zum 2. habe er sie geheissen, dem Ruetschen seine Kuh [zu] verderben. Weil sie es aber nicht [habe] tun wollen, sei sie von ihm geschlagen worden.
Item und zum 3. sei sie über die Aare samt ihren Gespielen in das Jmben Holz gefahren, [habe] alldort ein wenig bei einem Spielmann getanzt und faules

Fleisch gegessen und [sei] demnach ihres Vermeinens auf einem Hund wieder heimgeritten.
Zum 4., da sie vernommen, dass Hildtgart, des Kuchin Henselins Frau von Klingnau, krank [sei], sei sie zu ihr gegangen. Und in dero Haus [habe] der böse Feind, ihr Buhle, in eines Knaben Gestalt, seinen Willen mit ihr verbracht, darauf ihr befohlen, dass sie ihr, der Hildtgart, die Schenkel in seinem Namen anrühren solle, so werde sie gesund werden. Welches sie getan [habe], daher ihr die Schenkel gross geschwollen worden und [sie] grosse Schmerzen erlitten [habe]. Welches sie hernach übel gereut und zu ihr, Hildzgart, gesagt [habe], solle mit den Händen die Beine in Namen Gottes, des Vaters, Sohns und heiligen Geists abstreichen, [so] werden sie wieder gesund werden.
Item zum 5., als sie im Landgraben Eicheln aufgelesen, sei ihr Buhl zu ihr gekommen und demnach wieder heimgeritten.
Abermals [sei] gesagter ihr teuflischer Buhl zu ihr in das Kies gekommen und [habe] seinen Willen mit ihr vollbracht.
Item, in währenden 7 Jahren, so sie zu Weningen gewesen, habe oft gesagter ihr Buhl seinen schandlichen Mutwillen — abwesend ihres Ehemanns, der vielmals wegen Trunkenheit ausgeblieben [sei] — an ihrem Bett so oft vollbracht, der Zahl sie nicht wissen möge.
Ferner habe er ihr befohlen, dass sie dem Buecher zu Weningen und ihr selbst das Vieh verderben solle. Und weil sie es nicht [habe] tun wollen, habe er sie mit einer Rute, so er ihr [habe] geben wollen, übel geschlagen.
Item nächst verschienen [vergangenen] 16. Augusti habe ihr berührter Buhl in einem Baumgarten zu Döttingen ein Scheit und Salbe in die Hand gegeben, welches [das Scheit] sie aus seinem Geheiss gesalbt und in die Kellerstege geschlagen [habe]. Darauf, nachdem sie solches getan, sei ein Hagel erfolgt. Auf welchem Scheit sie hernach wieder heimgeritten [sei].

Actum Donnerstag den 3. Septembris Anno 1620 über vor[her]ige arme misshandlete [misshandelnde] Person das gewohnlich kaiserliche Malefizgericht gehalten. Als ward nach Verlesung dieser ihrer gichtigen Bekenntnis durch die verordneten Landrichter mit gerichtlicher Erkenntnis zu Recht erkennt und gesprochen worden, dass diese Person dem Scharfrichter in seine Hände,

Strick und Band solle befohlen werden. Derselbe [soll] sie auf die gewohnliche Richtstatt führen, mit Ketten auf eine Leier wohl verwahrt binden und alsdann mit unter gestürztem Angesicht mit dem Feuer vom Leben zum Tod hinrichten, die Asche vergraben oder ins fliessende Wasser werfen.
Hab und Guts halber ist erkennt wie von altem her.
Ihr ist Gnad mitgeteilt, dass sie mit dem Schwert erstlich hingerichtet, der übrig Urteil statt getan werden [soll]».

000 Unvollständiger Gang durch die unvollständigen Jahresrechnungen der Grafschaft Baden

(Staatsarchiv Aargau AA 2575 / 77)

1572/73

«9 lib. um Holz und Fuhrlohn, als man die drei armen Weiber verbrennt / 2 1/2 lib. um Stroh dazu / 4 lib. von den Leitern zu machen, zu den armen Weibern gebraucht / 6 lib. um der Kettenen auch zu den armen Weibern gebraucht / 5 lib. haben drei Nachrichter verzehrt, so ich zu den armen Weibern beschickt / 24 lib. dem Nachrichter von den drei armen Weibern zu verbrennen und abweg zu tun, gegeben».

1576/77

«7 lib. um Holz / hat man ein armes Weib mit dem Feuer gerichtet / 34 lib. 3 s. [nebst anderen Gerichtskosten:] [...] für [...] zwei Weiber mit dem Feuer richten lassen».

1577/78

Div. Ausgaben für den Nachrichter Meister Balthassar im Zusammenhang mit 10 Hinrichtungen, darunter auch solche mit dem Feuer [dazu keine Anzahl genannt].

1580/81

«5 lib. dem Nachrichter von einer armen Frau mit dem Feuer zu richten».

1583/84

Ausgaben für Gefängnisunkosten, Holz und Pulver, Säuberung der Gefängnistüren, Stroh, Leitern und Ketten im Zusammenhang vor allem mit der Verbrennung von «fünf bösen Weibern».

1585/86

«15 lib. dem Nachrichter von drei armen Frauen zu richten / 27 lib. 19 s. um 4 Klafter Holz, Stroh und Pulver / 10 lib. dem Wagner um Leitern, Holz und

Stüd / [...] / 90 lib. der Unkosten, so über obvermelte drei arme Weiber gangen / 15 lib. dem Nachrichter [... samt drei fremden Gehilfen] von zwei armen Frauen mit dem Feuer zu richten / 11 lib. um 3 Klafter Holz [und] Stroh / 8 lib. Meister Niclaus Öderlin um Büchsenpulver / 7 lib. dem Wagner um Leitern, Stangen und Stüd / [...] 60 lib. der Unkosten, so über solche zwei arme Weiber gangen.»

1587/88
«134 lib. 10 s. ist Kosten aufgangen auf dem Landgericht im Turm und die, so sie gebraucht von wegen eines armen Weibs, so ich verbrennen lassen / 8 lib. um Holz, [um] das Weib damit zu verbrennen / 3 lib. um Holz hinzuführen / 3 lib. 10 s. dem Wagner, so die Leitern und Rüstung gemacht / [...] / 5 lib. dem Nachrichter vom armen Weib zu verbrennen / 8 lib. dem Schlosser, so Ketten und anders gemacht».

1588/89
«10 lib. dem Nachrichter von zwei Unholden zu verbrennen [für 'Unholdin' wird sprachlich häufig auch die männliche Form verwendet] / 16 lib. um Holz und dasselbig auf die Waldstat zu führen / [...] / 8 lib. um Leitern, Ketten und was dazu gebraucht worden / 21½ lib. um Büchsenpulver den Unholden».

1589/90
«26 lib. dem Nachrichter von zwei Weibern mit dem Feuer zu richten / 15 lib. um Holz dazu / [...] / 24 lib. dem Nachrichter gebeen von zwei armen Weibern mit dem Feuer zu richten / 16 lib. 10 s. um Holz sie zu verbrennen / [...] / 1 lib. um Seile, so mit den armen hingerichteten Weibern verbraucht worden».

1590/91
«25 lib. dem Baumeister Öderli um Büchsenpulver, so der Nachrichter zu Verbrennung etlicher armen Weiber gebraucht [... zudem für Gebäudeunterhalt]».

1599/1600
«8 lib. dem Nachrichter für die eine Person mit dem Feuer zu richten und das Geschirr dazu».

1627/28
«Ein armes Weib mit dem Schwert und Feuer gerichtet … 7 lib.».

1629/30
«Acht Personen mit dem Feuer hingerichtet [… und zusätzlich Verbrennung der Leiche eines Selbstmörders] um Holz und Fuhrlohn … 44 lib.».

1630/31
Ausgaben u.a. für «etliche Personen mit dem Schwert und Feuer gerichtet […]».

1637/38
Ausgaben u.a. für «2 Personen mit Feuer und Schwert […] hinrichten lassen. […] Um das Holz so zu Justification obiger Personen gebraucht worden: 32 lib.».

Niklaus von der Flüe

Niklaus von der Flüe war ein grosser Eidgenosse. Er bewies eindrücklich, dass ein Mensch über den vorgegebenen Rahmen hinauswachsen und zutiefst human denken und handeln kann.
Aus den Akten des Kanonisationsprozesses 1618-1654, Zeugenaussagen über biographische Einzelheiten zu Bruder Klaus, im Netz publiziert durch Werner T. Huber (www.nvf.ch/qnr), geht hervor, dass Klaus einen Bauern von Kerns erfolgreich davon abhielt, beim Landammann eine Frau wegen bösen Verdachts des Schadenzaubers an seinem Vieh zu verklagen. Er, der klagewillige Bauer, tue diesem Weib unrecht, so Klaus. Er solle die Frau um Verzeihung bitten, und so werde sein Vieh in Zukunft behütet werden. Denn weil er so frevelhaft über die Frau geurteilt habe, habe der böse Feind die Gewalt erhalten, das Vieh anzugreifen.

Bruder Klaus. Ausschnitt aus einem Wandgemälde von Pfarrer Josef Huwyler in der 1948 südlich des alten Dorfkerns von Oberehrendingen durch katholische Jugendliche im Frondienst errichteten kleinen Kapelle, im Jahr nach Klaus` Heiligsprechung 1947.

(Denkmalpflege Kanton Aargau INV-OBD912 Kapelle Bruder Klaus).

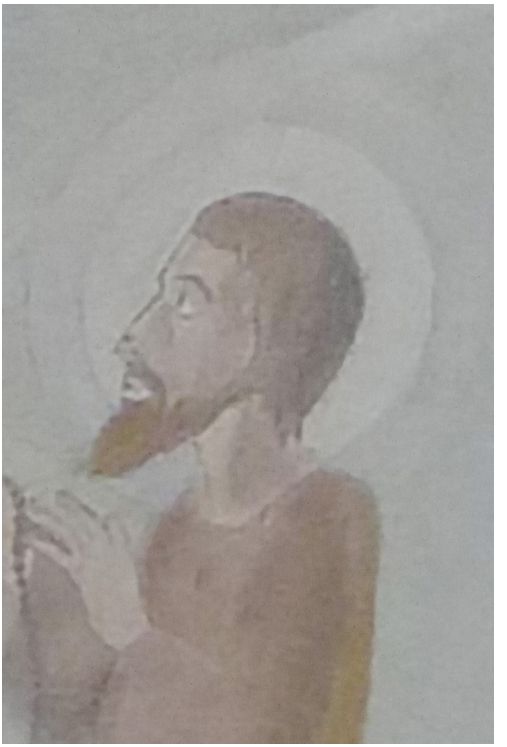

Hexenverfolgung der alten Eidgenossen in ihrer gemeinen Herrschaft Baden (hauptsächlich Bezirke Baden und Bad Zurzach im Kanton Aargau sowie Bezirk Dietikon im Kanton Zürich). Eine Dokumentation.

Bearbeitet von Otto Sigg